# Rechtsgeschichte

des

# Obersimmentales

## in vorbernischer Zeit.

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

L. S. v. Tscharner,

Fürsprecher aus Bern.

Bern

Buchdruckerei Stämpfli & Cie

1908.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41540309_0082

# Rechtsgeschichte des Obersimmentales in vorbernischer Zeit.

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

L. S. v. Tscharner,

Fürsprecher aus Bern.

ACAD. LUGDUNAT. BIBL.

Bern

Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

1908.

# Inhaltsverzeichnis.


| | | Seite |
|---|---|---|
| § 1. | Geschichte des Obersimmentales in vorbernischer Zeit | 1 |
| § 2. | Standesverhältnisse und politische Zustände | 48 |
| § 3. | Wirtschaftliche Verhältnisse | 77 |
| § 4. | Das Gerichtswesen | 102 |
| § 5. | Das materielle Recht | 120 |
| § 6. | Die Kirche | 127 |

# Literaturverzeichnis.


*Abhandlungen des Historischen Vereins Bern,* 1. Jahrg. 1848.

*Anshelm, Valerius,* Berner Chronik, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Bern, 6 Bände, 1884—1901.

*Beschreibung der Stadt und Republik Bern,* 2 Bände, gedruckt bei der typographischen Societät in Bern 1794 und 1796.

*Fontes rerum bernensium,* Bd. I—VIII.

*Geschichtforscher, Schweizerischer,* 13 Bände, Bern 1812—46.

*Jahn, Albert,* Chronik des Kantons Bern, alten Theils; Bern und Zürich 1857.

*Imobersteg, J.,* Das Simmental in alter und neuer Zeit. Bern 1874.

*Justinger, Conrad,* Berner Chronik, herausgegeben im Auftrag und mit Unterstützung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz von Dr. G. Studer, Prof. theol. ord. Bern 1871.

*Leuenberger, Dr. J.,* Studien über Bernische Rechtsgeschichte, Bern 1873.

*Lohner, C. F. L.,* Die reformirten Kirchen und ihre Vorsteher im Freistaat Bern. Thun 1862.

*Mémoires et documents* de la société d'histoire de la Suisse romande.

*v. Mülinen, E. Fr.,* Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern, deutschen Theils. Bern 1879.

*v. Rodt, B. E.,* Geschichte des Bernischen Kriegswesens, 3 Bände. Bern 1834.

*Rheinwald,* Geschichtliche Einleitung zum Civilprozess von 1847.

*Stettler, Fr.,* Versuch einer geschichtlichen Entwicklung der Gerichts-Verfassung des deutschen Theils des Kantons Bern. Bern 1842.

*Schnell, J.,* und *v. Stürler, M.,* Übersicht der Rechtsquellen des Cantons Bern mit Ausschluss des Jura. Basel 1871.

*v. Tillier, Anton,* Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798, 6 Bände. Bern 1838.

*v. Tscharner, L.,* Die obersimmentalische Herrschaft Mannenberg. Neujahrsblatt des Hist. Vereins des Kantons Bern für 1907.

*v. Wattenwyl-v. Diesbach, Ed.,* Geschichte der Stadt und Landschaft Bern im XIII. und XIV. Jahrhundert, 2 Bände. Schaffhausen 1867 und Bern 1872.

*Werro,* Recueil diplomatique du Ct. de Fribourg. Fribourg 1839.

*Wurstemberger, J. L.,* Geschichte der Alten Landschaft Bern, 2 Bände. Bern 1862.

*v. Wyss, Friedr.,* Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892.

# Erklärung der Abkürzungen.

**A. B.** = Amtsbuch von Obersimmental.

**O.** / **U.** **Sprb.** = Spruchbuch { Oberes Gewölbe. / Unteres Gewölbe.

**R. M.** = Ratsmanual.

**T. Mss.** = Teutschmissivenbuch.

**Interl. Dokb.** = Dokumentenbuch von Interlaken.

**O. S. Dokb.** = Dokumentenbuch von Obersimmental.

**F.** = Fontes rerum bernensium.

**M. et D.** = Mémoires et documents de la société d'histoire de la Suisse romande.

**Imobersteg** = Imobersteg, Das Simmental in alter und neuer Zeit.

**Stettler** = Stettler, Versuch einer geschichtlichen Entwicklung der Gerichtsverfassung des Kantons Bern.

**Leuenberger** = Studien über Bernische Rechtsgeschichte.

**Tillier** = Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprung an bis zu seinem Untergange im Jahre 1798.

§ 1.

## Geschichte des Obersimmentales in vorbernischer Zeit.

Wie bei den meisten Alpentälern des bernischen Oberlandes, so ist auch des Simmentales älteste Geschichte in undurchdringliches Dunkel gehüllt. Von jeher haben die vaterländischen Historiker, wie namentlich *Wurstemberger*, *Wattenwyl* und *Stettler*, deren Forschungen auf das übrige Gebiet des heutigen Kantons Bern so viel Licht geworfen haben, diese hochgelegenen Täler, wohl wegen des äusserst spärlichen Urkundenmaterials, nur geringer Beachtung gewürdigt, und man möchte fast sagen, sich nur darauf beschränkt, festzustellen, dass beinahe alles, was für das übrige bernische Gebiet in ältester Zeit Regel war, auf diese Täler nicht zutrifft.

Das ganze Tal der *Simme*, im Norden vom *Thunersee*, ostwärts von der alten Talschaft *Frutigen* und westwärts vom heutigen Amt *Schwarzenburg*, — der ehemaligen Reichsherrschaft *Grasburg* — und der früheren Grafschaft *Greyerz* eingeschlossen, findet nach Süden seine Grenze in der Alpenkette, die es wie eine Mauer vom *Wallis* abschliesst.

Der heutige Name *Simmental*, den es von der reissenden *Simme* trägt, lautete in früherer Zeit durchwegs «*Siebental*» (lateinisch *septem valles*), eine Bezeichnung, die sich bis heutzutage im Volksmund erhalten hat. Erst seit Ende des 17. Jahrhunderts ist der Name «*Simmental*» aufgekommen und in die Amtssprache übergegangen. Der Flussname «*Simme*» ist eine Umformung des ehemaligen Namens «*Siebne*», wie das Landwasser von den sieben Gletscherquellen, den «*Siebenbrünnen*» am Fuss des *Rätzligletschers*, aus welchen es seinen Ursprung nimmt, benannt wurde.

Das sogenannte *Ober*simmental umfasst den südlich, das heisst talaufwärts gelegenen Abschnitt, mit den vier Kirchgemeinden *Boltigen, Zweisimmen, St. Stephan* und *Lenk*. Die Teilung der ganzen Talschaft in eine Landschaft *Obersimmental* und eine Landschaft *Niedersimmental* fällt mit dem 1391 erfolgten Verkauf der Kastlanei *Simmenegg* seitens des Freiherrn *Rudolf von Aarburg* an die Stadt Bern überein. *Simmenegg* wurde von Bern zu seinem übrigen, schon 1386 erworbenen Besitz im Tale geschlagen, der im grossen und ganzen die heutigen Kirchgemeinden *Zweisimmen, St. Stephan* und *Lenk* in sich begriff. Dieser Komplex bildete nun die «*Kastlanei*» *Zweysimmen* oder *Obersimmenthal*, die von diesem Zeitpunkt an als politische Einheit, als «*Landschaft*», ihre eigene, vom tiefer gelegenen Talabschnitt unabhängige Geschichte hat.

Vorher hiess nur der Abschnitt talaufwärts der «*weissen Oey*» bei *Weissenbach*, der Südgrenze der Herrschaft Simmenegg, «*Obersibental*»; daran stiess nördlich die Kastlanei oder Herrschaft *Simmenegg*, und erst zwischen der Ortschaft dieses Namens und *Pfaffenried*, ungefähr da, wo die Simme ihre nördliche Richtung verlässt und ihren Lauf ostwärts nimmt, mit der ehemaligen Herrschaft *Weissenburg*, beginnt das eigentliche *Niedersimmental*.

Die Grenze zwischen den Landschaften Ober- und Niedersimmental wurde zum ersten Male am 6. April 1682 durch einen Vergleich der Gemeinden *Boltigen* und *Oberwyl* genauer fixiert, welcher am 31. Januar 1757 ratifiziert wurde[1]). Darin heisst es, «dass Krafft vorangezogenen, zwischen denen Gemeinden Boltigen und Oberwyl vorhandenen Vergleichs, die March auf Sonnseiten ihren Anfang nehmen solle:

1. Im *Bonfahl* an der *Falkenfluh*, von deren hinab
2. Im *Schlitten Boden*, an die *Halsfluhe*, von dahinden hinab
3. Im *Äbnit* in den Brunnen, und von dannen ferners über das Landwasser (die Simme) hinüber

[1]) U. Sprb. N. N. N., p. 470.

4. Im *Kreuzbühl* in dem hinteren Brunnen von da hinauf
5. Auf alle Höche, auf die *Brächen-* oder *Bohnenboden*, allwo sich diesmal ein abgebrochener March-Stein befindet, von dem weiters hinauf
6. Am *Niederhorn*, an die sogenannte *Schupfen* und von solcheren hinauf
7. Auf *Rubishütten*, an deren Zahn auf alle Höhe; von hier nun gehet die March über den Untern *Gestelenberg* gerade hinüber
8. Auf den Berg *Seeberg*, auf die sogeheissene *Seeberg-* oder *Alpfluhe*, allwo Kühestand ist, von denen dann gehet die March hinauf gegen das Horn, so sich die *Röhte* nanset, allwo mit Marchen geendet worden.

Es soll aber in die Alpfluhn ein Creutz gegraben, zugleich auch auf Rubishütten und auf die Brächen frische mit *O* und *N* bezeichnete Marchsteine aufgerichtet werden.»

Neuere Funde haben dargetan, dass das Simmental schon in *prähistorischer* Zeit von Menschen bewohnt war; in welchem Masse kann allerdings aus der Spärlichkeit dieser Funde nicht ermittelt werden. Das bernische historische Museum bewahrt ein Bronzebeil aus der späteren Bronzeperiode, das bei Boltigen ans Tageslicht gefördert wurde; und in neuester Zeit wurde ein solches auch bei der Lenk, im *Gutenbrunnen* gefunden.

Ob auch die Römer bis in das Simmental gedrungen sind, ist noch nicht endgültig entschieden; Münzfunde, die am Stockhornsee gemacht wurden, dürfen nicht ohne weiteres als Beweis dafür angenommen werden, anderseits ist nicht zu bezweifeln, dass der Name die «*Port*», jener Engpass zu unterst im Tale bei Wimmis, lateinischen Ursprunges ist. Fraglich ist es aber allerdings, aus welcher Zeit diese Bezeichnung stammt. Eine einheimische Bevölkerung scheint schon in früher Zeit, wahrscheinlich aber nicht in grosser Anzahl vorhanden gewesen zu sein. Die Zitate römischer Schriftsteller mit dem so oft vorkommenden dehnbaren Ausdruck «jenseits

der Alpen» lassen keine Schlüsse für die Art und das Mass der Bevölkerung in den Alpentälern des bernischen Oberlandes zu, denn gerade an diesen Riesenmauern im Herzen Europas stiessen von jeher die verschiedensten Völkerstämme aneinander. Wenn je Gegenden später von den Stürmen der Völkerwanderungen unberührt blieben, so sind es gewiss am ersten diese entlegenen, zum Teil schwer zugänglichen Bergtäler, in denen sich daher vielleicht noch heutzutage, wenn auch überaus spärliche und modifizierte Reste einer Urbevölkerung erhalten haben mögen. Die älteste Meldung von den Bewohnern der Nordseite der Alpen findet sich bei *Polybius* (um 167—127 vor Christi Geburt), welcher in seiner Geschichte Lib. III, Cap. 47, erzählt, dass auf der Nordseite der Alpen und des *Rhodanus*, dessen Quellen über dem Adriatischen Meer gelegen sind (!), ein *Keltenvolk*, die *Ardyer* oder *Aidyer*, wohne. Um diese Zeit hatten auch vermutlich die *Helvetier* nach *Tacitus* ihren Wohnsitz noch nicht im Gebiet der heutigen Schweiz, sondern zwischen dem *Rhein*, dem *Main* ünd dem *Hercynischen Walde*, ungefähr im heutigen *Baden*. Ihre späteren Taten und Eroberungs- und Auswanderungsgelüste sind aus *Julius Cæsars* Bellum gallicum genugsam bekannt. Unser ganzes ebene Land kam unter Roms Botmässigkeit; bis an den Fuss der Alpen sind noch heutzutage Spuren römischer Ansiedlungen nachweisbar. In Toffen, Allmendingen und auch anderswo in der Umgebung von Thun zeugen Funde von ihrem Dasein. Am Südabhang der Berner Alpen, am Nordfuss des *Sankt Bernhards*, des *Mons Pœninus*, liegt das uralte römische *Octodurum (Martigny)*, talabwärts an der Rhone *Agaunum (St. Maurice)*, und *Pennilocus (Villeneuve)*, weiter unten am Léman *Bibiscum (Vivis)*. Schon lange vor Christi Geburt wurde von *Aosta* aus nach *Martigny* der grosse *St. Bernhard* begangen; warum sollten nicht auch vom Wallis aus die Römer eine Verbindung über die Alpen nach Norden angestrebt haben, durch das heutige *Simmental* oder *Frutigen*? Eine urkundliche Erwähnung dieser Täler lässt sich aus dieser Zeit freilich nirgends nachweisen.

Wie erging es ihnen während der Zeiten der *Völkerwanderung?* Drangen die *Alemannen* und nach ihnen die *Burgunden* über die *Aare*, jener späteren Grenzscheide zwischen *Neuburgund* und *Alemannien*, hinaus bis in die Gebirgstäler des bernischen Oberlandes, oder brachen sich die Wogen jener Völkerströme schon an den Ausläufern der Alpenkette am Ufer des Thunersees, und blieb die vorhandene Bevölkerung dieser Täler, auch diejenige des Simmentales, im grossen und ganzen von der Invasion verschont? Verschiedenheiten in der Sprache und auch im Schlag der Leute überhaupt mit denjenigen des tiefer gelegenen Landes dürften zur Vermutung des letzteren Anlass geben; allein Bestimmtes lässt sich eben aus dem vollständigen Fehlen jeglicher Erwähnung bei den diesbezüglichen Schriftstellern nicht sagen. Aus dem letzten Jahr des 6. Jahrhunderts n. Chr., 599, erhält man zum ersten Mal Kunde vom Thunersee. «Im vierten Regierungsjahre König *Dietrichs*», erzählt *Fredegarius*, «geriet der *dunensische See*, in welchen der Fluss *Arula* einfliesst, in ein solches Sieden, dass viele gesottene Fische gefunden wurden»[1]). Der Name *Dun* oder *Dunum* für *Thun* ist jedenfalls keltisch, so dass die Existenz dieser Ortschaft sicher schon in die althelvetische, vorrömische Zeit verlegt werden darf.

Anzunehmen ist, dass im 7. und 8. Jahrhundert die irischen und schottischen Glaubensboten, unter ihnen der sagenberühmte *Beatus*, für ihre Missionstätigkeit an den Ufern des Thunersees und wahrscheinlich auch in den daran stossenden Tälern eine schon damals ziemlich zahlreiche Bevölkerung angetroffen haben.

Schon etwas hellere Lichtblicke werfen das 9. und 10. Jahrhundert, wenn auch noch nicht auf das Simmental selber, so doch auf seine nächste Umgebung. Als Grenze des *burgundischen* und des *teutschen* Reiches erscheint die *Aare*, zugleich das Gebiet der *Bistümer Lausanne* und *Constanz* voneinander scheidend. Im 9. Jahrhundert finden sich die ersten

---

[1]) Wurstemberger, Gesch. der alten Landschaft Bern, p. 277.

Spuren der *Grafen von Greyerz*, jenes nächsten Nachbaren des Obersimmentales. Ist die von *Wurstemberger*[1]) aufgestellte Vermutung richtig, das *ostjuranische* Land, *Genf*, die *Waadt*, *Unterwallis*, das *Land an den Seen* und an der *Aare* seien *unmittelbar königlich-burgundisches Patrimonial- und Kammergut* gewesen, so trifft dies wohl auch für das Simmental zu. Eine ganze Anzahl von Tatsachen sprechen für ihre Richtigkeit; dieselben näher zu erörtern, würde zu weit führen[2]). Nur ein Punkt mag hier angeführt werden. Am 26. Dezember 994 schenkt *Kaiser Otto III.* auf die Bitte seiner Grossmutter, der Kaiserin *Adelheid*, einer Tochter der burgundischen Königin *Berta*, dem von ihr gestifteten Kloster *Sels* im Elsass seine drei *Eigenhöfe Kirchberg* im Aargau, *Ütendorf* und *Wimmis* im Uffgau mit allen Pertinenzen[3]). Am 25. November 1276 verkauft nun dieses Gotteshaus eine ganze Reihe von Besitzungen im Obersimmental — mit Ausnahme von denjenigen zu Wimmis — von der *Port* aufwärts bis in *Moserried* im Tal der *kleinen Simme* hinter *Zweisimmen* an die *Augustinerpropstei Därstetten*[4]). In der letzteren Zinsrodel, vermutlich ungefähr aus dem Jahr 1320, werden alle diese von Sels erkauften Güter als «*Terræ sanctæ Adelheidis*» bezeichnet[5]). Der Umstand, dass der deutsche Kaiser Otto III. zum Besitz von Eigenhöfen in Ütendorf und Wimmis, die beide jenseits der Grenze des Reiches, der Aare, in burgundischem Gebiet lagen, gelangt war, lässt sich am besten so erklären, dass es nicht deutsche Reichsgüter, sondern von seiner Grossmutter, der burgundischen Königstochter Adelheid, herstammende sächsische Patrimonialgüter waren. Ob die von Sels an Därstetten im Obersimmental verkauften Güter nun Pertinenzen des Hofes Wimmis waren oder nicht,

[1]) Geschichte der alten Landschaft Bern II, p. 117.

[2]) Vgl. Neujahrsblatt des Histor. Vereins des Kts. Bern von 1907 «Die obersimmentalische Herrschaft Mannenberg», p. 6 ff.

[3]) F. IV, Nr. 53.

[4]) F. III, Nr. 192.

[5]) F. V, Nr. 161.

ist hierbei belanglos; Tatsache bleibt es, dass die Burgunderin Adelheid im Obersimmental Eigengüter hatte, die später an die elsässische Abtei Sels kamen. Wimmis und Ütendorf waren im *Uffgau* gelegen, einem Bestandteil der Grafschaft *Bargen*, welcher vom *Aargau* durch die *Aare*, ungefähr vom Thunersee bis zu ihrer Vereinigung mit der *Saane* getrennt war[1]). *Allem nach gehörte aber das Simmental nicht zum Uffgau;* auch in späterer Zeit findet sich nirgends die Spur seiner Zugehörigkeit zu einer Grafschaft. Der Grund zum letzteren liegt vielleicht darin, dass in diesen Alpentälern überhaupt die Bevölkerung im Verhältnis zu ihrer relativ grossen Ausdehnung doch nicht dicht genug war, um das Verwaltungsgebiet eines eigenen Grafen zu bilden.

Um diese Zeit mag auch eine Sage verlegt werden, die im Munde der Landleute von Greyerz lebt und indirekt einiges Licht über die damaligen Bewohner von Saanen und auch vom Obersimmental wirft[2]): «Von Greyerz aus folgte ein junger jagdlustiger Ritter auf Suche nach neuen Revieren dem Lauf der Saane hinauf, bis er an eine Wand von Felstrümmern gelangte, die ihm jedes weitere Vordringen verwehrte. Durch herbeigeholte Arbeiter liess er sich diese Wildnis — den Pass der *Tine* oder *Bokten* — gangbar machen und fand auf der anderen Seite ein grosses, wasserreiches, grünes und unbewohntes Wiesental. Aus den tiefer gelegenen Gegenden seines Gebietes liess der Ritter eine Kolonie von Hirten in dieses neu entdeckte Alpental kommen, in dessen Mitte er sich auf einem Felsen einen starken Turm baute. *Oit* oder *Oex* sei das Tal benannt worden, und die an der Burg erbaute Ortschaft *Château d'Oex*, später zu deutsch *Oesch*. Wie aber dann diese Hirten, um neue Weide für ihre Herden zu finden, dieselben talaufwärts trieben, seien sie plötzlich am Rande eines von der Seite herabströmenden Bergbaches ande-

[1]) Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern II, p. 113, Anmerkung 2.

[2]) Schweiz. Geschichtsforscher, Bd. XIII, B. Eml. v. Rodt, «Die Grafen von Greyerz», p. 11.

ren Hirten begegnet, ganz fremder Mundart und anderen Volksstammes; *Alemannen* wären es gewesen, die das Hochtal am Fuss des Sanetschberges und an den Quellen der Saane bewohnten. Nachdem man sich verständlich gemacht, sei man freundschaftlich übereingekommen, jenen Bach, in der Folge *Flendrüz*, zu deutsch *Griesbach* genannt, als Grenzscheide zwischen dem beidseitigen Weidgebiet anzunehmen.» Wenn auch die Bezeichnung «*Alemannen*» jedenfalls nur in Beziehung auf die Sprache zu verstehen ist, so hat diese Sage, der jedenfalls irgend eine historische Wahrheit zu Grunde liegen wird, für Saanen und das Simmental dadurch Bedeutung, dass deren Bevölkerung von Südwesten her ursprünglich ganz unbeeinflusst geblieben ist, und von Norden immer höher in das Tal hinaufdringend, relativ erst spät mit seinen noch heute welsch sprechenden Nachbaren in Berührung kam.

Ist oben die Vermutung ausgesprochen worden, das Simmental sei *burgundisches Hausgut* gewesen, so ist allerdings in der Folge schwer zu erklären, wieso vom 14. Jahrhundert an beinahe das ganze Obersimmental als *Reichslehen* erscheint, vorab die darin gelegenen Burgen *Mannenberg* und *Simmenegg* mit der dazu gehörigen Herrschaft. Mit Kaiser *Heinrich II.* erlosch 1024 das *sächsische* Königshaus, das 994 bei der Schenkung an die Abtei *Sels* mit dem Simmentale in Berührung gestanden zu sein scheint. Auf ihn folgte *Konrad der Salier*, dessen Gemahlin *Gisela von Schwaben* durch ihre Mutter *Gerberga*, der dritten Tochter König *Konrads von Burgund*, ebenfalls mit dem burgundischen Königshause verwandt war. Während des ganzen 11. Jahrhunderts herrscht über das Simmental wieder vollständiges Dunkel, aus dem es definitiv erst am Ende des folgenden Jahrhunderts, zur Zeit der *Zähringer*, allgemach hervortritt. In jener Zeit dämmert es schon im benachbarten *Greyerz*, die Existenz der Grafschaft *Ogo* dokumentiert sich; aus der Stiftungsurkunde des Klosters *Rougemont* von 1115, dessen Gründung ungefähr auf das Jahr 1080 fallen muss, geht hervor, dass die in der vorhin erwähnten Sage von der Kolonisation von Ösch fixierte

Grenze gegen die «Alemannen» im 11. Jahrhundert tatsächlich im Griesbach bestanden haben muss[1]).

Wenn nicht schon unter den sächsischen Kaisern, wird das Simmental wahrscheinlich 1038 mit dem Königreich Burgund unter die *Oberhoheit des Reiches* geraten sein, als nach Aussterben des *Rudolfinisch-Welfischen* Königshauses dieses Königreich dem zur Mitherrschaft beigezogenen Sohne Konrads des Saliers, dem nachmaligen Kaiser *Heinrich III.* zu Solothurn huldigte. In der Folge erscheint es denn auch als Bestandteil des *zähringischen Rektorates*, ob aber als vormals *königlich-burgundisches Krongut* oder aber als frühere *unmittelbar vom Throne abhängige Grund- oder Lehensherrschaft*, kann nicht mehr ermittelt werden. Im 12. Jahrhundert wird der Name *Siebental* nun zum ersten Male urkundlich genannt: bei der Schenkung der Schübelenmatte an der Galteren an das Priorat *Rüeggisberg* am 6. Oktober 1175 seitens des Herzogs *Berchtold IV. von Zähringen*[2]) erscheinen in seinem Gefolge neben zahlreichen andern Edeln aus dem heutigen bernischen Kantonsgebiet auch einige oberländische Herren, nämlich *Burkard*, *Heinrich* und *Rudolf v. Siebental*, *de «Septem-Vallibus»*, *Wilhelm*, dessen Neffe *Ulrich*, und *Rudolf v. Weissenburg*, *Heinrich v. Kien*, *Heinrich v. Strättligen* und andere mehr. Die Bezeichnung *«dominus»*, die ihrem Namen vorangeht, lässt auf ihren *freiherrlichen* Stand schliessen. Zur Zähringerzeit bestanden also im heutigen Simmental zwei Freiherrenhäuser, *Weissenburg* und *Siebental*, letzteres offenbar im talaufwärts von Weissenburg gelegenen Abschnitt, im *Obersimmental*.

Unter einem eigenen Freiherrenhaus scheint das obere Simmental bei seiner ersten Erwähnung in der Geschichte gestanden zu sein; sieht man vom Mönch *Radulphus de Sibental* zu Frienisberg ab, der um 1166 zu Oltigen als Zeuge figuriert[3]). Dies lässt schon auf eine langjährige geschicht-

---

[1]) Geschichtsforscher, Bd. XIII, p. 24 ff.
[2]) F. I, p. 454, Nr. 58.
[3]) F. I, Nr. 51.

liche Entwicklung zurückblicken. Es ist aber auch das einzige Mal, dass dieses Freiherrenhaus genannt wird — möglich, dass das noch jetzt im Oberland verbreitete Geschlecht «*von Siebental*» irgendwie davon abstammt. Unter dem *burgundischen Rektorat der Zähringer* bildete *Obersimmental augenscheinlich eine Freiherrschaft*, schon damals vom Niedersimmental, den Landen der *Freiherren von Weissenburg*, getrennt. In welcher Eigenschaft diese Freiherren von (Ober)-Siebental daselbst sassen, *ob als alteingesessene Dynasten und Grundherren*, oder als *blosse Träger eines Reichslehens*, lässt sich nicht entscheiden. Da man von keiner früheren Gauzugehörigkeit des Tales weiss, ist es sehr wohl möglich, dass sie ebenfalls die *gaugräflichen Rechte* daselbst ausübten; eine ursprünglich selbständige grundherrliche Stellung in Verbindung mit vom König verliehener Grafengewalt ist ganz denkbar. Das zähringische Rektorat hatte notwendigerweise in mancher Beziehung die frühere Selbständigkeit mancher Dynasten eingeschränkt; während sie vorher zum grossen Teil als unmittelbar unter dem burgundischen und nachher unter dem deutschen Throne stehende Freiherren geherrscht hatten, sahen sie sich jetzt in erster Linie direkt den Rektoren, als Vertretern der kaiserlichen Macht, untergeordnet. Diese Zurücksetzung musste ihr Standesbewusstsein kränken, und so kam es namentlich im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts zu einem förmlichen Aufstand im Oberland seitens der Talherren gegen den Herzog *Berchtold V. von Zähringen*. Die Aufständischen, zu denen zweifelsohne die Siebentaler auch gehörten, fanden einen Rückhalt an den ebenfalls den Zähringern feindlich gesinnten Wallisern; nichtsdestoweniger gelang es Berchtold, den Aufruhr zu bewältigen, und die vereinigten Oberländer am stillen Freitag (12. April) 1191 im Tal von *Grindelwald* gänzlich zu schlagen. Sicher hat Berns Gründer in eigener Person auch im Obersimmental verweilt, wozu ihm seine allerdings sehr mangelhaft bekannten Kriege gegen die Walliser ums Jahr 1211 Grund genug boten; über den *Rawyl* soll er von der Lenk aus einen freilich misslungenen

Einfall ins Rhonetal versucht haben[1]). Jedenfalls sind damals schon alle die heute bestehenden Alpenpässe und Verbindungen mit dem Wallis bekannt und benutzt, und die Täler bis hoch hinauf bewohnt gewesen.

Nach dem bald darauf erfolgten Aussterben des zähringischen Herzogshauses scheint das Simmental wieder in seine vormalige Stellung, derjenigen einer unmittelbar unter dem Reiche stehenden Landschaft gekommen zu sein. Mit den zähringischen Patrimonialerben findet man es in keinerlei Beziehungen. Daraus geht unumstösslich hervor, dass es diesem Herzogshaus nicht als Hausgut, sondern nur als Bestandteil seines Rektoratsgebietes zustand. Einige Jahre später, im Lausanner Kirchenkatalog vom 15. September 1228[2]) werden zum ersten Male die Kirchen von *Zweisimmen*, «*Duessimenes*» und «*Boltingen*» genannt.

Während des ganzen 13. Jahrhunderts war das Obersimmental der Schauplatz häufiger Kämpfe. Die neugegründete Aarestadt wurde sehr bald auch den oberländischen Herren ein Dorn im Auge, anderseits suchte der tatkräftige *Peter II. von Savoyen*, in dessen Schutz und Abhängigkeit sie geraten war, auch im Oberland seine Gewalt zu befestigen. Mit den Bischöfen von Sitten, die ihr möglichstes taten, um ihre Selbständigkeit zu wahren, lag Peter in fortwährender Fehde. Auf alle die verschiedenen Episoden dieser Kriege einzugehen, ist hier nicht der Platz; jedenfalls gelang es aber dem Savoyarden, die *Weissenburg*, *Kien* und *Strättligen*, die Herren des Niedersimmentales und des unteren Frutigtales um die Mitte des Jahrhunderts in seine Botmässigkeit zu bringen[3]). Als Herren zu Obersimmental erscheinen im 13. Jahrhundert die *Raron*, welche offenbar vom Wallis aus, nach

---

[1]) Wurstemberger, Gesch. der alten Landschaft Bern II, p. 304.

[2]) F. II, Nr. 77.

[3]) Vgl. namentlich auch die Festgabe der allgem. geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, dargeboten vom Hist. Verein des Kantons Bern 1905, «Die Herren von Strättligen», von Prof. Dr. W. F. v. Mülinen.

dem Aussterben der Freiherren von Obersibental, vielleicht durch Beerbung derselben, in den Besitz dieses Talabschnittes gelangt waren. Der Bischof von Sitten, *Heinrich v. Raron*, ein erbitterter Feind Peters von Savoyen und naher Verwandter des zu Obersibental sitzenden Zweiges seines Hauses, unterlag schliesslich doch der Übermacht des Grafen. Trotzdem findet man aber nirgends ein direktes Eingreifen Savoyens im Obersimmental, wie es im Niedersimmental den Weissenburg und Strättligen gegenüber erwiesenermassen der Fall war. Auch das benachbarte Greyerz war in Peters Lehensabhängigkeit geraten; als Peter von Greyerz 1289 für sein Land dem Grafen von Savoyen huldigt, wird u. a. auch «*Sconneriet*» *(Schonried* zwischen *Saanen* und *Zweisimmen)* davon ausgenommen. Ob Schonried nun überhaupt nicht mehr den Herren v. Greyerz, sondern den Herren v. Raron gehörte, ist nicht festzustellen. Aus einer in Sitten ausgestellten Urkunde von 1270[1]) geht hervor, dass diese beiden Häuser in der Gegend zwischen Zweisimmen und den Wallisergebirgen, vermutlich namentlich in den Tälern von *Lauenen* und *Gsteig*, überaus verwickelte, teilweise gemeinsame Besitzesverhältnisse hatten. In dieser Urkunde werden auch zum ersten Male die Burgen und Ortschaften *Mannenberg*, «*Mamerberg*» und *Reichenstein* genannt, sowie *Zweisimmen* «*Duas Senones*». Auf Mannenberg sass erwiesenermassen in den Achtzigerjahren der Ritter *Peter v. Raron*, der auch daselbst verstarb[2]).

Schon um 1288 hatten die Freiherren von Weissenburg mit dem noch kein Jahrhundert alten Bern Krieg angefangen; als ihre Helfer nennt Justinger[3]) die Herren von *Greyerz*, vom *Thurn* «*und das ganz lant von Sibental*». Die Berner zogen vor Wimmis, das den Weissenburgern gehörte, zer-

[1]) M. et D. XXII, p. 64.

[2]) Über ihn und sein Haus, soweit es für das Simmental in Betracht fällt, vgl. «Die obersimmentalische Herrschaft Mannenberg». Neujahrsblatt des Hist. Vereins des Kts. Bern 1907, p. 9 ff.

[3]) p. 33.

brachen den «Hag» (eine Befestigung) und eroberten das Städtlein; hernach zogen sie «das Land uf und verbranden und verwusten waz si funden»[1]). Man wird kaum fehl gehen, wenn man annimmt, dass die Raron, als damalige Herren, wenn nicht des ganzen Obersimmentales — mit Ausschluss von Simmenegg — so doch des grössten Teiles desselben, sich auch an diesem Kriege beteiligt haben. Schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts ist ihr Dasein im Tal der Simme dokumentiert; im Frieden, den der Bischof von Sitten, jener schon erwähnte *Heinrich v. Raron*, 1257 mit dem Grafen *Hartmann v. Kyburg* schliesst, gibt ihm letzterer die Kastvogtei über das Augustinerhaus *Därstetten*, wogegen der Bischof dem Kyburger als Entschädigung die Burg *Diemtigen* überlässt, in gleichem Zustande, als sie ihm vom Freiherrn *Rudolf von Strättligen* übergeben worden war[2]). Als später am 4. April 1296 der Bischof von Sitten, *Bonifacius von Challant*, zu Bern Burgrecht nimmt, gelobt er, der Aarestadt beizustehen gegen *Rudolf von Weissenburg*, *Walter von Wädiswyl* und die Herren von *Raron*, «vom *Wallisgebirge* bis zum *Gwatt* bei Strättligen»[3]).

Im Jahre 1303 begann der Krieg mit Bern von neuem. Ein «Herre von Wissenburg» zerbrach den Landfrieden. Bern beschwerte sich bei seinem Herrn, dem Grafen von Kyburg. Als sich derselbe unmächtig erwies, gegen seinen Vasallen einzuschreiten, machten sich die Berner mit Zuzügern aus Strassburg, Basel, Freiburg, Solothurn, Peterlingen, Murten, Biel und Aargau selber auf und zogen zum zweitenmal vor Wimmis, welches sie wiederum eroberten, und zwar mit Hülfe zweier Belagerungsmaschinen, der «Holmetza», die der Werkmeister *Burgkart*, und des «Esels», den der Meister *Rieder* verfertigt hatte[4]). Der Herr von Weissenburg hatte sich mit seinen Helfern, «dem grafen von gryers, dem von turn und

[1]) Ibid.
[2]) F. II, Nr. 440.
[3]) F. III, Nr. 655.
[4]) Justinger, p. 40.

vil ander mit vil volkes gar mechtig im sibental besamnot»; durch List gelang es ihnen, vermittelst eines an den Schultheissen von Freiburg gerichteten, aber absichtlich demjenigen von Bern in die Hände gespielten Briefes bei den Bernern und ihren Helfern gegenseitiges Misstrauen zu erwecken, was denn auch den Erfolg hatte, dass sich die gesamte Schar auflöste, von einer weiteren Verfolgung abliess und jeder für sich nach Hause zog. Die Berner jedoch, nicht gewillt, die Sache dabei bewenden zu lassen, zogen 1334 oder 1337 zum dritten Mal gegen die Weissenburger vor Wimmis, auf dessen Veste einer von ihnen damals seinen Sitz hatte. «Nu waz den von bern gar ernst, daz sy ein gut reiss tetin und ir ding wol schüffen, won si vormals zwürent (zweimal) da gewesen warent und nit vil geschaffet hatten.»[1]) Diesen guten Vorsätzen getreu, eroberten sie das «stetli», bestürmten das Schloss und trieben den Feind so in die Enge, dass er es für geraten fand, mit ihnen Friedensunterhandlungen anzuknüpfen. Längst nicht mehr auf der Höhe ihrer Macht, und durch fortwährende Fehden arg verschuldet, mussten die Herren von Weissenburg ein ewiges Burgrecht mit Bern beschwören und «darzu solt das lant von sibental den von Bern undertenig sin mit reisen ze gande und solt der schlüssel zu der Burg ze windmis hangen in der crützgassen». Für das heutige Obersimmental ist dieses Burgrecht namentlich dadurch von Bedeutung, dass dadurch auch die Kastlanei *Simmenegg*, die sich von *Boltigen* bis *Weissenbach* erstreckte, in direkte Beziehung zu Bern kam. Am 1. Februar 1337 gelobt nämlich auch der Freiherr *Thüring von Brandis* für sich und seine Lehenserben der Stadt Bern, welche ihn auf der Burg Simmenegg zu schützen verspricht, seinerseits mit dieser Burg und den dazu gehörigen Leuten und Gut zu raten und zu helfen, «diewile wir daz inne hein und von uns nit erlidiget ist»[2]). *Simmenegg*, hier zum ersten Male als Burg genannt — der Name kommt schon in der Selser Verkaufsurkunde von

[1]) Justinger, p. 71.
[2]) F. VI, Nr. 341.

1276 an Därstetten vor — war damals offenbar von den Freiherren von Weissenburg an ihren Verwandten *Thüring von Brandis*, dessen Gemahlin *Katharina* eine Tochter *Johanns* des älteren *von Weissenburg* war, in zweiter Hand zu Lehen gegeben worden; denn wie aus späteren Urkunden hervorgeht, trug Johann von Weissenburg diese Burg und Herrschaft selber vom Reiche zu Lehen[1]).

Ist bis jetzt mehr von der äusseren Geschichte des ganzen Simmentales überhaupt die Rede gewesen, da bis zu diesem Zeitpunkt über die inneren Verhältnisse, speziell des Obersimmentales, der Mangel an Urkunden keine näheren Schlüsse ziehen lässt, so sollen nun im folgenden ausschliesslich diese — und zwar vorderhand mit Ausschluss derjenigen der eben erwähnten Herrschaft Simmenegg — zur Betrachtung kommen. Von den Dreissigerjahren des 14. Jahrhunderts an ist eine ganze Anzahl von Urkunden erhalten, die einiges Licht über das «Obersibental» und seine Besitzer werfen.

Wie früher schon erwähnt, findet man gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf *Mannenberg* als mutmasslichen Herrn von Obersibental einen Zweig der Freiherren *v. Raron*, jenes weitverzweigten Dynastenhauses, eines Stammes mit den Freiherren von *Brienz* und von *Ringgenberg*. Nach dem Aussterben dieses Zweiges, in den ersten Jahren des folgenden Jahrhunderts, scheint das Reichslehen *Mannenberg* — denn als solches erscheint diese Herrschaft in der Folge — zurückgefallen und an das Haus *Strättligen* zu Lehen gegeben worden zu sein. Im Jahr 1326 ist der Junker *Heinrich von Strättligen* Herr zu Mannenberg und bald darauf auch auf dem bei diesem Anlass zum ersten Male genannten *Laubegg*. Letzteres war allem nach Allodialbesitz der Strättliger, wie die Kirche und die Kollatur zu Zweisimmen. Mit dem Besitz von Mannenberg waren offenbar auch die Herrschaftsrechte über die ganze Talschaft verbunden. Ausser demjenigen Teil

[1]) F. VIII, Nr. 116. Vgl. auch Schweizer. Geschichtsforscher, Bd. I, «Versuch einer diplomatischen Geschichte der Reichsfreyherren von Weissenburg», von Friedr. v. Mülinen.

dieser Herrschaft, welches Reichslehen war, hatten aber die Raron noch andern, grundherrlichen Besitz im Tale, welcher durch das ganze 14. und einen Teil des 15. Jahrhunderts hindurch bei einem ursprünglich illegitimen Zweig der Simmentalerlinie dieser Familie verblieb und den Namen «*Herrschaft Mannenberg*» beibehielt, als die alte Herrschaft dieses Namens schon längst untergegangen und an Bern gekommen war[1]).

Die Reichslehen Mannenberg und Laubegg verblieben nicht lange im Besitz Heinrichs v. Strättligen. Über und über verschuldet, hatte er schon 1335 dem reichen Kloster Interlaken den Kirchensatz und die Kirchengüter zu Zweisimmen verkaufen müssen[2]). Im folgenden Jahre 1336 ereilte Mannenberg und Laubegg das gleiche Schicksal. Der Käufer war Heinrichs Schwager, *Peter von Greyerz*, dessen Schwester *Mermetta* des Strättligers Gemahlin war[3]). Nur einige wenige Güter behielt sich der Verkäufer in der Talschaft bei diesem Verkaufe vor. Etwas früher hatten seine Verwandten zu Spiez und Strättligen, nachdem die Berner letzteres erobert, mit der immer mächtiger auftretenden Aarestadt ein Burgrecht eingehen müssen. Wie alle andern oberländischen Dynastenhäuser gingen auch die Strättligen unaufhaltsam ihrem finanziellen Ruin entgegen. Für den Grafen von Greyerz war es höchst wichtig, auch im Osten, im Simmentale, gegen die Berner festen Fuss fassen zu können. Als Greyerzsche Untertanen zogen die Obersimmentaler 1339 bei Laupen vermutlich gegen ihre eigenen Landleute, die Niedersimmentaler und Simmenegger zu Felde, die mit ihren seit kurzer Zeit zu Bern verburgrechteten Herren unter dem Bärenpanner gegen den Adel kämpften. Eine der mannigfachen Ursachen des Krieges war es gewesen, dass *Peter vom Thurn*, Herr zu *Frutigen*, an die Freiherren *Rudolf* und *Johann von*

---

[1]) Über diese zwei Herrschaften Mannenberg, ihre Entstehung und Besitzer findet sich Ausführliches im schon genannten Neujahrsblatt des Hist. Vereins des Kantons Bern von 1907.

[2]) Ibid. p. 15.

[3]) Ibid.

*Weissenburg* Geldforderungen gestellt hatte, worin er von Greyerz unterstützt wurde, und sich mit dem Grafen Peter von Greyerz an Bern wandte, das aber seinen Mitburger energisch in Schutz nahm. Aber auch nach der für Bern entscheidenden Schlacht von Laupen dauerte im Oberland der Streit zwischen den Herren von Greyerz und vom Thurn und den Herren von Weissenburg fort. Die Landleute mussten sich an diesen zum grössten Teil rein persönlichen Fehden ihrer Herrschaftsherren mitbeteiligen und unternahmen nun ihrerseits Raub- und Plünderungszüge gegeneinander. Bald sahen sie aber selber das zwecklose und die für sie selbst am schädlichsten Folgen dieser Kriege ein; am 8. Juni 1340 schlossen Ausgeschossene von *Saanen, Obersimmental, Niedersimmental* und *Frutigen* zu *Mannenberg* unter Zustimmung *Peters v. Greyerz*, Herrn zu «*Rotenburg*» (Rougemont), *Heinrichs v. Strättligen* und *Johanns v. Raron* unter sich einen Friedensvertrag, des Inhalts namentlich, dass sie von sich aus, so lange der Krieg zwischen Bern und Freiburg währt, keine Feindseligkeiten gegeneinander unternehmen wollten, würden sie aber (d. h. wohl die Niedersimmentaler) gezwungen, von Wimmis aus gegen die Frutiger zu Felde zu ziehen, so solle dies den abgeschlossenen Frieden weder rühren noch kränken. Dieser überaus merkwürdige Vertrag, der vor allem einen Beweis für die ausgedehnte Selbständigkeit und Freiheit liefert, den die Simmentaler schon damals ihren Herrschaftsherren gegenüber behaupteten, ist leider im Original nicht mehr vorhanden, sondern nur in viel späterer Abschrift im Dokumentenbuch von Frutigen[1]). Vieles ist darin unklar und schwer verständlich, vor allem, dass als ihre Zustimmung erteilende Herren nur Peter v. Greyerz, Heinrich v. Strättligen und Johann v. Raron erscheinen. Weder der Freiherr v. Weissenburg, dem damals noch das ganze Niedersimmental und auch Simmenegg gehörten, noch der Freiherr vom Thurn als Herr von Frutigen sind darin genannt. Die Herren v. Greyerz,

[1]) F. VI, Nr 547.

v. Strättligen und v. Raron sind die erwiesenen Herren von Obersibental: der Graf von Greyerz als Herr zu *Mannenberg* und *Laubegg*, Heinrich von Strättligen als Besitzer der im Verkauf von 1336 vorbehaltenen, nicht mehr genau zu fixierenden Güter, mit denen jedenfalls noch Herrschaftsrechte verbunden waren, und Johann v. Raron als Besitzer der alten raronischen Allodien im Tal der kleinen Simme, im *Reichenstein*[1]). Als direkter Feind Berns ist nur der Graf v. Greyerz bekannt, Heinrich von Strättligen hatte schon früher mit der Stadt einen Burgrechtsvertrag eingehen müssen, und Johann v. Raron hatte 1337 den gleichen Schritt unternommen[2]). Möglich ist es sehr wohl, dass die erwähnte Abschrift dieses Friedensschlusses nur unvollständig und teilweise ungenau ist.

Bald darauf schlossen Bern und Freiburg auf Betreiben der Königin *Agnes von Ungarn* Frieden. Im Simmental dauerte aber der Krieg zwischen den Herren von Greyerz und vom Thurn einerseits und den Herren von Weissenburg anderseits fort. Ihrem Burger beizustehen sollen die Berner 1346 das Tal hinauf bis an den *Laubeggstalden* gezogen sein, wo das greyerz'sche und weissenburgische Gebiet aneinanderstiess. Daselbst erlitten sie jedoch eine empfindliche Niederlage, nur mit Mühe soll es dem Venner Peter *Wendschatz* gelungen sein, das Stadtpanner vom Feinde zu retten, wobei er selber dabei den Tod fand[3]).

Im folgenden Jahre, 1347, erscheinen anlässlich der Ausstellung des ersten Landrechtsbriefes als Herren von Obersimmental der Graf *Peter IV. von Greyerz, Heinrich von Strättligen, Johann und Berchtold von Raron*, der berühmte bernische Schultheiss *Johann von Bubenberg* und der Freiburger *Jakob von Thüdingen* — eine merkwürdige Zusammensetzung der verschiedensten Elemente! Zwischen den Häusern *Bubenberg* und *Strättligen* bestanden damals verwandtschaftliche

[1]) Über ihre näheren Besitzesverhältnisse vgl. das Neujahrsblatt des Hist. Vereins des Kts. Bern von 1907.

[2]) Ibid.; ferner F. VI, Nr. 356.

[3]) Justinger, p. 107.

Bande: *Ulrich*, des Schultheissen *Johann von Bubenbergs* Sohn, war mit *Katharina von Strättligen*, seine Schwester dagegen, *Margaretha von Bubenberg*, mit Katharinens Bruder *Heinrich von Strättligen*, einem Vetter des gleichnamigen früheren Herren von Mannenberg und Laubegg vermählt. Politische Rücksichten mögen zur Schliessung dieser Ehen ihre Hand im Spiele gehabt haben. Am 16. Mai 1346 hatte des letzteren Oheim *Johann von Strättligen* seinem Eidam *Ulrich von Bubenberg* und dessen Vater, dem Schultheissen *Johann*, einige Güter zu *Zweisimmen*, *St. Stephan* und im *Gugernell* bei *Pöschenried* zu Lehen gegeben [1]), so dass sich dadurch die Tatsache erklärt, den bernischen Schultheissen im Verein mit dem Grafen von Greyerz, einem der erbittertsten Feinde der Aarestadt, den Landrechtsbrief der Obersimmentaler besiegeln zu sehen. Von Bern aus wurde jedenfalls das Vordringen eines der ihrigen gegen die allzumächtig im Osten auftretenden Grafen von Greyerz gerne gesehen; anderseits mochte es auch den ihrer gänzlichen Verarmung entgegensehenden Strättligern ganz erwünscht sein, sich bernischer Kräfte gegen diesen zu bedienen, da der Verkauf von Mannenberg und Laubegg allerlei Schwierigkeiten nach sich gezogen hatte [2]). *Jakob von Thüdingen* dagegen war von seinem Vater her im Besitz verschiedener, in der ganzen Talschaft zerstreuter Güter und Zehntrechte, welche Lehen der Freiherren von Weissenburg waren. Wieso dieses Freiherrenhaus in den Besitz derselben gelangt war, lässt sich nicht mehr ermitteln; schon am 19. November 1325 hatte es dem Kastlan zu Grasburg, *Wilhelm von Thüdingen*, den halben Zehnten zu *Bettelried*, *Oberried*, *Niederried*, *Mannried*, *Grubenwald*, *Heimersmaad*, *Steinegg*, *Obegg*, *an der Matten*, am *Tüll*, bei *Ober Furen*, *Moserried* und *Zweisimmen* lehenweise hinverkauft [3]). Auch das Schloss *Blankenburg* — von einer Herrschaft dieses Namens findet sich jedoch nirgends eine Erwäh-

[1]) Vgl. Neujahrsblatt von 1907, p. 19.
[2]) Ibid., p. 16 ff.
[3]) Ibid., p. 26; F. V., Nr. 436.

nung — trugen die Thüdingen von den Weissenburgern zu Lehen, am 9. Juli 1329 besiegelt *Wilhelm von Thüdingen* zu *Blankenburg* eine Verkaufsurkunde[1]). Diese überaus verwickelten Besitzesverhältnisse finden zum Teil ihre Erklärung darin, dass die alten Herrschaften infolge der fortwährenden Verarmung ihrer Beitzer zerstückelt wurden, wodurch namentlich für diejenigen Bestandteile davon, die Reichslehen waren (z. B. Hohe Gerichtsbarkeit, Vogtei u. dgl.), Miteigentumsverhältnisse entstanden, die mangels Urkunden nicht mehr genau spezifiziert werden können. Ausserdem würden sich jedenfalls viele derselben besser erklären lassen, wenn die verwandtschaftlichen Beziehungen, die unzweifelhaft zwischen vielen der beteiligten Familien bestanden, besser bekannt wären.

Bald darauf, ums Jahr 1349, sollte der Krieg mit Bern aufs neue entbrennen. Wiederum muss zum besseren Verständnis etwas weit ausgeholt werden. Ein Lehensmann des Grafen Peter IV. von Greyerz, der Ritter *Otto d'Everdes* («von Grünigen») hatte zu Lutry die Frau des freiburgischen Schultheissen auf die Art eines gemeinen Raubritters überfallen und ihres sämtlichen Gutes beraubt. Alle Vorstellungen Freiburgs an den Grafen blieben erfolglos und so entschloss es sich, mit Berns Hülfe, das jederzeit geneigt war, dem Greyerzer auf den Leib zu rücken, die seinem Schultheissen *Johann von Maggenberg* angetane Schmach mit den Waffen zu rächen. Der erste Angriff der Saanestadt ging auf das Städtchen *Corbers*, dessen Herren gemeinsam mit denjenigen von *Wippingen* für den Grafen und seinen räuberischen Lehensmann Partei genommen hatten[2]). Mit Berns Beistand wurden die Burgen Corbers und Wippingen erobert. Darauf trennten sich die Kriegsscharen der beiden Zähringerstädte, indem die Freiburger die Belagerung des Städtchens Corbers fortsetzten, die Berner aber gegen den Grafen von Greyerz vorrückten. In der Nähe der Burg *Trême*, bei *Près des Chênes* kam es

---

[1]) F. V, Nr. 668.
[2]) Wattenwyl II, p. 161 ff.

zu einem erbitterten Kampf; den sagenberühmten Helden *Claremboz* und *Ulrich von Bern*, genannt « bras de fer », sollen die an den Griffen ihrer Schwerter vom feindlichen Blute festgeklebten Hände nur mit Hülfe von warmem Wasser losgelöst worden sein. Die Burg Trême wurde von den Bernern eingenommen und ihre Besatzung zu Gefangenen gemacht; das gleiche Schicksal ereilte die den Herren von Corbers gehörende Burg *Bellegarde* bei *Jaun*. Wegen Mangel an Lebensmitteln musste aber die bernische Schar, die gerne noch auf Greyerz selber und Saanen losgegangen wäre, zurückziehen [1]). Am 7. Dezember 1349 schloss Freiburg durch Vermittlung der Witwe des Grafen *Ludwig von der Waadt*, *Isabella von Chalons*, und ihrer Tochter, der Gräfin *Katharina von Eu* mit den Herren von Wippingen einen Friedensvertrag [2]), wurde aber dann, nach Abzug der Berner, nun vom Grafen von Greyerz angegriffen. Sofort schickte Bern eine Schar Söldner und Harster seinem Bundesgenossen zu; eine andere Abteilung machte sich gleichzeitig auf, um dem Grafen von Osten her, durch das Simmental, in den Rücken zu fallen und daselbst die vor wenigen Jahren am Laubeggstalden erlittene Niederlage zu rächen. Durch das verburgrechtete Gebiet der Weissenburger und die Kastlanei Simmenegg hinauf zog der bernische Heerhaufen am Stephanstag (26. Dezember) 1349 wiederum vor die beiden Greyerz'schen Burgen Laubegg und Mannenberg. Ihm schlossen sich noch Thuner und die vom Freiherrn von Thurn mittlerweile an Johann von Weissenburg verpfändeten Frutiger an. In wilder und aufgeregter Stimmung wurde dieser Zug mitten im Winter in dieses hohe Alpental unternommen. Seit dem Jahre 1347 war ganz Europa von einer furchtbaren Pestepidemie heimgesucht worden, auch Bern war ihr nicht entgangen. Anfänglich wurde den Juden die Entstehung und Verbreitung der Seuche zugeschrieben, die scheusslichsten Judenverfolgungen wurden allerorts veran-

---

[1]) Justinger, Anonymus, p. 380.

[2]) Werro, Rec. dipl. du canton de Fribourg III, Nr. 98.

staltet. Als die Pest aber trotzdem fortwütete, suchten die erregten Gemüter auf andere Weise den Zorn des Himmels zu versöhnen: Das Geissler- oder Flagellantentum kam auf. Ganze Scharen dieser Büssersekte durchzogen das Land und kamen auch in unsere Gegenden, überall neue Anhänger mit sich fortreissend. Als aber die Pest abnahm und man sich nach und nach beruhigte, verfielen die Geissler, deren Wesen sich durch seine Übertreibung selber ein Ende machte, dem allgemeinen Gespött. Voller Kampflust, und zugleich infolge der überstandenen Pestzeit in ausgelassener und übermütiger Stimmung, schlugen die Berner mit ihren Helfern, im ganzen gegen 1000 Mann, am Fusse der beiden Burgen ein grosses Lager auf und «hatten pfiffer und böggenslacher (Paukenschläger) und sungen und tantzoten», ein Spottlied auf die Geissler singend: «Der unser busse wel enpflegen, der sol ross und rinder nemen, gense und veisse swin, damit so gelten wir den win». Nach dem Tanze ging's in wildem Ansturm auf beide Vesten, bald loderten sie in Flammen auf; unter Sengen und Brennen zog sodann die aufgeregte Schar gegen Zweisimmen. Das Dorf wurde ebenfalls verbrannt und die ganze Talschaft aufs gründlichste verheert. Saanen entging dem gleichen Schicksal nur dadurch, dass es sofort den Bernern Abgeordnete entgegenschickte, die um Frieden baten und ihnen vollständigen Ersatz für Vieh anboten, das sie vor kurzem einigen Burgen der Stadt auf deren Alpen gestohlen hatten [1]). Damit war die Kampflust der Berner befriedigt, die Niederlage am Laubeggstalden war durch die Zerstörung der Laubegg und Mannenbergs und die Verwüstung des Landes Obersibental blutig gerächt. Überdies machte der Winter eine längere Dauer des Krieges unmöglich. Am 11. Januar 1350 [2]) wurde zu Murten zwischen *Bern* und *Freiburg* einerseits und den Brüdern *Peter* und *Johann von Greyerz*, *Rudolf* und *Cuno von Corbers* und *Otto von Grünigen* anderseits ein Waffen-

[1]) Justinger, p. 112.
[2]). F. VII, Nr. 502.

stillstand geschlossen, dem am 25. Februar[1]) zu Peterlingen ein endgültiger Frieden folgte. Otto von Grünigen versprach dem freiburgischen Schultheissen Genugtuung zu leisten; gegen eine Kaution von 1000 Goldgulden, zahlbar in zwei Raten, die eine innerhalb 40 Tagen, die andere am nächsten Walpurgistag, gelobte Bern, die Gefangenen von Saanen und von Tour de Trême freizulassen. Zugleich wurden auch allerlei andere Angelegenheiten bereinigt[2]), unter anderm sollte zur Schlichtung des Streites, der zwischen dem bernischen Schultheissen *Johann von Bubenberg* und dem *Grafen von Greyerz* bestand, jeder derselben einen Schiedsrichter ernennen, mit dem nur allzubekannten Herrn *Peter von Aarberg* als Obmann. Gegenstand dieses Streites waren die obersimmentalischen Besitzesverhältnisse der Parteien. Nach dem um 1347 erfolgten Tode des Junkers *Heinrich von Strättligen* hatte sich sein Oheim *Johann, Ulrich von Bubenbergs* Schwiegervater, seines ganzen Lehensnachlasses bemächtigt, da der Verstorbene von seiner Gemahlin *Mermetta von Greyerz* keine Kinder hinterlassen hatte. Obwohl Johann seinerzeit zum Verkaufe von Mannenberg und Laubegg an den Grafen von Greyerz seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hatte, scheint er von demselben nach Heinrichs Hinscheid einfach keine Notiz genommen zu haben, indem er «gesunden Mutes, mit gutem Willen und wohlbedacht» dem römischen König Karl IV. «seine lehen, die er von dem heiligen Römischen Reiche zu lehen hat, mit namen die burk ze *Mannenberch* und was dazu gehoret, und daz ander gut, daz *Jakob von Tudingen*, burger ze Friburch, von im ze lehen hat, das sesshus ze Scherzlingen, den man sprichet Schadowe» und sonstige Güter, die andere Leute von ihm zu Lehen trugen «wo die gelegen sint und swie die genant sein, von seinen und weilent *Heinrich von Stretlingen* seligen, seines bruders sun» mit der Bitte aufgegeben hatte, alles seinem Tochtermann *Ulrich von Buben-*

[1]) F. VII, Nr. 507.

[2]) Näheres über diesen ausführlichen Vertrag vgl. bei Wattenwyl II, p. 167 ff.

*berg* zu verleihen [1]). Die Belehnung desselben erfolgte nun auch in aller Form am 16. Februar 1348 zu Nürnberg [2]). Theoretisch war daher Ulrich von Bubenberg kraft königlicher Belehnung Herr zu Mannenberg und auf den sonstigen strättligen'schen Lehen im Obersimmental; faktischer Besitzer derselben scheint aber doch der Graf von Greyerz gewesen zu sein: denn anders lässt sich Justingers Angabe nicht wohl erklären, die Berner hätten am Stephanstage 1349 Mannenberg zerstört und die ganze Talschaft verheert [3]). Die Wahrung der Rechte seines Sohnes für diesen zweifelhaften Besitz hatte allem nach der Schultheiss Johann von Bubenberg übernommen, der ja schon 1347 bei der Verurkundung des Landrechtes als obersimmentalischer Herrschaftsherr figurierte. Was das Ergebnis des im Frieden von Peterlingen angeordneten Schiedsgerichtes zwischen den Grafen von Greyerz und Bubenberg war, ist nicht bekannt. Tatsächlich verkaufte aber *Ulrich von Bubenberg* schon am 18. Januar 1353 mit Einwilligung seiner Gemahlin *Katharina von Strättligen* und auf Geheiss seines Vaters Johann seinen gesamten Lehensbesitz im Obersimmental um 500 Florentiner Goldgulden dem Grafen *Peter von Greyerz* [4]), der nun mit *Jakob von Thüdingen* und den Herren von *Raron* (neueren Stammes) alleiniger Herr im Tale war.

Für Obersimmental folgte nun eine etwa zwanzigjährige Friedensperiode. Von den Herrschaftsherren hatten allem nach nur die Raron ihren ständigen Sitz im Tale. Ihre Güter lagen hauptsächlich im Tal der kleinen Simme, einen Teil von Zweisimmen umfassend bis gegen Saanen, daneben auch auf dem linken Ufer der vereinigten Simmen unterhalb Laubegg bis an das Gebiet von Simmenegg und vermutlich auch in dem südöstlich vom Tal der kleinen Simme gelegenen Bergkomplex, mit Einschluss der Lenk. Der Herrschaftssitz war

---

[1]) Urk. vom 16. Febr. 1348, F. VII, Nr. 337.

[2]) Ibid.

[3]) Vergl. Neujahrsblatt des Histor. Vereins des Kantons Bern von 1907, p. 19 ff.

[4]) Ibid., ferner F. VII, Nr. 720.

im *Reichenstein*. Wie später noch ausführlicher beleuchtet wird, war dieses Gebiet offenbar uralter Raronischer Allodialbesitz, auf welchem dieser illegitime Zweig der Raron, unfähig, nach dem Aussterben des legitimen obersimmentalischen Zweiges dieses Hauses in das Reichsleben Mannenberg zu succedieren, ursprünglich kraft rein grundherrlicher Gewalt die Herrschaft ausübte, daneben aber auch Anteil an der hohen und niederen Gerichtsbarkeit hatte. Im Munde der Leute und für Dritte waren diese Raron immer noch Herren, wenigstens eines Teiles, der früher vereinigten Allodialgüter und Reichslehensgüter von Mannenberg, weshalb für ihr Gebiet der Name «*Herrschaft Mannenberg*» immer noch gebraucht wurde und z. B. in einer Urkunde von 1352 *Johann von Raron* «*condominus*», Mitherr, von *Mannenberg* genannt wird [1]). Selber nannten sie sich jedoch nie Herren von Mannenberg, sondern immer nur Herren im *Reichenstein*[2]). Auf Blankenburg sassen tüdingische Kastlane, als solcher wird in den Sechzigerjahren ein Wilhelm von Amsoldingen erwähnt [3]). Laubegg und Mannenberg scheinen sich nach ihrer Zerstörung nur notdürftig zu Verteidigungszwecken aus ihren Trümmern erhoben zu haben. Im äussersten Osten seiner Landen gelegen, hatten diese Burgen für den Grafen von Greyerz nur noch vorwiegend strategische Bedeutung gegen allfällige fernere Angriffe der Berner und ihrer Verbündeten. Vermutlich wurde Mannenberg nicht ganz am gleichen Ort wieder aufgebaut, sondern etwas weiter unten auf dem gewaltigen Felsrücken, der wie ein Riegel unterhalb Zweisimmen das Tal abschliesst. Auf demselben sind noch die Ruinen zweier Burgen sichtbar, einer grösseren, von der aber nur sehr wenig mehr erhalten ist, oben, und einer bedeutend kleineren weiter unten, die noch ansehnlichere Trümmer aufweist.

Die Bewachung dieser Burgen fand allem nach durch *Kastlane* statt [4]), welche mit einer Besatzung darauf hausten.

[1]) Ibid., p. 25 und 42.
[2]) Ibid., pag. 39.
[3]) F. IX, Nr. 56.
[4]) F. VI, Nr. 268, ferner Neujahrsblatt von 1907, p. 16 ff.

Möglicherweise versah zeitweise der Junker Heinrich von Strättligen dieses Amt [1]; zu seinen Lebzeiten erscheint er sehr oft als Besiegler von Urkunden, was auf seinen ständigen Sitz im Tale schliessen lässt. Nur vorübergehend hielt sich der Graf von Greyerz auf seinen obersimmentalischen Besitzungen auf, so z. B. anlässlich der Verurkundung des Landfriedens von 1340 und des Landrechts von 1347. Mermetta von Greyerz, Junker Heinrichs von Strättligen Witwe, verbrachte den Rest ihrer Tage in zwanzigjährigem Witwenstande in einem Hause im Dorfe Zweisimmen zu, wie aus ihren verschiedenen Testamentsentwürfen hervorgeht [2].

Lange scheint aber dem Grafen von Greyerz sein Besitz zu Obersimmental nicht behagt zu haben. Bern wurde ein immer gefährlicherer Nachbar, mit welchem es je länger je weniger geraten war, Streit anzufangen. Schon am 26. Dezember 1356 verkaufte er mit Einwilligung seiner Gemahlin, *Katharina vom Thurn*, seines Sohnes, des Ritters *Rudolf von Greyerz* und seiner Schwester *Mermetta von Strättligen*, seinen gesamten obersimmentalischen Besitz, Lehen und Eigen, dem *Jakob von Thüdingen* [3]. Leider ist in der sehr ausführlichen Verkaufsurkunde nicht auseinandergehalten, was Lehen, und was Allod ist; die Verpflichtung, die das Lehen mit sich bringt, erwähnt der Verkäufer ausdrücklich, bestehe lediglich darin, dass jeweilen beim Wechsel in der Person des Lehensherrn oder des Lehensinhabers der letztere als Lehensanerkennung oder Ehrschatz dem Herrn (d. h. dem König) zwei weisse Handschuhe im Wert von 12 ß. Lausannerwährung zu entrichten habe, irgend eines andern Dienstes oder Ehrschatzes bedürfe es zu Erfüllung der Lehenspflicht nicht. Es ist dies bezeichnend für die Laxheit des Lehensverhältnisses, die schon damals mit dem Reich bestand. Deutlich sagt der Graf, dass er «*seinen Anteil*» *(suam partem)* von Mannenberg verkaufe, woraus die Teilung dieser Herrschaft nach Aus-

[1] Ibid.
[2] F. VIII, Nr. 925, M. et D. XXII, p. 154 und 179.
[3] F. VIII, Nr. 466.

sterben der echten Raron, wie sie oben beschrieben ist, klar hervorgeht.

So war nun sozusagen das ganze Obersimmental in den Händen des Freiburgers *Jakob von Thüdingen.* Einen Teil besass er als Allod, als Grundherr, einen andern als Reichslehen und einen dritten Teil endlich als Lehen von den Freiherrn von Weissenburg. Schon seit langer Zeit war ein so grosses Gebiet in der Talschaft nicht mehr in einer Hand vereinigt gewesen. Laubegg und Mannenberg verloren immer mehr von ihrer Bedeutung; das ursprünglich jedenfalls klar ausgeschiedene Gebiet dieser beiden Herrschaften wurde durch andauernde Vereinigung unter dem gleichen Herrn nach und nach zu einem einzigen verschmolzen. Für den ganzen thüdingischen Besitz tritt eine neue Bezeichnung auf, nämlich die «*Herrschaft Obersibental*». Hierbei mag das am Eingang gesagte nochmals wiederholt werden: Der Umfang der- «*Herrschaft Obersibental*» *ist nicht identisch mit demjenigen der späteren «Landschaft Obersibental»* oder des heutigen *Amts Obersimmental*, indem letzteres die «*Herrschaft Obersibental*», die (neu) *raronische Herrschaft Mannenberg-Reichenstein* und die Herrschaft *Simmenegg* in sich begreift.

Ungefähr um 1360 starb Jakob von Thüdingen, zwei Söhne, *Wilhelm* und *Jakob* hinterlassend. Mit der Herrschaft Obersibental wurde nun eine Teilung vorgenommen. Der ältere Sohn, *Wilhelm von Thüdingen*, erhielt die Burgen *Mannenberg* und *Laubegg* und das Schloss *Blankenburg* mit dem dazu gehörigen Grundbesitz und der Herrschaft *talabwärts vom Schlegelholz*, einem Walde auf dem linken Simmenufer am *Rinderberg;* ein Gebiet, welches namentlich aus Lehen bestand: Mannenberg und Blankenburg [1]). *Jakob von Thüdingen* dagegen erhielt den *talaufwärts vom Schlegelholz* gelegenen Talabschnitt mit der Ortschaft *St. Stephan* als Mittelpunkt. Diese neugebildete Herrschaft erhielt den Namen «*die Herrschaft Obersibental innert dem Schlegelholz*» und

[1]) Vgl. ausführlicher Neujahrsblatt von 1907, p. 29 ff.

bestand, wie aus späteren Verkaufsurkunden [1]) hervorgeht, zum grössten Teil aus Allodialgütern. Das genaue Datum dieser Teilung lässt sich nicht bestimmen, im weissenburgischen Lehensrodel von 1360 erscheinen noch beide Brüder zusammen als Lehensträger von Blankenburg [2]).

Für Obersibental war die Periode der thüdingischen Herrschaft eine überaus unerquickliche, indem die Landleute mit ihren Herren, deren Ursprung an der gleichnamigen Ortschaft (französisch *Guin*) an der Saane zu suchen ist, in fortwährendem Streit standen. Es war die Zeit, wo sich namentlich in der Urschweiz und den daran grenzenden Ländern ein erfolgreicher Widerstand gegen die als Fremdherrschaft empfundene Macht Österreichs geltend zu machen begann. Auch im Simmental kam ein gewisses Nationalbewusstsein zum Ausbruch, namentlich dadurch hervorgerufen, dass die altangestammten Herrschaftshäuser, wie die Weissenburg und Strättligen ausstarben und neue Geschlechter, mit den Landleuten durch keinerlei Tradition und durch keinerlei Gefühl der Zusammengehörigkeit verbunden, ihre Stelle einnahmen. Im Niedersimmentale kam es in den Siebenzigerjahren zur offenen Revolution gegen die Herren von *Brandis* [3]), den Weissenburgischen Erben, und auch zu Obersibental ging es zwischen den Herren von Thüdingen und ihren Leuten nicht friedlicher zu. Über und über verschuldet — schon am 16. August 1358 hatte Jakob von Thüdingen der ältere alle seine Güter den Lombarden in Freiburg verpfänden müssen — und trotz ihrer ursprünglich deutschen Abkunft in ihrem ganzen Benehmen durchaus romanisch, hatten sie sich zur Erwehrung ihrer Schulden Eingriffe in die althergebrachten Freiheiten ihrer obersibentalischen Herrschaftsangehörigen erlaubt, wodurch es namentlich in der Herrschaft Obersibental «innert dem Schlegel-

[1]) Urk. vom 12. Febr. 1377, Werro R. dipl. du ct. de Fribourg IV, p. 106 ff.

[2]) F. VIII, Nr. 477.

[3]) Urk. vom 3. Februar 1378 u. a. m. Staatsarchiv, Fach Niedersimmental.

holz» zum völligen Aufstand kam. Die Landleute weigerten sich, ihre Zinse und sonstigen Abgaben zu entrichten, und angewandte Gewaltmassregeln hatten zur Folge, dass sie sich offen gegen Jakob (II.) von Thüdingen erhoben und ihm seine Waldungen verheerten; um sich seiner Herrschaft zu entziehen, nahmen über hundert Leute von St. Stephan Burgerrecht zu Thun, so dass ihrem Herrn das Nachsehen blieb. Beide Teile hielten es schliesslich für geraten, diesen unhaltbaren Zuständen durch ein Schiedsgericht ein Ende machen zu lassen. Als Schiedsrichter einigte man sich auf den Rat von Bern, wo Jakob, vermutlich auf Veranlassung seines Oheims, des Schultheissen Ulrich von Bubenberg (Thüdingens Mutter war dessen Schwester *Bruna von Bubenberg*), oder sonst aus Opportunitätsgründen ins Burgerrecht eingetreten war. Ausdrücklich stellten aber die Landleute im Kompromissvertrag vom 10. September 1375 die Bedingung, dass *Ulrich von Bubenberg* und *Jakob von Seftigen*, als nahe Verwandte ihres Herrn, sich am Schiedsspruche nicht beteiligen sollten. Am 24. März 1376 erfolgte die «Richtung» des Rates, welche die Obersibentaler zwar kategorisch zum Gehorsam gegen ihren Herrn ermahnt, den zu Thun Verburgerten befiehlt, ihr Burgerrecht daselbst beförderlichst aufzugeben und sie zu einer Entschädigung an Jakob von Thüdingen für den verursachten Schaden verurteilt, aber doch auch deutlich bestimmt, es solle jeder Teil bei allen seinen alten Freiheiten und Privilegien verbleiben [1]).

Allein trotz dieses für Jakob von Thüdingen eher günstigen Spruches, sah er sich bei der zunehmenden Last seiner Schulden bald darauf nach einem Käufer für seine Herrschaft innert dem Schlegelholz um. Ein solcher sollte sich bald finden. Das gute Einvernehmen, das eine zeitlang zwischen Bern und Freiburg bestanden hatte, war nicht von langer Dauer gewesen und die Saanestadt hatte jedenfalls mit geringer Freude der bernischen Einmischung in die Angelegenheiten

[1]) Vgl. Neujahrsblatt von 1907, p. 32, woselbst auch die Quellen.

ihres Burgers zu Obersibental zugesehen. Nun war für Freiburg die Gelegenheit gegeben, sich kaufsweise ein Gebiet zu erwerben, auf welches Bern schon seit längerer Zeit ebenfalls ein Auge geworfen hatte. Am 12. Februar 1377 verkauft Jakob von Thüdingen, «da er keine beweglichen Güter habe, mit denen er seine Schuldner befriedigen könnte, es ausser dem nachfolgenden Verkauf kein Mittel gebe, ihn seiner Schulden zu befreien und beinahe sein gesamtes Vermögen auf dem Punkt stehe, dem Ruin anheimzufallen und im Strudel des Wuchers unterzugehen», dem Schultheissen, den Räten und der Burgerschaft von *Freiburg*, als freies Eigen um 3000 Florentinergoldgulden sein ganzes väterliches Erbe zu Obersibental, vom Schlegelholz aufwärts zwischen Wallis, Frutigen und Saanen.[1]) Ein freies Eigen nennt hierbei der Verkäufer seinen Anteil an Obersibental, woraus jedoch nicht zu schliessen ist, dass die ganze «Herrschaft innert dem Schlegelholz» sein Allod war; wie aus dem Schutzvertrag seines Bruders mit Freiburg (s. u.) hervorgeht, hatte er durch einen besonderen — nicht mehr vorhandenen — Verkaufsakt denjenigen Teil davon, der Lehen war, schon vorher um 1500 Gulden der Zähringerstadt an der Saane verkauft.

Nicht ganz soweit liess es sein Bruder *Wilhelm von Thüdingen* kommen. Aus seiner Herrschaftsperiode zu Obersibental talabwärts vom Schlegelholz ist nichts bekannt, doch wird sein Verhältnis mit den Landleuten auch nicht das Beste gewesen sein, da diese den Bernern später bei ihrem Eindringen sozusagen keinen Widerstand zu leisten scheinen. Besonders sicher mochte er sich in bezug auf seine Herrschaft im Tal der Simme auch nicht fühlen; am 24. Februar 1377 schliesst er mit *Freiburg* einen äusserst weitgehenden Burgrechtsvertrag für dieselbe ab.[2]) Mit Zustimmung seiner Gemahlin *Greda Velga* und seines Schwiegervaters *Wilhelm Velga*, Schultheissen zu Freiburg, erklärt er alle seine simmen-

---

[1]) Werro, Rec. dipl. du ct. de Fribourg, IV, p. 106 ff.
[2]) Ibid., p. 166 ff.

talischen Schlösser und Burgen, nämlich sein Schloss Blankenburg und die ihm zustehenden Schlösser Mannenberg und Laubegg («et castra ad me spectantia, videlicet *Mannenberg* et *Lôbeka*») mit allem was dazu gehört, als der Stadt Freiburg jederzeit offene Häuser; zu Tag und zu Nacht sollen die Leute von Sibental dem Schultheissen, dem Rat und der Burgerschaft von Freiburg zu Kriegsdienst bereit und gehorsam sein. Unter Verpfändung aller seiner Güter verspricht er den Freiburgern, dieselben niemals gegen ihren Willen veräussern zu wollen. Für den Fall, dass er sein obersibentalisches Erbe jemals verkaufen wollte, sollen sie während einem halben Jahre das ausschliessliche Vorkaufsrecht daran haben, und zwar um den gleichen Preis von 4500 Goldgulden für Eigen und Lehen, den sie seinem Bruder Jakob für seinen Teil von Obersibental bezahlt hätten. Auch die Zahlungsbedingungen sollten die nämlichen sein, wie die zwischen Freiburg und Jakob von Thüdingen vereinbarten. Wilhelms Leute sollen in gleichem Masse unter Freiburgs Banner zu Feld ziehen, wie diejenigen, die es von Jakob erworben hat. Freiburg hinwiederum soll Wilhelm mit Rat und Tat in allen seinen Nöten beistehen; unternimmt er jedoch gegen dessen Willen mit jemand Krieg, so ist es nicht gebunden, ihm zu helfen, vorbehalten seinen Lehensherrn (den Kaiser), dem er nach Vasallenpflicht zu Gehorsam verbunden ist. Erst wenn die Freiburger innert eines halben Jahres nach Anbietung seine Güter nicht kaufen wollen, kann er einen beliebigen Käufer dafür suchen. — Wie aus dem äusserst langatmigen und umständlichen abgefassten Vertrag zu entnehmen ist, muss sich auch der Herr von Blankenburg, Mannenberg und Laubegg in einer sehr bedrängten Lage befunden haben; er verspricht der Stadt Freiburg, was sie nur will!

So war es nun *Freiburg*, das plötzlich zu Obersibental festen Fuss zu fassen schien. Gerade geschätzt scheinen namentlich die Leute von *St. Stephan* diesen neuen Herrschaftswechsel nicht zu haben; eine Urkunde vom Jahre 1385 meldet, dass die Gemeinde daselbst sich mit der für sie jedenfalls mit schweren

Opfern zusammengebrachten Summe von 400 Gulden gegenüber Freiburg als ihrem rechten Herrn, von der Verpflichtung losgekauft hatte, unter seinem Banner ins Wallis zu ziehen und am Kriege zwischen Kyburg und Bern teilzunehmen. Besiegler dieses Dokumentes, des einzigen aus freiburgischer Zeit, das bekannt ist, ist Graf Rudolf von Greyerz [1]).

Doch auch die freiburgische Herrschaft innert dem Schlegelholz sollte nicht von langer Dauer sein und auch Wilhem von Thüdingen sollte nicht mehr lange sich seiner Scheinherrschaft über den andern Teil der Herrschaft Obersibental erfreuen. Bei *Sempach* erfochten sich am 9. Juli 1386 die Eidgenossen ihren denkwürdigsten Sieg. Oesterreich musste mit ihnen einen Waffenstillstand schliessen. Nun konnten sich die beiden Schwesterstädte an der Aare und an der Saane nicht länger halten; sowohl das eidgenössisch gesinnte Bern als auch das Oesterreich zugetane Freiburg hatten selber bei Sempach nicht eingegriffen — die jahrelange Spannung, gesteigert durch den Sieg der einen und der Niederlage der andern Bundesgenossen, musste offen zum Ausbruch kommen. Anfang August schon waren bernische Scharen vor Freiburgs Toren, dessen Umgebung sie füchterlich plünderten und verheerten, und wenige Tage darauf wehte schon das Bärenpanner zu Obersibental. Nach allen Richtungen hin hatten sich Berns Kriegerscharen ausgebreitet, ausspähend, wo etwas zu erbeuten sei; auch das österreichische Städtchen Unterseen wurde bei dieser Gelegenheit genommen. Wie schon erwähnt, scheinen die Berner nur geringen Widerstand im Tal der Simme gefunden zu haben; leider ist gar nichts näheres über diesen Kriegszug ins Obersimmental bekannt, da Justinger und der anonyme Stadtchronist ihn im Gegensatz zu den andern Begebenheiten dieses Krieges mit Freiburg nur erwähnen, nicht aber ausführlicher schildern. Es ist auffallend, mit welcher Raschheit die Berner nach Obersibental gelangten; am 11. August hatte die förmliche Kriegserklärung stattgefunden, und schon am

[1]) Ibid., p. 180.

Bartholomäusabend (23. August) hatten «*die bescheidenen Leute, der Tschachtlan und die Gemeinde gemeinlich in Ober Sibental*, von der March von der *Weissen Oey* (bei Weissenbach) hinauf, als sich die Herrschaft von *Simmenegg* und die Herrschaft von *Lôbegg* scheidet, *was dien von Friburg und Wilhelm von Thüdingen zugehörte*» Bern als ihrem rechten Herrn gehuldigt und Gehorsam geschworen. Vom 23. August 1386 ist der Freiheitsbrief datiert, den Bern dem Obersibental ausstellte; der Landschaft werden darin ausdrücklich alle ihre alten Freiheiten, Rechtungen und guten Gewohnheiten vom neuen Landesherren an der Aare garantiert, wogegen sie Bern als ihre rechte Herrschaft in allen Beziehungen anzuerkennen gelobt.

Mit Freiburg dauerte indessen der Krieg weiter; zum förmlichen Frieden zwischen den Eidgenossen und Oesterreich einerseits und Bern und Freiburg anderseits kam es erst am 1. April 1389 zu Zürich. Die auf Oesterreich gemachten Eroberungen sollten den Eidgenossen verbleiben, das den Freiburgern abgenommene dagegen sollten die Berner ihnen zurückerstatten, mit Ausnahme der Herrschaft Obersimmental: «*aber in demselben stuk ist sunderlich das sibental und was dazugehört, ussgenommen und ussgelassen* diesen Frid uss» [1]).

Damit war nun die Aarestadt definitiv in den Besitz der alten Herrschaft Obersibental gelangt. Noch bestanden aber im heutigen Amtsbezirk Obersimmental die beiden Herrschaften *Mannenberg-Reichenstein* und *Simmenegg*, letztere durch die zahlreichen Burgrechtsverträge ihrer Besitzer mit Bern schon für die Interessen der Stadt so gut wie gewonnen. Und in der Tat sollten nur noch einige wenige Jahre vergehen, bis sie ebenfalls Eigentum der Stadt wurde.

Herren zu *Simmenegg* waren die Freiherren von *Weissenburg* gewesen, welche die Burg und die Herrschaftsrechte vom Reiche zu Lehen trugen. Wie schon erwähnt, hatten sie ihre Verwandten und späteren Erben, die Freien von *Brandis*,

[1]) Wattenwyl II, p. 302.

deren Stammburg im Tale der Emme stand, in zweiter Hand damit belehnt. *Thüring von Brandis,* der Gemahl *Katharinas von Weissenburg,* hatte 1337 mit der Burg und Herrschaft Simmenegg Burgrecht zu Bern nehmen müssen. Am 9. Mai 1354 wurde sein Sohn *Thüring von Brandis d. j.,* noch zu Lebzeiten seines Oheims *Johann,* des letzten Freiherren von Weissenburg, gemeinsam mit diesem von König *Karl IV.* mit dieser Herrschaft belehnt [1]). Nach des letzteren Tod, um 1368, ging Simmenegg ausschliesslich an Thüring von Brandis über, der mit seinen Geschwistern der Erbe der gesamten weissenburgischen Güter und namentlich Schulden war. «Mit Wimmis burg und stat, mit Dyemptingen, mit Wissenburg, mit *Symenegga,* mit Frutigen» und dem sonstigen weissenburgischen Erbe erneuerte er am 13. Dezember 1368 das Burgrecht mit der Aarestadt [2]). Aber schon 1374 übertrug er Simmenegg seinem Neffen *Rudolf von Aarburg,* nachdem er am 31. August dieses Jahres von Bern die Einwilligung dazu erhalten hatte [3]); im Frühling 1375 wurde derselbe von Kaiser *Karl IV.* damit förmlich belehnt, nachdem Thüring von Brandis in einem Zuge gegen die Walliser noch verhältnismässig jung ums Leben gekommen war [4]). Diese Begebenheit, welche Justinger ins Jahr 1376 versetzt [5]), muss unbedingt früher stattgefunden haben, da *Thüring* in der Belehnungsurkunde *Rudolfs von Aarburg* als verstorben erscheint. Von seinen mütterlichen Anverwandten, *Ulrich von Hohenklingen, Johann Mönch von Mönchenstein* und namentlich von seinem Oheim *Mangold von Brandis,* dem nachmaligen Bischof von Constanz, wurde aber Rudolf von Aarburg derart im Besitz von Simmenegg angefochten und bedrängt, dass er ohne Berns Schutz und Hülfe völlig unfähig gewesen wäre, sich desselben zu behaupten. Anderseits regte es sich

[1]) F. VIII, Nr. 116.
[2]) F. IX, Nr. 150.
[3]) O. S., Dokb. II.
[4]) Ibid., p. 421.
[5]) Justinger, p. 151.

gewaltig unter den Landleuten in den früheren weissenburgischen Landen; zur Tilgung der weissenburgischen Schulden hatten sich die neuen Herrschaftsherren offenbar Eingriffe in die Freiheiten und Privilegien der Niedersimmentaler erlaubt, so dass es, wie bei Jakob von Thüdingen weiter oben im Tale, zur offenen Revolution kam. Zwischen *Mangold von Brandis* und seiner Nichte *Anna*, der einzigen Tochter seines im Wallis erschlagenen Bruders Thüring, und den Leuten der Herrschaften von Weissenburg, Wimmis, Diemtigen und *Simmenegg* waren «Uflöffe, stösse, frevel, Kriege und misshelle» ausgebrochen, die diejenigen innert dem Schlegelholz noch übertrafen. Auch hier wurde Bern als Friedensstifter angerufen, welches am 3. Februar 1378 einen Vergleich zu stande brachte[1]), an welchem auffallenderweise die Leute von Simmenegg mitbeteiligt sind, die doch erwiesenermassen nicht unter Mangold und Anna von Brandis, den Herren zu Weissenburg, sondern unter Rudolf von Aarburg standen. Auf den Inhalt dieses Vergleiches, dem schon am 19. Oktober 1377[2]) eine Art Waffenstillstand vorangegangen war, wird später zurückgekommen werden.

Allem nach waren die weissenburgischen Erben mit der Verteilung ihrer Erbschaft noch längere Zeit beschäftigt und unter sich im unklaren, so dass daher möglicherweise Rudolf von Aarburg damals nur auf dem Papier kraft kaiserlicher Belehnung Herr zu Simmenegg war, Mangold von Brandis aber, als nächster Erbe seines Bruders daselbst das Regiment führte. Dies scheint namentlich auch aus einer Stelle im Burgrechtsvertrag vom Katharinenabend 1385[3]) hervorzugehen, den Rudolf von Aarburg mit Bern abschloss: «Als die wisen und frommen, der Schultheiss, der Rat und die burger der Statt ze Berne in ôchtland mich den vorgn. Rudolf von Aarburg hant genommen in Ir Stat frist, schirm und

[1]) Urkunden «Morndes nach U. Fr. tag der liechtmess, 1378», Staatsarchiv Bern.

[2]) Urk. Montag nach St. Gallentag 1377, ibid.

[3]) Urk. ibid.

burgrecht über die Herrschaft Symenegg, Darzue si mir och geholfen und geraten hant, dz mir die selbe Herrschaft beliben ist unn worden, die mir etzlich min fründe (Verwandten) lange zit wider Recht hant vorgehebt, dieselbe Herrschaft vorhin min was, nach sag miner briefe . . . ». Dieser Burgrechtsvertrag ist sehr kennzeichnend für die Art, wie sich Bern ausser dem Gebiet seiner unmittelbaren Botmässigkeit Einfluss zu verschaffen und für eine allfällige spätere Erwerbung vorzubauen wusste. Die wesentlichsten Punkte desselben sind: Rudolf von Aarburg soll Bern mit der Veste und Burg Simmenegg Rat und Hülfe tun und der Stadt mit den Leuten und Landleuten der Herrschaft in allen ihren Nöten und Kriegen in eigenen Kosten beistehen, er behält jedoch die volle Herrschaft in ihrem ganzen Umfange (!). Bei Streitigkeiten zwischen Bernern und Rudolf oder den Landleuten um Eigen oder Lehen soll man auf ein Schiedsgericht nach Kirchdorf kommen, wobei als Obmann der Schultheiss oder ein Ratsmitglied von Bern zu fungieren hat. Um Geldschulden und bei Pfändungen soll jeder Teil sein Recht am Gericht, wo der Schuldner gesessen ist, suchen. Bei Frevelfällen, Stössen und Klagden zwischen Rudolf oder seinem Tschachtlan und den Landleuten soll der Schultheiss und der Rat von Bern zu entscheiden haben, ohne deren Einverständnis Rudolf von Aarburg auch keinen Tschachtlan auf Simmenegg setzen darf. Jeder Tschachtlan soll überdies den gegenwärtigen Brief beschwören. Bern erhält ein Vorkaufsrecht für Simmenegg. Alle diese Punkte geloben Rudolf von Aarburg und die Landleute, für welche *Johann von Raron* den Brief besiegelt, ewiglich zu halten. — Dieser Vertrag ist ganz das Gegenstück zu demjenigen, welchen Wilhem von Thüdingen 1377 mit Freiburg für seine obersibentalische Herrschaft abgeschlossen hatte, nur sollte Bern in kurzer Zeit das Ziel erreichen, welches seine Schwesterstadt an der Saane mit dem letztgenannten Vertrag für Wilhelms von Thüdingen Anteil an Obersibental vergeblich angestrebt. Noch am 29. November 1389[1]) kam

[1]) Urk. Staatsarchiv Bern.

Rudolf von Aarburg seinen Leuten von Simmegg in der Weise entgegen, dass er sie von allen jährlichen Steuern quitt und ledig sprach und dieselben in Bodenzinse umwandelte, aber trotz Berns Schutz und dieser Neuerung, die jedenfalls die Landleute zu seinen Gunsten stimmen musste, entschloss er sich bald darauf, seine Kastlanei im Tal der Simme aufzugeben, da die Schulden, der Hauptbestandteil des weissenburgischen Erbes, immer mehr drückten. Am 20. März 1391 verkaufte er daher um 2000 ℔ neuer Pfennige die ganze Herrschaft mit allen Zubehörden als Mannlehen der Aarestadt mit dem Versprechen, das Lehen dem Kaiser aufzugeben, vorderhand *Konrad von Burgistein*, Ritter, *Ludwig von Seftigen*, Edelknecht, *Niklaus von Gysenstein* den ältern, *Johann von Buch*, *Johann von Büren*, *Peter Simon*, *Heinrich von Ostermundigen* und *Kuno Hetzel von Lindnach*, alle Burger von Bern, damit belehnend. Den *Gerichtsbann* und das *Hochgericht* übertrug er dem Schultheissen *Otto von Bubenberg*, unter ausdrücklicher Vermerkung, dass er dies alles vom Reiche zu Lehen trage. Als fernere Bestandteile der Herrschaft Simmenegg werden im Verkaufsvertrag aufgezählt die Dörfer *Boltigen*, *Schwarzenmatt*, *Eschi*, *Wissenbach*, *Adlamsried*, *Eichi*, *An der Matten*, der Hof *Gryden*, die Mühlen zu *Schwarzenmatt* und *Reidenbach*, die Berge *Winteregg* und *Hinter der Fluh*, die *Leyenzehnten* zu *Simmenegg* und zu *Boltigen*, die *Vogtei* und der *Kirchensatz* zu *Boltigen*, die Kirche daselbst, die *Kapelle* auf der Burg Simmenegg und endlich die *Widemgüter des Kirchensatzes Boltigen*[1]).

Damit war das Schicksal Simmeneggs als selbständige Herrschaft und Kastlanei besiegelt. Wann — und ob überhaupt — die förmliche Lehensübertragung derselben durch den Kaiser an Bern stattfand, lässt sich nicht mehr nachweisen. Das neuerworbene Gebiet im Tal der Simme wurde sogleich mit dem 1386 eroberten oberen Talabschnitt vereinigt und von Bern einem Landvogt, «Tschachtlan» geheissen, unterstellt.

---

[1]) Urk. Staatsarchiv Bern.

Im *Tal der kleinen Simme,* auf *Reichenstein,* sassen aber immer noch die Herren von *Raron* als Inhaber der Herrschaft *Mannenberg-Reichenstein,* die noch über ein Jahrhundert lang ihr mehr oder weniger selbständiges Dasein führen sollte. Ihre wechselvollen Schicksale haben im öfters angeführten Neujahrsblatt des Histor. Vereins des Kantons Bern für 1907 «Die obersimmentalische Herrschaft Mannenberg» (p. 37 ff.) [1]) eine eingehendere geschichtliche Bearbeitung erfahren, so dass sie im nachfolgenden nur noch der Vollständigkeit halber kurz anzuführen sind. Als näherer Stammvater dieser raronischen Linie und höchstwahrscheinlich auch als erster Besitzer dieser neueren Herrschaft Mannenberg erscheint *Heinrich von Raron,* der noch den Bastardbalken im Schild, aber nichtsdestoweniger in den Urkunden das Prädikat «nobilis» und «fry» führte. Er wird nirgends ausdrücklich als Herr zu Mannenberg oder Reichenstein bezeichnet, muss aber im Simmentale begütert gewesen sein und dürfte nebstdem auch die Herrschaft *Blumenstein* am Fusse des Stockhorns besessen haben, die sein Sohn *Peter* 1350 an Bern verkaufte. Sehr oft findet man ihn in Walliser-Urkunden; zwischen 1344 und 1348 muss er verstorben sein. Von seiner zweiten Gemahlin *Margareta* hinterliess er erwiesenermassen zwei Söhne, *Johann* und *Peter,* und höchstwahrscheinlich noch einen dritten namens *Berchtold.* Erbe seiner simmentalischen Besitzungen war *Johann,* der von 1320—1360 häufig, und zwar sowohl in simmentalischen, als auch in Walliser-Urkunden vorkommt. Mit Peter von Greyerz und Heinrich von Strättligen besiegelt er 1340 den Frieden der Simmentaler und Frutiger, sieben Jahre darauf erteilt er im Verein mit den beiden vorgenannten, seinem Bruder (?) Berchtold, Johann von Bubenberg und Jakob von Thüdingen den Landleuten von Obersimmental ihren ersten Landrechtsbrief. Im April 1337 hatte er zu Bern Burgrecht genommen, was ihn aber nicht hinderte, ein tätiger Parteigänger des Grafen von Greyerz zu sein; häufig erscheint

[1]) Daselbst auch die diesbezüglichen Belege und Quellenangaben.

er in seinem Gefolge, da er zudem noch einige Güter in der Landschaft von ihm zu Lehen trug. Im Gegensatz zu seinem Vater wird Johann nun ausdrücklich als Besitzer vom Reichenstein und in einer päpstlichen Exkommunikationsurkunde vom 7. Januar und 8. März 1352 als «*condominus de Mannenberch*» bezeichnet. Ausserdem spricht, wie schon früher erwähnt, der Graf *Peter V. von Greyerz* beim Verkauf seiner obersimmentalischen Güter an *Jakob von Thüdingen* (1356) deutlich nur von *seinem* (des Grafen) Teil von Mannenberg. Vor 1360 muss Johann von Raron verstorben sein, von seiner Gemahlin *Agnes von Ornavasso* nebst andern Kindern einen Sohn hinterlassend, welcher ebenfalls *Johann* geheissen, ihm als Nachfolger auf Mannenberg-Reichenstein succedierte. Über ihn ist sehr wenig bekannt, er kommt nur in obersimmentalischen Urkunden vor, und es ist äussert schwer, ihn von seinem gleichnamigen Sohne *Johann III.* auseinanderzuhalten. Durch seine Gemahlin, die vermutlich eine *von Wichtrach* war, scheint *Johann II.* in den Besitz verschiedener Güter zu Thun und in dessen Umgebung gekommen zu sein. Zu seinen Lebzeiten fand die Eroberung der Herrschaft Obersibental durch die Berner statt; leider lassen sich nirgends auch nur die geringsten Anhaltspunkte darüber finden, welche Rolle er bei diesem Anlass spielte. Und doch muss Mannenberg-Reichenstein, da der Angriff der Berner sich auch gegen Saanen richtete, vermöge seiner Lage gewiss auch seinen Teil abbekommen haben. Anderseits ist allerdings nicht zu vergessen, dass schon *Johann I.* von Raron 1337 zu Bern Burgrecht genommen hatte, was vielleicht seinen Nachkommen 1386 zu gute kam. Wie dem nun sei, die Herrschaft der Raron zu Mannenberg-Reichenstein blieb nach der Annexion der Herrschaft Obersibental durch die Aarestadt immer noch bestehen. Bei seinem vor 1390 erfolgten Ableben hinterliess Johann II. zwei Söhne, *Johann III.* und *Ruff*, die beide in obersimmentalischen Urkunden vorkommen und vermutlich gemeinschaftlich Mannenberg-Reichenstein besassen. Ihre Lage muss eine ziemlich schwierige gewesen

sein, denn einerseits mochten sie sich sehr wohl Rechenschaft geben, dass ihnen mit ihrer obersimmentalischen Herrschaft das gleiche Schicksal drohte, wie Wilhelm von Thüdingen; anderseits hiess es aber, mit ihrem Nachbarn, dem Grafen von Greyerz, auf gutem Fusse zu stehen. Um sich die Freundschaft Berns zu sichern, nahmen sie daselbst und auch zu Thun, wo sie von ihrer Mutter her Güter besassen, Burgrecht. Doch fühlten sie sich offenbar dadurch noch nicht genügend gesichert und traten, um sich auch von anderer Seite her Schutz zu verschaffen, mit ihrer Herrschaft nun in ein Lehensverhältnis zu Greyerz. Als Lehensträger eines starken und mächtigen Grafenhauses mochten sie den Besitz und die Ausübung derselben für gesicherter halten, als dies für sie als unabhängige grundherrliche Besitzer der Fall gewesen wäre. Das Jahr dieser Lehensanerkennung lässt sich freilich nicht mehr ermitteln, ihr stattfinden ist einzig durch die Urkunde vom 8. März 1493 dokumentiert, in welcher *Claudia von Seyssel*, Gräfin zu Greyerz, der Stadt Bern das Lehen schenkungsweise abtritt, welches *Henslinus von Raron* am 10. Mai 1406 und schon sein Vater und dessen Bruder — eben *Johann III.* und *Ruff von Raron* — von Greyerz empfangen zu haben bezeugten. Vorher findet sich nirgends die Spur, dass die Raron ihre Herrschaft von Greyerz zu Lehen trugen; dass unter obgenanntem Lehen Mannenberg-Reichenstein zu verstehen ist, ergibt sich aus der Belehnungsurkunde vom 29. Dezember 1454 des Grafen *Franz von Greyerz* an *Heinrich von Bubenberg* (s. u.).

Auf Johann III. folgte ein gleichnamiger Sohn *Johann IV.*, der 1441 den obersimmentalischen Zweig seines Hauses beschloss. Auf Reichenstein scheint er sich nicht mehr dauernd aufgehalten zu haben; in Thun, wo schon sein Vater Güter besessen hatte, schlug er seinen Sitz auf, und er wird in vielen Urkunden ausdrücklich als «gesessen zu Thun» bezeichnet. Mit Bern trat er in engere Beziehungen, eine Tochter des ehemaligen Schultheissen *Heinzmann von Scharnachtal* war seine Gemahlin; auch muss er das bernische Burgerrecht

unterhalten haben, da er oft Burger von Bern genannt wird. Als Bern seinen Angehörigen zu Obersibental 1416 neue erbrechtliche Bestimmungen erteilte, kam Johann von Raron am 29. November 1418 seinem Beispiel nach und bedachte seine Herrschaftsleute mit ebendenselben Neuerungen; ausdrücklich nennt er sich im betreffenden Dokument *Herr im Richenstein.*

Vermutlich zu Thun beschloss Junker *Hensli,* wie dieser letzte Raron oft tituliert wird, um 1441 seinen Lebenslauf. Länger als alle andern Geschlechter hatte dieses Haus seine Herrschaft zu Obersibental zu behaupten gewusst, über 170 Jahre lang ist sein Dasein im Simmental urkundlich dokumentiert. Mit den Landleuten scheint es in gutem Einvernehmen gelebt und sich auch finanziell durchwegs ziemlich auf der Höhe gehalten zu haben; häufig wurden von seinen Mitgliedern als Zeugen und Besiegler zu allerhand Verträgen und Abschlüssen auch ausserhalb ihres eigentlichen Herrschaftsgebietes beigezogen. Sein letzter Spross allerdings, *Johann IV.*, erscheint sehr oft für allerhand Prozesse mit Landleuten vor dem bernischen Rat, auch hinterliess er bei seinem Tode gehörige Schulden.

Zu seiner Universalerbin hatte *Johann IV.* sein einziges Kind *Barbara* eingesetzt und ihr zum Lehensvorträger, und für den Fall ihres kinderlosen Absterbens, zum Nacherben ihren Grossvater *Heinzmann von Scharnachtal* bestimmt. Mit *Hans Rudolf Hofmeister,* dem Sohne des bernischen Schultheissen *Rudolf Hofmeister* und der *Cäcilia von Reinach,* vermählt, sank *Barbara von Raron* bald nach ihrem Vater, beinahe gleichzeitig mit ihrem ebenfalls noch jungen Gemahl, nach kurzer kinderloser Ehe frühzeitig ins Grab. Sofort nach ihrem Tode bemächtigte sich nun Heinzmann v. Scharnachtal der ganzen raronischen Erbschaft und damit auch der Herrschaft Mannenberg-Reichenstein. Nun hatte es aber mit dieser Herrschaft einen bedenklichen Haken: Johann von Raron hatte höchst eigenmächtig, ohne irgendwelche Anfrage an seine Lehensherren, alle seine Lehengüter, zu denen auch Mannenberg-Reichenstein gehörte, seiner Tochter, bezw. deren

mütterlichen Grossvater vermacht. Der Graf *Franz von Greyerz* scheint aber anderer Ansicht gewesen zu sein und Mannenberg-Reichenstein als ein mit dem Aussterben des raronischen Mannesstammes heimgefallenes Lehen betrachtet zu haben. Infolge dieser nach allgemeinem Lehenrecht jedenfalls richtigen Ansicht sah er sich, ohne von Johanns von Rarons Testament Notiz zu nehmen, nach einem neuen Lehensmann um. Ein solcher fand sich in der Person *Heinrich von Bubenbergs*, des Schultheissen von Bern; vom 29. Dezember 1454 datiert die Urkunde, in welcher bezeugt wird, dass der veste Ritter Herr *Heinrich von Bubenberg*, Schultheiss zu Bern, dem edeln und mächtigen Grafen *Franz von Greyerz* feierlich für sich und seine Erben den Treueid und die Huldigung geleistet habe für das ganze Lehen vom Twing von Mannenberg und Reichenstein *(de districtu de Magnenberg et Rienstin)*, welches vordem der Junker «*Hensilinus de Aronia*», vom besagten Herrn getragen habe und das da gelegen ist zu Obersibental. Dieser Huldigungsakt, sowie die eigentliche Belehnung, müssen jedoch schon geraume Zeit vor Ausstellung dieser Urkunde stattgefunden und Heinrich von Bubenberg Schritte zur Besitzergreifung seines Lehens gemacht haben, denn schon am 12. Dezember des gleichen Jahres verwahrte sich Heinzmann von Scharnachtal, der erfolglos beim Grafen von Greyerz um Belehnung nachgesucht hatte, aber trotzdem keineswegs gewillt war, dem neubelehnten Altschultheissen im Obersimmental Platz zu machen, vor den CC gegen dieselben. Der gleiche Zustand war wieder da, wie er um 1350 mit dem Reichslehen Mannenberg und um 1375 mit Simmenegg eingetreten war. Heinrich von Bubenberg war wohl rechtlich kraft seines Lehenbriefes Herr zu Mannenberg-Reichenstein, Heinzmann von Scharnachtal aber faktischer Herr und Besitzer dieser Herrschaft.

Die Folge war nun ein mit äusserster Heftigkeit von beiden Parteien vor dem Rat der CC verfochtener Prozess. Scharnachtal stützte sich namentlich darauf, dass er die raronischen Güter mehr denn Jahr und Tag von jedermann

unbekümmert innegehabt, infolgedessen Bern nach den Bestimmungen der Handveste verpflichtet sei, ihn im Besitz derselben gegenüber Bubenberg zu beschützen; des ferneren behauptete er, Mannenberg-Reichenstein sei ein sogenanntes welsches Lehen, welches sowohl Söhne als auch Töchter in der Erbfolge zulasse. Bubenberg dagegen bestritt überhaupt die Kompetenz des bernischen Rates in der ganzen Angelegenheit: einzig dem Grafen von Greyerz, der ihm ausdrücklich verboten habe, bei irgend jemand anderem als bei ihm um dieses Lehen Recht zu suchen, stehe es zu, darüber zu entscheiden. Das Resultat aller Behauptungen und Gegenreden war schliesslich, dass der Rat einmütig das Urteil fällte: Scharnachtal solle gemäss der Bestimmung der Handveste «was ein burger Jar und tag In gewerde von mengklichem unangesprochen Innhat, das der Dabi beliben soll» im Besitze aller raronischen Güter, es seien Eigen oder Lehen, verbleiben; habe aber der Graf von Greyerz irgendeine Anforderung gegenüber Scharnachtal, so solle darum beschehen, was Recht sei.

Damit war aber die Sache keineswegs erledigt. Wohl bezog Scharnachtal die Zinse und sonstigen Herrschaftsgefälle, allein Bubenberg suchte ihn fortwährend an der Ausübung der Herrschaftsrechte zu hindern. Die Spannung zwischen den Parteien wuchs immer mehr, und die Entzweiung zweier um die Stadt hochverdienter Männer drohte eine für das Gemeinwesen bedenkliche Wendung zu nehmen. Über ein Jahr lang dauerte dieser Zustand. Schultheiss, Rät und Burger beschlossen, einen letzten Versuch zu machen, die Parteien zu verständigen. Am 27. Februar 1456 wurden daher Bubenberg und Scharnachtal «umb die Stöss und Spenn ufferstanden und langzit gewesen von wegen der Herrschafft Mannenberg und dem Richenstein mit Ir Nutzung und zugehört, Hannsen von Raren seligen gelassene Lehengüter» vor den grossen Rat geladen, «ob wir si mit einandern gerichten und betragen möchten, Dz aber untzhar nit hat mögen sin». Die Streitenden verharrten aber hartnäckig auf ihrem früheren

Standpunkt, alles was am 12. Dezember 1454 vorgebracht worden war, wurde des langen und breiten wieder angeführt; Scharnachtal ging sogar noch weiter und behauptete, es sei gar nicht erwiesen, dass Mannenberg-Reichenstein greyerzsche Lehen seien — obgleich er es damals selber zugegeben hatte! — und überhaupt stehe die Verleihung dieser Herrschaft Bern, als Landesherrn des Obersibentales, zu. Bubenberg bestätigte das Verbot des Grafen, sein Recht anderswo zu suchen, durch Vorlegung eines Schriftstücks, und forderte wiederum Scharnachtal auf, sich vor der greyerzschen Lehenskammer zu verantworten.

Äusserst verwickelt und bedenklich war der ganze Sachverhalt. Einerseits konnte der Rat nicht daran denken, einen gemäss den Bestimmungen der Handveste erlassenen Spruch, dazu noch einem so verdienten Mitburger und Mitrat wie Heinzmann von Scharnachtal gegenüber, zurück zu nehmen; anderseits trug man auch begreifliche Bedenken, mit dem Grafen von Greyerz, welcher der Aarestadt in freundschaftlicher Gesinnung zugetan war, in Zerwürfnis zu geraten, indem man von seiner Belehnung Bubenbergs absichtlich keine Notiz nahm. Daneben war der Streitgegenstand auch theoretischer Natur: Scharnachtal hatte behauptet, Mannenberg und der Reichenstein seien *welsche*, auch auf Töchter vererbliche Lehen, Bubenberg dagegen, es seien ganz gewöhnliche freie Mannlehen, die nach Aussterben des Mannesstammes ohne weiteres an den Lehensherrn zurückgefallen wären. Was Scharnachtals fernere Behauptung betraf, die Verleihung derselben sei Sache Berns als Landesherrn des Obersibentales, so war dies jedenfalls ein überaus heikler Punkt, und ein Thema, das die grösste Vorsicht erforderte. Wie es wirklich mit der Natur des fraglichen Lehens stand, wusste augenscheinlich niemand bestimmt; auf alle Fälle musste eine rechtliche Erledigung der Angelegenheit, so wie sie jetzt vorlag, zu Inkonsequenzen und schlimmen Folgen führen. Mit grosser Mühe gelang es endlich Schultheiss, Rät und Burger, die Streitenden zu einem Vergleich zu bringen, nachdem auf

ernstliche und dringende Bitten seiner Obern hin Heinrich von Bubenberg alle seine Rechtsansprüche seinem Sohne *Adrian* übergeben hatte. Das Resultat war, dass Scharnachtal schliesslich gegen eine Entschädigung von 2700 rheinischen Gulden Heinrich von Bubenberg zu Handen seines Sohnes sämtliche noch vorhandenen raronischen Güter, Eigen und Lehen, überliess und mithin auch die Herrschaft Mannenberg-Reichenstein.

So war nun *Adrian von Bubenberg*, der spätere Schultheiss und Held von Murten, Herr von *Mannenberg-Reichenstein*. Mit allen raronischen Gütern wurde dieselbe hinsichtlich ihrer Verwaltung und Einkünfte der Herrschaft *Spiez* einverleibt, wo die Bubenberge, soweit sie nicht durch Staatsgeschäfte an Bern gebunden waren, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Stets erscheint Adrian in Urkunden nur als «Herr zu Spietz», nie als Herr zu Mannenberg. Zur raronischen Verlassenschaft — allein allem nach nicht als Bestandteil der Herrschaft Mannenberg-Reichenstein — hatte auch das *Gericht an der Lenk* und die Gerichtsbarkeit auf den Bergen *Lavey*, *Steigelberg* und *Pöris* gehört; letztere wurde mit allen Zinsen, Gefällen, Nutzen und Rechtsamen, die ihm überhaupt innert dem Schlegelholz gehörten, von Bubenberg 1465 dem nachmaligen Landesvenner *Heinrich Jenneli* als Mannlehen hinverkauft und auch das Gericht an der Lenk scheint er bald darauf dem Landesvenner *Peter Imobersteg* kaufsweise überlassen zu haben. Vom Schwiegersohne des letzteren, *Hans Marmet* von Niedersibental, erwarb *Heinrich Jenneli* 1473 auch dieses Gericht, und zwar allem nach als Allod und nicht als Lehen. Erst ums Jahr 1502 konnte Bern Jenneli bewegen, ihr seine Gerichtsherrlichkeit und sonstigen Herrschaftsrechte kaufweise abzutreten.

Auf Adrian von Bubenberg folgte im Besitz von Spiez und Mannenberg-Reichenstein sein gleichnamiger Sohn, seinem grossen Vater in allem andern leider sehr unähnlich. Ein jähzorniger und gewalttätiger Mann, starb dieser letzte eheliche Spross seines berühmten Hauses 1506 zu Morsee in

finanziell höchst misslichen Umständen. Die Verwaltung von Spiez und der Herrschaft im Obersimmental scheint er getrennt geführt zu haben; für letztere hielt er sich einen eigenen Amtmann: drei Lehensreverse vom St. Antonientag 1486 werden besiegelt vom «frommen *Peter Burkart, Ammann zu Mannenberg und im Richenstein*». Entgegen seinem Vater nannte sich auch *Adrian II.* für alle seine obersimmentalischen Angelegenheiten nicht Herr zu Spiez, sondern «*Herr zu Mannenberg*». Nicht wie seine Vorgänger aus dem Hause Raron «Herr im Reichenstein», sondern kurzweg «Herr zu Mannenberg», wie es sein Vorfahr *Ulrich von Bubenberg* kraft kaiserlicher Belehnung gewesen; wohl mochte er sich dabei nicht Rechenschaft geben, dass es genau genommen gar nicht die gleiche Herrschaft Mannenberg war!

Schon bald nach dem Tode seines Vaters sah sich *Adrian II.* nach einem Käufer für sein obersimmentalisches Erbe um. Wie seinerzeit die Strättligen und die Thüdingen, so musste auch er sich entschliessen, dasselbe seiner wachsenden Schuldenlast wegen in klingende Münze umzuwandeln. Bern, das sonst jederzeit bereit war, sein Gebiet zu vergrössern, fand aber den geforderten Preis zu hoch und erteilte ihm 1486 die Erlaubnis, Mannenberg-Reichenstein frei, d. h. ohne vorherige Anfrage an die Stadt, zu verkaufen. Als sich aber kein anderer Käufer fand, fingen 1490 die Unterhandlungen zwischen Bern und Bubenberg wieder an, zerschlugen sich aber, offenbar weil es sich herausstellte, dass die Herrschaft im Obersimmental schon Bubenbergs Schwager *Hans Albrecht von Mülinen,* zur Sicherung seiner Ehesteuer unterpfändlich verschrieben war. Indessen wurde gleichwohl weiter verhandelt und von Bern beim Thuner Stadtschreiber *Stoffel Burseller* Erkundigungen über den tatsächlichen Bestand der Herrschaft eingezogen. Bei allem dem scheint Bubenberg der Stadt vorgespiegelt zu haben, Mannenberg-Reichenstein sei sein freies Eigen und nicht ein greyerzsches Lehen. Auf den Grafen *Franz von Greyerz* war 1475 sein Sohn *Ludwig* gefolgt. Diesem hätte nun Bubenberg nach dem Tode seines

Vaters nach Lehenrecht für Mannenberg und Reichenstein huldigen sollen; statt dies zu tun, schlug er aber dem Grafen sogar auf eine am 7. Mai 1492 erfolgte briefliche Aufforderung hin die Huldigung einfach aus, indem er sich am festgesetzten Tage nicht vor seinem Lehensherrn einfand und überhaupt von der Aufforderung nicht Notiz nahm. Die Folge war nun, dass am 15. Mai des gleichen Jahres die greyerzsche Lehenskammer ihn des Lehens, für welches, wie konstatiert wurde, sein Grossvater Heinrich dem Grafen Franz ordentlicherweise Huld geschworen, für verlustig, und somit Mannenberg-Reichenstein an Greyerz heimgefallen erklärte. Dieses Faktum hatte nun Bubenberg offenbar an Bern verschwiegen, da in den Verkaufsunterhandlungen nichts zu finden ist, was darauf Bezug haben könnte.

Für Greyerz, das längst nicht mehr auf der Höhe seiner einstigen Macht stand, war dies gewiss ein unangenehmer, wenn auch vollständig gerechtfertigter Schritt einem Mitbürger der mächtigen Aarestadt gegenüber. Schon nach Verfluss von noch nicht einem Jahre entschloss sich daher die Witwe des Grafen *Ludwig*, *Claudia von Seyssel*, die für ihren unmündigen Sohn *Franz* als Gräfin zu Greyerz die Regentschaft führte, um sich Berns Freundschaft zu sichern, dieser Stadt die Lehensherrlichkeit über diese Herrschaft, den letzten Rest greyerzschen Besitzes im Tal der Simme, schenkungsweise abzutreten. Vom 8. März 1493 ist die Urkunde datiert, laut welcher sie dem Schultheissen und den Räten in Anbetracht der vielen guten von Bern dem Hause Greyerz geleisteten Dienste das ganze Lehen von Mannenberg mit allen dinglichen und persönlichen Ansprachen und allen ihrem Sohne auf Grund seiner Lehenshoheit zustehenden Rechte in seinem Namen zum Geschenk macht.

Durch diese Schenkung hatte nun Greyerz endlich auf alle seine Ansprüche im Simmental verzichtet. Bern war jetzt alleiniger Landesherr hier oben und hielt den Zeitpunkt für gekommen, mit der Erwerbung des tatsächlichen Besitzes von Mannenberg-Reichenstein Ernst zu machen. Am Mittwoch

vor St. Lorenztag 1494 verkauft der letzte Bubenberg zusammen mit der halben Herrschaft *Reutigen* und *Zwieselberg* der Aarestadt um den Preis von 5000 ℔ die Herrschaft Mannenberg in der Kirchhöre Zweisimmen mit Twing und Bann, Zinsen, Renten, Gülten, Nutzen, Fällen, Bussen, Besserungen, Erb- und Mannlehen, mit Eigen, mit Grund, mit Grat, mit Erdreich «gebauwen und ungebauwen», mit Holz, mit Feld, mit Allmend, Wunn und Weid, mit Wasser, mit Wasserrunsen, Mühlen und Mühliwuhren, auch mit hohen und niederen Gerichten, Stock und Galgen, mit Berg und Tal, mit aller Herrlichkeit und Rechten, wie der Verkäufer und seine Vorderen sie innegehabt. Damit war der Herrschaft Mannenberg-Reichenstein, welche sich von allen andern im Simmentale am längsten als solche erhalten hatte, ihr Ende bereitet. Wie seinerzeit Simmenegg, wurde auch sie znr Kastlanei Obersibental oder Zweisimmen geschlagen, die nun mit dem Jahre 1494 ihren definitiven Bestand, denjenigen des heutigen Amtsbezirkes Obersimmental, erreicht hatte.

---

§ 2.

## Standesverhältnisse und politische Zustände.

Angesichts des überaus spärlichen Quellenmaterials ist es überaus schwierig, sich über die im Obersimmental in vorbernischer Zeit herrschenden Standesverhältnisse Klarheit zu verschaffen. Schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts, wo die Quellen etwas häufiger werden, lassen sich im grossen und ganzen keine scharf ausgeprägten Standesunterschiede in der Bevölkerung des Tales mehr nachweisen. In Ihrer Gesamtheit erscheint dieselbe bereits als eine grosse *politische Gemeinde*, «*die Landleute gemeinlich zu Obersibental*», über welche mehrere gräfliche, freiherrliche oder ritterliche Häuser in verschiedenem, allerdings nicht genau festzustellendem Umfange, regelmässig vom Reiche herrührende Hoheits- und

Herrschaftsrechte ausüben. Wie im vorigen dargetan, bestand in dieser Periode noch eine vollständige Trennung zwischen der Kastlanei *Simmenegg*, die sich von der gleichnamigen Ortschaft ungefähr bis zum Laubeggstalden erstreckte, und dem höher gelegenen Talabschnitt, der im 14. Jahrhundert in das raronische, strättlingensche, greyerzsche, bubenbergische, thüdingische und zuletzt auch freiburgische Herrschaftsgebiet zerfiel und in seiner Gesamtheit den Namen «*Obersibenthal*» führte. Die Landleute von Simmenegg teilten bis 1391 im allgemeinen immer die Schicksale der übrigen weissenburgischen Länder, des heutigen Niedersimmentales. Erst nach der Erwerbung dieser Kastlanei durch Bern wurden sie der Gemeinde der Landleute von Obersibental einverleibt.

Wie schon erwähnt, hat nirgends die Zugehörigkeit des Simmentales zu einer Gaugrafschaft und später zu einer Landgrafschaft gefunden werden können. Unmittelbar unter dem Reich, in zähringischer Zeit allerdings unter dem burgundischen Rektorat stehende Freiherren scheinen kraft kaiserlicher Belehnung daselbst die *gräflichen Rechte* ausgeübt zu haben. Aus dem zeitweiligen Besitz solcher Herrschaftsrechte durch die Grafen von Greyerz darf ja nicht auf eine Zugehörigkeit des Obersimmentales zur Grafschaft Greyerz als solchen gefolgert werden. Infolge derartiger Grafengewalt der Talherren lag auch die Handhabung des *Heerbannes*, des *Gerichtsbannes* und der *Steuer* über die Freien in ihrer Hand. Regelmässig waren die vom Reiche mit diesen öffentlichen Funktionen Belehnten zugleich auch als Grundherren, sei es als Besitzer von Alloden oder als Lehensträger von Reichsdomänen, im Tale begütert. Als solche übten sie ebenfalls die Gerichtsbarkeit und andere Rechte über die auf diesen Gütern ansässigen Grundhörigen und Eigenleute aus; schon im 14. Jahrhundert waren jedoch ihre ursprünglich rein amtlichen gräflichen Funktionen mit diesen letztern, aus anderer Gewalt herrührenden derart verschmolzen, dass es nicht mehr möglich ist, zu unterscheiden, auf welcher Gewalt die von ihnen gehandhabten Rechte beruhen. Hand in Hand mit dieser Verschmelzung ging auch

die Verwischung der Standesunterschiede vor sich; in den Urkunden dieses Jahrhunderts werden wohl noch solche hervorgehoben, ohne dass es aber im allgemeinen mehr möglich ist, die praktischen und materiellen Ergebnisse derselben zu erkennen. Aus den verschiedenen Arten von Abgaben und Steuern auf den persönlichen Stand der Pflichtigen zu schliessen, geht nicht, da einerseits um diese Zeit verschiedene früher rein persönliche Abgaben dinglich auf den Grund und Boden fixiert, anderseits, wie später eingehender beleuchtet wird, gewisse Herrschaftsgefälle allem nach gerade von den «freien» Eigengütern freier Landleute bezogen wurden. Diese ganze Entwicklung ging übrigens nicht gleichmässig vor sich; die Landleute von *Simmenegg* wurden erst 1389 vom Freiherren *Rudolf von Aarburg* von der Steuer befreit und dieselbe in Bodenzinse umgewandelt, währenddem dies in der eigentlichen Herrschaft Obersibental schon vorher der Fall gewesen zu sein scheint. Überhaupt lässt sich in den höher gelegenen Gegenden des Tales eine weitaus grössere Unabhängigkeit und Freiheit der Bewohner konstatieren als in den untern.

In den Urkunden werden namentlich drei Klassen von Leuten unterschieden, nämlich *liberi, talliabiles* und *feodatarie censiti* oder *censerii*, wobei in die Augen springt, dass die letztgenannte Bezeichnung schon mehr auf ein dingliches, wirtschaftliches Verhältnis Bezug hat als auf ein persönliches und standesrechtliches. Beim Verkaufe Laubeggs und Mannenbergs an Peter von Greyerz nennt Heinrich von Strättligen 1336 «homines *nobiles* et *innobiles, talliabiles* et *feodatarie censiti*»[1]; beim Verkauf der nämlichen Herrschaften an Jakob von Thüdingen erwähnt 20 Jahre später der Graf von Greyerz nur «homines *talliabiles* et *non talliabiles*»[2] und Jakob von Thüdingen der jüngere zählt endlich 1377 im Verkaufsvertrag mit Freiburg «homines *liberi, talliabiles* et *censerii*»[3] auf. Ulrich von Bubenberg dagegen, als er 1353 seinen gesamten

[1]) F. VI Nr. 267.
[2]) F. VIII Nr. 466.
[3]) Werro, Rec. dipl. du Ct. de Fribourg IV. Nr. 259.

obersimmentalischen Besitz in der Kastlanei Simmenegg und von da aufwärts bis an die Wallisergletscher, den er vom Reiche zu Lehen trägt, dem Grafen von Greyerz verkaufte, spricht nur von « homines et personæ *tenentes et colentes predicta vendita* »[1]), welche er aus seinem Gehorsam entlässt. Es liegt auf der Hand, dass in den angeführten Beispielen der Verkauf sich in den wenigsten Fällen auf die Leute als solche bezieht, sondern auf die realen Leistungen, welche sie dem Verkäufer aus irgend einem Rechtsgrunde zu entrichten hatten. Wenn daher z. B. vom Verkauf von « talliabiles » die Rede ist, so darf daraus nicht auf ihre Leibeigenschaft ohne weiteres geschlossen werden; an und für sich ist die « *Telle* » *(tallia)* noch kein unbedingtes Merkal von Unfreiheit.

Verschiedene Umstände scheinen darauf hinzuweisen, dass im 14. Jahrhundert wenn nicht der grösste, so doch ein sehr grosser Teil der Bevölkerung aus *Freien* bestand. Es sind dies namentlich die überraschend vielen « *freien* » Mannlehen und « *freien* » Eigengüter, die im ganzen Tale allerorts vorkommen, sowie die öftere Erwähnung eines « freien » Landrechts und eine sehr weitgehende, erst im 15. Jahrhundert durch Bern eingeschränkte Testierfreiheit der Landleute. Ferner erscheinen auch am *hohen Landgericht* zu Zweisimmen bei der Beurteilung peinlicher Fälle Landleute als Gerichtssässen und sogar als Richter anlässlich eines Kompetenzstreites zwischen *Bern* und dem Junker *Hensli von Raron* im Jahr 1410[2]).

Ausser in den angeführten Verkaufsurkunden kommt allerdings die Erwähnung von Freien als solchen in den Quellen äusserst selten vor[3]) und auch dann scheinbar zufällig, ohne besonders erkennbaren Grund, so dass daraus wieder gefolgert werden kann, es habe sich regelmässig eben von selber verstan-

---

[1]) F. VII Nr. 720.

[2]) Urk. Mittwoch nach St. Johannstag zu Sunngichten 1410, Staatsarchiv Bern, Fach O. S.

[3]) z. B. im raronischen Erbfallbrief von 1418, ferner O. Sprb. C., p. 328.

den, dass die Leute frei waren. Ebenso selten werden einzelne Leute ausdrücklich als frei bezeichnet; als Beispiel mag eine *Margaretha Gyger* von Zweisimmen — ob eine bernische oder raronische Herrschaftsangehörige, ist nicht zu ermitteln — angeführt werden, die 1413 bei Vergabung aller ihrer Güter an das Kloster Interlaken auf Recht setzt « sider sy ein *freye* wybe were, ob sy denne Icht wohl Ir Gute möchte geben wemme sy wölte ».[1])

Wenn von den « Landleuten gemeiniglich »[2]) oder von « den Landlüten und Gemeinde »[3]) die Rede ist, so kann sicher angenommen werden, dass es sich dabei um *Freie* handelt. In Simmenegg, wo die Verhältnisse etwas andere waren als weiter oben, wird manchmal unterschieden zwischen « Lüten » und « Landlüten » der Herrschaft[4]), wobei unter den « Landlüten » vermutlich auch *Freie* zu verstehen sind.

Besonderes Merkmal der Freiheit war in ältester Zeit die *Wehrfähigkeit.* Nur der Freie durfte Waffen tragen und als Krieger ins Feld ziehen; erst mit dem Aufkommen des Rittertums verlor sich in den meisten Gegenden dieses ursprüngliche Vorrecht des freien Mannes. Aber gerade im Obersimmental, wo sich wegen der allgemeinen Beschaffenheit und Lage des Landes, wie anderorts ausführlicher dargetan, der mit dem Rittertum verbundene Reiterdienst keinen Eingang verschaffen konnte, scheint die Wehrpflicht als Recht der Freien länger als anderswo bestanden zu haben. Die vielen *Mannlehen* geben zudem Zeugnis von der kriegerischen Natur der Landleute; da von Ministerialen der zu Obersibental begüterten Freiherrenhäuser nichts bekannt ist, müssen ursprünglich jedenfalls die Inhaber dieser « freien » Mannlehen Freie gewesen sein. Beachtenswert hinsichtlich der Wehrpflicht ist

---

[1]) Interl. Dokb. VI, p. 623.

[2]) z. B. Urk. Montag nach U. Fr. Tag im Herbst 1375, Staatsarchiv Bern, Fach O. S., auch F. VI, Nr. 547.

[3]) Werro, Rec. dipl. du Ct. de Fribourg, IV Nr. 270.

[4]) Urkunde vom St. Katharinenabend 1385, Staatsarchiv Bern, Fach O. S.

die schon früher angeführte Urkunde vom 10. Juni 1385[1]), in welcher sich die « Landlüte und Gemeinde von St. Stephan in Sibental von dem Slegelholtz uff » verpflichten, der Stadt Freiburg 400 Gulden auszuzahlen, da ihnen dieselbe nachgelassen hatte, zusammen mit ihren Söldnern im Dienste des Grafen von Savoyen « als wir billich und von recht sölten die reise gen Wallis ze varenne ». Durch den Kauf der Herrschaft Obersibental innert dem Schlegelholz war Freiburg auch in den Besitz des Mannschaftsrechts über dieses Gebiet gekommen, welches der Verkäufer Jakob von Thüdingen und seine Vorgänger als vom Reiche herrührendes Lehen innegehabt haben müssen. Auch im « Freyheitsbrief » den 1386 die Stadt Bern den Landleuten des eroberten Gebiets ausstellt, wird ausdrücklich verurkundet, dass dieselben der Stadt gelobt haben, als ihrer rechten Herrschaft « ze Reisen ze fahren », wie sie es vormals ihrer rechten Herrschaft getan.

Die « *nobiles* », welche Heinrich von Strättligen 1336 erwähnt, werden wohl die Freiherrn *von Raron*, und *Wilhelm von Thüdingen* sein, die für gewisse Güter in einem Lehensverhältnis zu ihm stehen mochten. Einheimische *edle* Geschlechter sind im Obersimmental keine bekannt. Vielleicht sind in der heute noch blühenden Familie « *von Siebental* » die in den Bauernstand gesunkenen Nachkommen der 1175 erwähnten Freiherren « *de Septemvallibus* » zu suchen,[2]) ähnlich den früher offenbar ebenfalls freiherrlichen « *von Erlenbach* » im Niedersimmental, welche auch zu Obersibental und Saanen begütert, schon im 13. und 14. Jahrhundert ihren vormaligen Rang eingebüsst zu haben scheinen. Auch bloss *ritterliche* Geschlechter kommen, wie schon früher angedeutet, keine vor; im Gegensatz zum Niedersimmental, wo eine ganze Reihe weissenburgischer *Ministerialen* erscheinen, wie die *zum Brunnen*, *Bogkess*, *Siegmar von Enswyl*, *von Rümligen*, *Posso* und vermutlich auch die *von Salbetzen* und *von Ringoldingen* (nicht das berühmte bernische Schultheissengeschlecht, welches

[1]) Werro, Rec. dipl. du Ct. de Fribourg IV, Nr. 270.
[2]) Vgl. pag. 10.

anfänglich den Familiennamen « *Zigerli* » führte.). Der einzig bekannte Fall, dass ein Landmann von Obersibental möglicherweise dem Ritterstande angehörte, betrifft einen gewissen *Peter Scheidolf von Obegg*, der in den 50er und 60er Jahren des 14. Jahrhunderts als Inhaber verschiedener raronischer, greyerzscher und strättligenscher Mannlehen erscheint[1]) und in einer Urkunde vom 10. März 1355 « *Peter der ritter von Obegg* » genannt wird[2]).

Was die Teilnahme von Landleuten am hohen Gericht anbelangt, so sind allerdings die zwei diesbezüglich vorhandenen Urkunden schon aus bernischer Zeit; allein da das Gericht zu Zweisimmen gemeinsam mit Landleuten aus dem bernischen und aus dem raronischen Gebiet besetzt worden zu sein scheint[3]), so lassen sich daraus doch Rückschlüsse auf die in Betracht kommende Periode ziehen. Die eine dieser Urkunden, vom Mittwoch nach St. Valentinstag 1406[4]), bezieht sich auf einen Todtschlag, den der Junker *Hans von Raron* an *Jenni Hartschi*, seinem Herrschaftsangehörigen « aber in miner Herren von Bern twingen und bennen und uff einer Hofstat die sy ze berichten stund » begangen hatte. Unter dem Vorsitz des bernischen Tschachtlans *Peter von Greyerz* sprechen das Urteil *Hensli von Wissenburg*, *Antonio Im Obersteg*, *Ruff Im Obersteg*, *Hensli Grafenstein*, *Jenni Stogker*, *Heinrich Blancho*, *Steffan Gerung* « und andere genug, die an dem gericht waren ». Die andere Urkunde, vom 24. Juni 1410[5]), betrifft einen Kompetenzstreit zwischen Bern und Hans von Raron bezüglich ihrer Gerichtsbarkeit, infolgedessen sie den *Landesvenner Ruff Im Obersteg* als Richter bei der Urteilsprechung über die Verwirkung der Güter eines Todtschlägers einsetzen. Am Gericht nehmen teil und sprechen Urteil:

---

[1]) F. VIII, No. 55, 56, 1567, 1568; Spiezerlehensrodel (Staatsarchiv Bern) Nr. 24 u. a. O.

[2]) F. VIII, Nr. 214.

[3]) Vgl. pag. 115.

[4]) Staatsarchiv Bern, Fach O. S.

[5]) ibid.

*Anthono Jaggis, Hans Grafenstein, Christian Steffen, Steffan Gerung, Jans Thomann, Jans Zuber, Peter Woltan, Thomy Woltan, Peter von Niderried, Claus Mösching, Claus Sparo, Willo Walther, Jenni am Slegel, Anthon Schnelling, Jenni Schöni, Hans Stoker, Hensli Föitz, Hensli Joner, Christan Ladener, Christan zum brunnen* «und andere gnug»; die beiden Parteien (Bern und Hans von Raron) ausgestellten Urteilssprüche besiegelt Ruff Im Obersteg sogar mit einem eigenen Insiegel. Alle die in diesen beiden Urkunden vorkommenden Namen — teilweise selbst die gleichen Personen — kommen schon im 14. Jahrhundert häufig vor, sei es als Inhaber freier Mannlehen, sei es als Besitzer und Verkäufer freier Eigengüter; es wird daher wohl anzunehmen sein, dass ihre Träger alten freien Landgeschlechtern angehörten. Auch bei den Verkäufen und Verträgen der Landleute, die allem nach regelmässig vor Gericht abgeschlossen wurden, da als Ausstellungsort meistens Zweisimmen genannt wird, erscheinen die nämlichen Namen als Zeugen; gewöhnlich wird der betreffende Akt vom Leutpriester oder einem Herren von Strättligen, von Raron oder von Thüdingen besiegelt, aber nicht im Sinne einer Genehmigung oder Ratifikation, sondern eines *formalen* Requisites zur Gültigkeit der Urkunde.

Neben diesen *vollfreien*, dem *Bauernstande* angehörigen und zum grössten Teil jedenfalls auf ihren altangestammten *Eigengütern* ansässigen Landleuten gab es eine Klasse von Menschen, die obwohl *persönlich ebenfalls frei*, doch vermutlich eine von den Vollfreien etwas verschiedene Stellung einnahmen. Es sind dies alle diejenigen, die durch *Leih-* und *Pachtverhältnisse* in ein engeres Abhängigkeitsverhältnis zu irgend einem Grundherrn gekommen waren, die *Zinsleute*, *feodatarie censiti* und *censerii* der Urkunden. Wie schon erwähnt, waren sie mehr in *dinglicher* Beziehung unfrei, indem das von ihnen bebaute Land mit Zinsen und Abgaben belastet war, welche die Eigengüter der Vollfreien nicht zu tragen hatten. Das Recht, das für solchen Grund und Boden Geltung hatte, wurde zum Recht des darauf wohnenden Mannes;

auch ein Freier, der von einem Grundherrn ein solches Grundstück zu Zins oder Erblehen annahm, unterlag für alle aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechtsverhältnisse nicht mehr dem allgemeinen *Landrecht*, sondern dem *Hofrecht* des Leiheherrn. Über diese *Zinsleute*, die demnach keinen eigentlichen Geburtsstand gebildet zu haben scheinen, geben die Quellen keinen weitern Aufschluss; jedenfalls war aber schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ihre Stellung von derjenigen der Freien nicht mehr wesentlich verschieden, umsomehr, als immer mehr Freie solche Zinsgüter nahmen und neben ihren Eigengütern und Mannlehen bebauten. Die ganze Herrschaft Mannenberg-Reichenstein scheint zum grossen Teil aus solchen von Freien bebauten Zinsgütern bestanden zu haben.

In *Simmenegg*, auf dessen Verhältnisse später eingegangen wird, war die Gesamtheit der Bevölkerung seit 1389 «*freie Zinsleute*», die als solche keine Steuern, sondern einen jährlichen, zum voraus fixierten Zins von ihren Gütern der Herrschaft zu entrichten hatten, der freilich ganz den Charakter einer *Vogtsteuer* trägt.

Eigentliche *Unfreie*, *Leibeigene* und *Hörige* scheinen im Obersimmental schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht mehr viele vorgekommen zu sein. Die *grundherrliche Hofwirtschaft* spielte im Tale eine sehr kleine Rolle, und ist, abgesehen von einer weiter unten zu erwähnenden Ausnahme, eigentlich nirgends ausdrücklich dokumentiert. Möglicherweise war *Blankenburg* ursprünglich ein grundherrlicher Hof der Freiherren von Weissenburg, da sich von einer eigentlichen Herrschaft dieses Namens nichts finden lässt. Zuoberst im Tale der grossen Simme, gegen die Lenk hin, dürfte in alter Zeit vielleicht ein *Meier-* oder *Kelhof* der Herren von Strättligen existiert haben. Dafür spricht namentlich die Flurbezeichnung «*des Kelers gut*» in der Nähe des einstigen See «*in den Rohren*» im *Poeschenried.*[1]) Noch am 16. Mai

[1]) Brief vom St. Jeronimus Abend 1375, erwähnt im Spiezer Lehenrodel von 1467. Spiezerarchiv, Staatsarchiv Bern.

1346 verkauft Johann von Strättligen dem Schultheissen Johann von Bubenberg und seinem Sohne Ulrich Zinsgüter im *Guggernell* (zwischen St. Stephan und der Lenk) « und was er da hett zu Obersibental in der Kilchhöri vo Zweysimmlen und zu St. Steffan an *lüten*, an zinsen oder an stüren oder an andern vellen;»[1]) die Aufzählung von Leuten neben Zinsen, Steuern und dergl. dürfte in diesem Falle auf wirkliche Leibeigene resp. Grundhörige schliessen lassen. Am Sonntag vor St. Michaelstag 1460 bekennt ferner *Heinrich von Bubenberg*, Ritter, Herr zu Spiez (und seit 1454 zu Mannenberg-Reichenstein), « dass uff hütt datum dis briefs für mich zu Zweinsimlen kommen ist der erber bescheiden *Hans Helen* gesessen in der Kilcheri zu Sant Steffan in der Matten und hat mich lassen sehen und lesen einen versigelten Kauffbrieff, wiset wie dann die Edlen Jungher Heinrich von Strettlingen und andre sin nechsten des Namen und Stammen von Strettlingen seliger Gedechtnuss, Herren zu Loubegg, min lieben vordren, *hattend lidig gelassen Ruff Helen und die sinen des Dienstes damit Si der eigenschafft begriffen warent*, und damit etzliche Gütter in kaufswise, als für recht fry Manlechen, etzliche Gütter hienach begriffen ouch in fryes Manlechens wyse und namen hinverkauft, nach besag desselben Briefes Inhalt vor me den hundert Jaren gegeben etc»[2]). Diese Freilassung muss vor 1336 erfolgt sein, da in diesem Jahre Laubegg durch Verkauf an Peter von Greyerz überging. Es ist dies die einzige bekannte Freilassung eines Unfreien und spricht auch wieder für einen strättlingenschen Eigenhof in dieser Gegend. Noch heutzutage blüht das Geschlecht der *Hälen* im Obersimmental, wo es im Verlauf von mehr als einem halben Jahrtausend zahlreiche Landesbeamte hervorgebracht hat.

Ob die Leute, die Heinrich von Strättligen, Herr zu Laubegg, am St. Johannsabend im März 1333 mit einer darauf haftenden Rente von 80 ℔ seiner Gemahlin Mermetta von Greyerz

---

[1]) Spiezer Lehenrodel, Spiezerarchiv Nr. 24, Staatsarchiv Bern
[2]) Urkunde, Staatsarchiv Bern, Fach O. S.

schenkt, alles Leibeigene und Hörige waren, lässt sich nicht entscheiden. Die leider sehr defekte Urkunde, resp. ihr Vidimus vom Mittwoch vor St. Urbanstag 1348[1]) erlaubt keine bestimmten Schlüsse; sie spricht einfach von einer lebenslänglichen Rente von 80 ℔ « pro tempore vite sue (scil. Marmete) octoginta librarum redditos *super hominibus et bonis* in parrochia de duobus Similibus super hominibus et bonis infrascriptis .... omnia cum hominibus et bonis cum pleno dominio habenda, possidenda et utenda libere et quiete . . . » Gegen 70 Leute werden mit Namen aufgezählt, u. a. auch ein *Uli Helo* (Hälen vgl. oben); für die Rente sind aber schon die Leute mit ihren nicht spezifizierten Gütern pflichtig, so dass es ebenso gut Zinsleute, als wirkliche Eigenleute oder Grundhörige sein können. Sehr wahrscheinlich sind sie mit den in andern Urkunden genannten « *talliabiles* » oder *Stürlüten* » identisch.

Eigengüter, auf denen wirkliche *Hofwirtschaft* betrieben wurde, lassen sich nur für das Priorat *Därstetten* (im Niedersimmental) nachweisen. Diese wurden jedenfalls ursprünglich von Eigenleuten bebaut, standen aber schon in den ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts im Erbzinslehen von « *coloni* ». Am 26. Dezember 994 hatte Kaiser Otto III dem von seiner Grossmutter Adelheid von Burgund gestifteten Kloster Sels im Elsass seine 3 Eigenhöfe Kirchberg im Aargau, Uetendorf und *Wimmis* im Ufgau mit allen Zubehörden, unter welchen auch « *mancipia utriusque sexus* » erwähnt werden, geschenkt.[2]) Als Sels am 25. November 1276 alle seine Eigengüter im Simmental von der Port aufwärts bis in die Gegend von Zweisimmen u. a. zu Simmenegg, Boltigen, An der Matten, Adlamsried, Heimersmaad, Moserried und auf den Bergen Toumeron, Gestelen und Niederhorn, mit Ausnahme der Leute und Güter zu Wimmis an Därstetten verkauft, werden auch die « homines dictis possessionibus et allodiis attinentes » mit

[1]) Staatsarchiv Freiburg, Fach Greyerz.
[2]) F. I, IV No 53.

inbegriffen[1]). Dass diese Besitzungen allem nach mit den « Zubehörden » von Wimmis identisch sind, geht daraus hervor, dass eine ganze Anzahl dieser Lokalitäten im Därstetter Zinsrodel von ca. 1320[2]) als « *Terra St. Adelheidis* » bezeichnet werden. Darin werden die « *coloni* » von *Simmenegg* angeführt, welche die teils auf dem Berge *Niderhorn* und *an der Matten*, teils auf dem Berg « *Uschlatun* » gelegenen und dem Gotteshaus zinspflichtigen Güter der hl. Adelheid zu *Erbzinslehen* besitzen « *hereditarie possident* »; ferner die « *coloni* » auf den Gütern der hl. Adelheid zu *Moserried* und *Adlamsried*, wie auch der « edle *Johann von Raron* », der zusammen mit einem *Johann a der Matten* vom Berg *Gestelen* und von *Heimersmaad*, ebenfalls Güter der hl. Adelheid, dem Kloster zinspflichtig ist.

Ein interessanter Entwicklungsgang lässt sich aus diesen drei Urkunden feststellen, in denen es sich offenbar stets um die nämlichen Leute bezw. ihre Nachkommen handelt. Im X. Jahrhundert werden sie noch kurzweg als « *Mancipia* » Sklaven, Leibeigene in des Wortes vollster Bedeutung bezeichnet. Ungefähr drei Jahrhunderte später, 1276, sind sie « *homines dictis possessionibus attinentes* », *Grundhörige*, die, obwohl an die Scholle gebunden, doch ein gewisses Mass von Freiheit geniessen und nicht mehr blosse Rechtsobjekte sind, sondern innerhalb der Schranken des Hofrechts einer rechtlichen geschützten Interessensphäre teilhaftig sind. Ein halbes Jahrhundert später heissen sie « *coloni* » und bebauen als selbstständiges Rechtssubjekt den Grund und Boden, dessen blosse Zubehörde sie vordem gewesen, als Erbzinslehen. Wie wenig aber aus diesem Zinsverhältnis auf den persönlichen Stand dieser Kolonon zur Zeit der Abfassung des Därstetter Zinsrodels geschlossen werden kann, geht schon daraus hervor, dass zugleich mit ihnen der Freiherr Johann von Raron als dem Kloster zinspflichtig erscheint.

Was das *Verhältnis der Talleute in ihrer Gesamtheit zu ihren Herrschaftsherren* anbelangt, so geben die vorhandenen

[1]) F. III, Nr 192.
[2]) F. V, Nr. 161.

Verträge und schiedsrichterlichen Vorkommnisse, die sie teils mit jenen, teils mit andern Landschaften abschlossen, das beste Bild davon. Immer erscheinen in denselben die Landleute schon als eine Gemeinde, deren Kompetenzen weit über diejenigen einer wirtschaftlichen Nutzungsgemeinde hinausgehen. Ihren Herren stehen sie als vollständig *gleichgestellte* Vertragspartei gegenüber.

Ein eigentlicher *Landschaftsbeschluss* ist schon der *Landfrieden* vom 8. Brachmonat 1340: « Die *landleute gemeinlich* die gesessen sint von der March uf von *Wisinoya* unz an das Gebirge von Wallis » schliessen mit den Leuten von *Saanen*, *Niedersimmental* und *Frutigen* zu *Mannenberg* durch je 8 Ausgeschossene dieser Landschaften unter sich einen Landfrieden, allerdings mit « gemeinem Rath, Gunst und Willen der Edlen Herren Peters von Greyerz, Ritters, Herrn zu Rotenburg (Rougemont) und Heinrichs von Strättlingen und Johannes von Raron, Jungherren, fryen », ihren damaligen Herrschaftsherren[1]). Im März 1347 erlassen und besiegeln dagegen Peter von Greyerz, Johann von Bubenberg, Heinrich von Strättligen, Johann und Berchtold von Raron und Jakob von Thüdingen, die zur Zeit daselbst Grund- oder Herrschaftsrechte besassen « dur nutz und notdurft aller unser lüten gemeinlich von der March von Wissenöye uf, mit *gemeinem rate und mit gunst und willen derselben unser Lüten* » den sogen. « ersten Freiheitsbrief », wobei « die landlüte gemeinlich in der vorgenannten March » den Freiherren Johann von Weissenburg bitten, sein Siegel diesem Brief anzuhängen « ze einem Urkunde, *daz dis mit unser gunst und willen beschehen ist* »[2]). Die « Weisse Oey » ist die althergebrachte Landesgrenze zwischen der Kastlanei Simmenegg und Obersibental.

Fernern Aufschluss geben die Verträge, die Jakob von Thüdingen mit den Leuten der Herrschaft Obersibental innert dem Schlegelholz um 1375 abschloss. Wie schon früher er-

---

[1]) F. VI, Nr. 547, vergl. auch pag. 17.
[2]) F. VII, Nr. 251.

wähnt, waren daselbst Differenzen entstanden, die schliesslich zu offenem Aufstande der Landleute führten. Sie verwüsteten die Waldungen ihres Herrn und entrichteten von seinen Zinsgütern einfach keinen Zins mehr. Um sich seiner Herrschaft, d. h. Gerichts- und Vogteigewalt zu entziehen, nahmen über 100 Leute von St. Stephan zu Anfang der siebenzigerjahre Burgerrecht zu Thun[1]). Diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen, kamen beide Teile am 10. September 1375 überein, ihre Differenzen dem Rat der Stadt Bern, wo Thüdingen Burgerrecht genommen hatte, zur schiedsrichterlichen Beurteilung anheimzustellen; hierbei stellten « die Landlüte gemeinlich so gesessen sint, in der parochie von St. Stephan » die Bedingung, dass Ulrich von Bubenberg und Jakob von Seftigen wegen zu naher Verwandschaft mit ihrem Herrn am Schiedsspruch nicht teilnehmen sollten[2]). Die « Richtung » Berns erfolgte am 24. März 1376 und bestimmte: Alle diejenigen Landleute innert dem Schlegelholz, die Jakob von Thüdingen zugehören und nach seinem Eintritt ins bernische Burgerrecht zu Thun Burger geworden waren, sollen ihr Burgerrecht daselbst bis zum nächsten Walpurgistag aufheben. Jeder Teil soll bei seinen Rechten, Freiheiten und Briefen, seinen guten und alten Gewohnheiten nach altem Herkommen verbleiben; rückständige Zinse sollen Thüdingen förderlichst ausbezahlt werden. Für allen von den Landleuten ihrem Herrn angerichteten Schaden sollen sie ihn mit 400 Gulden entschädigen, zahlbar zur Hälfte auf Johannistag zu Sunngichten, zur Hälfte auf den nächsten Gallustag; von dieser Summe sollen aber einem gewissen *Peter Joner*, den Thüdingen vormals um 200 Gulden gebüsst, 100 Gulden an seine Kosten kommen. Gemeinsam haben die Landleute für die 400 Gulden zu haften, und endlich sollen nun beide Teile für alle früheren

---

[1]) Ihr Namensverzeichnis F. VIII, Nr. 756.

[2]) Urk. Montag nach U. Fr. Tag im Herbst 1375, Staatsarchiv Bern, Fach O. S.

[3]) Urk. Unser Frauen Abend im März 1376, ibid.

Stösse und Klägden versöhnt und verglichen sein, bei einer Busse von 100 Mark lötigen Silbers.

Dieser Ratsspruch und der ihm vorangehende Vergleich sind in verschiedener Beziehung interessant; einmal schon darum, dass Jakob von Thüdingen mit «seinen» Leuten ein Vergleich schliesst, und sich von ihnen dabei Bedingungen gefallen lassen muss. Trotz des in beiden Urkunden oft wiederkehrenden Ausdrucks «die Leute so Jakob von Thüdingen *zugehören*» ist es ausgeschlossen, dass es sich um Hörige oder gar Eigenleute handelt. Gegen solche hätte Thüdingen einfach vom Recht des Nachjagens Gebrauch gemacht und sich direkt an Thun gewendet. Ferner ist von *Rechten, Freiheiten* und *Briefen* beider Parteien die Rede. Die «Zugehörigkeit» der Leute von St. Stephan zu ihrem Herrn muss lediglich das Herrschaftsverhältnis, die Gerichtsbarkeit, Mannschafts- und Besteuerungsrecht bedeuten. Die schuldigen Zinse können privatrechtliche Grundzinse oder Herrschaftszinse[1]) gewesen sein; wie anderorts näher erörtert, hatten auch die Freien solche zu entrichten, indem sie früh schon den Charakter von Reallasten angenommen hatten. Für den freien Stand der Leute dieser Talgegend spricht überdies, wie schon früher erwähnt, das Abkommen, welches sie 1385 mit ihrem neuen Herrn, der Stadt Freiburg, schliessen. Auffallend ist es, wie 1375 und 1385 sie als selbständige, allem nach geschlossene Gemeinde erscheinen, was 1340 und 1347 noch nicht ersichtlich ist. Jedenfalls hängt dies mit der Zersplitterung der ehemaligen Herrschaft Obersibental oder Mannenberg zusammen; mit derselben erfolgte auch eine Teilung der vormaligen Gemeinde der Landleute «von der March uf von Wisinoya unz an das Gebirge von Wallis». Als Bern 1386 den freiburgischen und den Wilhelm von Thüdingen zugehörigen Teil des Tales eroberte, fielen diese Gemeinde von St. Stephan und diejenige der Wilhelm von Thüdingen untergebenen Leute — über die zwar wegen voll-

[1]) Über den Unterschied vergl. p. 95.

ständigen Mangels an Quellen nichts bekannt ist — sofort wieder zu einer einzigen zusammen; « die bescheidenen Leute, der Tschachtlan und die Gemeinde gemeinlich Im Ober Sibental, von der March von der Weissen Oey hinauf, als sich die Herrschafft von Simmenegg und der Herrschaft von Lobegg scheidet, was dien von Friburg und Wilhelm von Thüdingen zugehörte» schwören gemeinsam der Stadt Huld und Treue [1]).

Über die *Verhältnisse in der Herrschaft Mannenberg-Reichenstein*, im Tal der kleinen Simme, lässt sich noch weniger sagen. Das einzige Dokument, das speziell sie anbelangt, ist der *Erbfallbrief* Johanns von Raron von 1418[2]), welcher lediglich die von Bern 1416 für das übrige Obersimmental erlassenen (oder bestätigten) erbrechtlichen Bestimmungen auch auf ihre Angehörigen ausdehnt. Johann von Raron spricht darin auch stets von « *seinen* » Leuten, lässt aber einige Male die Bezeichnung « *freie Menschen* » darin vorkommen. Durch Vergleichung der bernischen Urbare von 1488 und 1514 das Obersimmental betreffend [3]), ergibt sich die sonderbare Tatsache, dass die Leute dieser 1494 von Bern angekauften Herrschaft sozusagen gar keine Tagwenen und Hühner von ihren Gütern geben, wogegen ein sehr grosser Zuwachs an Bodenzinsen im Urbar von 1514 zu konstatieren ist. Man muss daraus den Schluss ziehen, dass fast aller Grund und Boden in Mannenberg-Reichenstein erblehensweise bebautes Zinsgut war, und dass im übrigen Tal die Hühner — und vermutlich auch die Tagwenen — in der Regel von den Eigengütern der Landleute bezogen wurden. Allerdings spricht auch der raronische Erbfallbrief von Eigengütern.

Das Verhältnis der Leute von Mannenberg-Reichenstein zu denjenigen des übrigen, bernischen Obersimmentales veranschaulicht einigermassen ein Ratsspruch vom 8. März 1420, der hier im Urtext angeführt werden mag [4]):

---

[1]) Landrechtbuch von Zweisimmen von ca. 1700, p. 18 ff. Staatsarchiv Bern, Fach O. S.

[2]) Staatsarchiv Bern, Fach O. S.

[3]) Staatsarchiv Bern.

[4]) O. Spr. A. p. 188, U. Spr. B. p. 25.

« Obersybental, dass des von Raren lütte daselbst Im gemeinen landcosten söllen syn.

Ich Rudolff Hofmeyster, Edelknecht, Schultheiss zu Bernn, verjechen, dass an dem frytag der da wass der achtende tag des Manodts Merzenn, In dem Jar do man von Christi gepurtt zalt vierzächen hundertt und zwentzig Jar, für mich und den Ratt zu Bernn khamen die ehrbaren lüth des landes von Obersybenthal mit Iro gutten pottschaft, alls man Inn dem Rhatt fronvasten gericht hielt, und klagtenn mit Iro fürsprechenn, uff den frommen Hansen von Raren, edelknecht, als von siner lüthen wägen ouch Inn dem Obersybenthall gesässen, *umb dass dieselben lüthe unnder Ir paner gehörten, mit Inen zugenn, unnd gutt mit Inenn hatten, und aber gemeinen landcosten mit Inen nit haben wöltenn*, Dass sy doch unbillich bedücht, besunder darumb wand Sy doch glychen schirm, nutz und eere von der Statt Bernn hätten[1]), getruwtenn dass sy sölchen costenn mit gemeinem land tragen söllten, wand sy ouch glychen schirm empfangen hätten; dass verantwurt der egenant Hanss von Rarenn mit sinem fürsprechen, Innamen sin und siner lüthen, unnd sprach wie dass war sy, dass *syn lüth von Obersybenthal von alterhar also khommen sin, dass sy mit Iro nachgepuren under Ir Paner gereyset habenn, übel und gutt gelittenn*, dass aber er oder sin lüth den egenanten von Obersybenthal ann Iren landtcosten ützit (etwas) ze stür gäbenn oder mit Inen semlichen last (cost?) getragenn habenn, sölle sich nit erfinden, *Desselben von Raren lüth sin ouch Inn reysen alzytt In sunder Zerung unnd costenn gewäsenn unnd mit allen stüren und tällen gesündert*, getruwend ouch noch daby ze belybend, ouch besunder darumb, wand dieselben Ir Wydertheyl, *die obgenannten lüth zu dheinen rechnungen nie gezogen, noch sy umb pottschafft ze schickend gefragtt, noch zu schenkinen berufft habenn, Dartzu habenn ouch sy dick und vil costen durch Ires landes willen umb sachen geheptt, die des von Raren lüth nützit antreffend*, Und darumb satzt

[1]) Johann von Raron war zu Bern verburgert.

der vorgeseit von Raren uff recht, ob er und sin lüth Icht billich noch also belyben sölten. Dawyder liessen aber die nugenanten von Obersybenthal ann recht, *Sider sy zu beydenn theyllen under ein paner gehörten, glich hütten uff dem gepirg geheptt habenn, lob und eere von schänckinen unnd desglychen sachenn mit Inen empfachen,* ob sy ouch denn Icht billich gemeine landcostenn söllent tragen nach *Iro anzal,* Und also nach red unnd wyderred beyder theyllen ward in dem egenannten Ratt einhäliglich erkhant, dass Hansen lüth von Raren nu und fürwerthin gemeinen landtcosten den sy haben werdennd umb reysen, hütten oder schänckinen und semlichen gemeinen costenn Ir anzal gäben, abzalenn und abtragen söllen, In bescheydenheit mit der wüssend, dass ouch die von Sybenthal, wenn sy söllichen costen beschicken oder anleggen wöllend, schänckinen oder pottschafft thun, *dieselben lüth ouch beruffen, mit Ir wüssend und Rhatt das anleggen ane geverd, Doch wie dieselben lüth von alterhar mit stüren, thällen oder diensten kommen sin, also söllennd sy ouch von disshinn blyben,* ane sunder geverd . . . testes von Krouchtal, Balmer etc. etc. »

Es sind eigenartige Verhältnisse, die sich aus diesem Dokument ergeben. Für den Kriegsdienst war die ganze Landschaft unter einem Panner vereinigt, das Mannschaftsrecht besassen die Herren von Mannenberg-Reichenstein nicht. Dies spricht auch wieder für die schon früher geäusserte Ansicht, diese letztere Herrschaft sei ursprünglich rein allodial gewesen und ihre Besitzer in keinerlei Lehensabhängigkeit zum Reich, da die Strättligen, Greyerz, Bubenberg und Thüdingen, von denen schliesslich das Mannschaftsrecht an Bern kam, immer als Inhaber von Reichslehen erscheinen. Im 15. Jahrhundert muss somit im raronischen Teil von Obersibental der eigentümliche Fall vorhanden gewesen sein, dass für die niederen Herrschaftsrechte die Herren von Raron Lehenleute der Grafen von Greyerz waren, das Mannschaftsrecht aber Bern, als Rechtsnachfolgerin der oben erwähnten Inhaber der vom Reiche herrührenden hohen Herrschaftsrechte besass. Ob dies freilich jemals praktisch zum Ausdruck kam, ausser darin, dass die

Leute von Mannenberg-Reichenstein unter dem Panner der übrigen Landschaft zu Felde zogen, ist fraglich. Zum ersten Mal wird im zitierten Ratsspruch das Bestehen eines eigenen Landesseckels, des spätern *Reisgeldes* dokumentiert, an dem die raronischen Herrschaftsangehörigen nun ebenfalls beizutragen hatten, an dessen Verwaltung sie aber auch teilnehmen sollten. In Bezug der Steuern, Tellen und andern Diensten können jedoch auch wieder keine nähern Schlüsse gezogen werden.

Was nun endlich *Simmenegg* anbelangt, so sind die Quellen aus dieser Gegend für die ganze erste Hälfte des 14. Jahrhunders noch weit spärlicher. Erst aus dem letzten Drittel desselben, als in dieser Kastlanei ähnliche Vorkommnisse wie innert dem Schlegelholz sich abwickelten, sind eine Anzahl Verträge der Landleute mit den Herrschaftsherren erhalten geblieben, welche dank ihrer Ausführlichkeit einiges Licht auf die dortigen Verhältnisse werfen. Wie schon mehrfach hervorgehoben, bildete Simmenegg zusammen mit den 3 andern Kastlaneien Weissenburg, Diemtigen und Wimmis, die alle in der Hand der Freiherren von Weissenburg waren, die Landschaft Nidersibental; erst mit dem 14. Jahrhundert lässt sich eine Ablösung Simmeneggs von diesem übrigen Gebiet konstatieren, die sich namentlich durch die schon vor 1336 erfolgten Belehnung der Freiherren von Brandis seitens ihrer weissenburgischen Verwandten immer mehr ausprägte. Die Leute von Simmenegg aber — wie aus den im folgenden angeführten Urkunden deutlich hervorgeht — blieben die längste Zeit immer noch mit den andern Nidersibentalern politisch zu einer einzigen Gemeinde vereinigt. Erst mit der Besitzergreifung dieser Herrschaft durch den Freiherrn Rudolf von Aarburg nach 1375 [1]) scheinen sich die dortigen Leute als selbständige Gemeinde vom übrigen Nidersibental abgetrennt zu haben.

Wie schon im vorigen Kapitel angeführt, sind die Besitzesverhältnisse von Simmenegg in den 70er und 80er Jahren

---

[1]) O. S. Dokb. II, p. 421.

nicht durchaus klar; einerseits erscheint schon 1375 Rudolf von Aarburg als vom Kaiser Karl IV. nach Ableben seines Oheims Thüring von Brandis damit belehnt, anderseits führte noch 1377 und 1378 Thürings Bruder Mangold von Brandis im Namen seiner Nichte Anna von Brandis tatsächlich die Herrschaft über das ganze weissenburgische Erbe, Simmenegg mit inbegriffen.

Wie dem auch sei, unter *Mangold von Brandis* waren im Niedersimmental Aufstände gegen die Herrschaft ausgebrochen, die diejenigen gegen Jakob von Thüdingen noch übertrafen. Am 19. Oktober 1377[1]) wurde zwischen Mangold von Brandis « *Freiherrn zu Weissenburg* » und « *die Gemeinde gemeinlich von Sibental* » eine Art Waffenstillstand geschlossen, dessen wesentlichsten Punkte folgende waren: « Alz von dien stössen, ufflöffen und misshellingen so zwüschend uns ist » sollen bis zum nächsten St. Martinstag die Feindseligkeiten beidseitig eingestellt werden. Die Diener Mangolds, welche während dieser Stösse bei ihm auf der Veste zu Wimmis waren, sollen bis zu Abschluss eines definitiven Friedens nicht über die Landmauer (d. h. nicht ins Simmental hinein) kommen; die Sibentaler dagegen sollen freien Weg und Steg haben « us und in ze varen und ze wandlen nach unsern dürften ane alle sumnuss und widerred ». Die Veste Simmenegg « soll stan und beliben an allem dem Rechte alls sie nun stat, doch also dz die 4 die uf der veste begriffen wurden einen eid sweren söllent zu got und dien Heiligen, sich uf dz obgenant Zil in die obgenant vesti wider ze antwurten in allem dem rechten als si ôch nu sint, ob es dazwüschen nüt bericht wurde (d. h. keine Verständigung erreicht würde). » Endlich erklärt Mangold « der von Wintmis (Wimmis) lib und gut sicher gesprochen und getröst, für mich und di minen untz uf dz obgnt. zil, und han ôch si mich und die minen ôch in derselben wis getröst untz uf dz selb zil ». Zuletzt wird noch abgemacht « dz ich (Mangold) wol selb dur in dz land

[1]) Urk. Montag nach St. Gallustag 1377, Staatsarchiv Bern.

ze sibental wol gevaren und gewandlen mag, doch also daz ich deren keinen mit mir füren sol die in disen stössen bi mir ze Wintmis uf der vesti waren ». Besiegelt wird dieser Brief durch Mangold von Brandis einerseits, durch Peter von Seedorf, Schultheissen zu Thun und Mathis Bockess, Burger daselbst für die « *obgenant gemeind von Sibental* » anderseits.

Diesem Waffenstillstand folgte anfangs des folgenden Jahres ein definitiver Frieden, dessen Bedingungen von Bern, welches auch hier die Parteien als Schiedsrichter angerufen, festgesetzt wurden. Der sehr ausführliche Ratsspruch vom 3. Februar 1378 [1]) lässt die Ursachen der Steitigkeiten deutlich erkennen und gibt, wie es sich namentlich aus dem folgenden Passus zeigt, prinzipiell Mangold von Brandis Recht. « Umbe die uflöffe, stösse, frevel, Kriege und mishelle, so sint beschechen und ufgelofen zwischen dien edlen fryen Herrn Mangold von Brandys, Herrn zu Wissenburg, und Jungfrau Annen wilent tochter Herrn Thürings seligen von Brandys och fryen, sines Bruders einsit, und dien lantlüten von Sibental in den Herrschaften von Wissenburg, von Windmis, von Diemptingen und von *Simmenegge* zu dem andern teile » entscheidet der Rat, « *wand das recht dien egenanten lüten von sibental were gar ze hert und ze swere* in dien sache, so wollen wir si doch sament berichten mit der Minne, durch das si dester bas mit fruntschaft sament leben und geleben mügen und och jedweder Teile bi sinen rechten, fryheiten und gute gewonheit mugen beliben ». Alle Bündnisse und Eide der Leute von Sibental, die sie untereinander oder mit jemand anderem gegen ihre Herrschaft abgeschlossen, sollen ab und kraftlos sein; auch in Zukunft sollen sie solche mit niemand anderem ohne besondere Erlaubnis und Gunst ihrer Herren und Berns eingehen. Ihrem Herrn sollen die Landleute das gleiche wie seinen Vorgängern leisten und entrichten, Mangold soll im genannten Lande volle Herrschaft, Twing, Bann, Gerichte und andere Dinge haben und geniessen wie ehedem; dagegen

[1]) Urk. Morndes nach U. Fr. tag der lichtmess 1378, Staatsarchiv Bern, Fach N. S.

soll er « die lüte lassen beliben und wohnen an Iren rechten, fryheiten und guter gewonheit als si und jederman in dem Lande dahar sint kommen, hant gehept und genossen, ane widerrede ». Der Herr und die Leute sollen mit « Vestinen », mit Land, mit Leuten, mit Hilfe, mit Rath und mit allen anderen Dingen gegen Bern im gleichen Masse wie früher verbunden sein, nach Aussage der Briefe Johannsen sel. von Weissenburg, Thürings sel. von Brandis des ältern und des jüngern. Wenn Mangold irgend einen Amtmann im Lande ein- oder absetzen will, so soll er dabei nicht an die Zustimmung der Landleute, wohl aber für die nächsten zehn Jahre an diejenige des Rates von Bern gebunden sein « durch das och dien selben lüten desto fürer in recht und notdurft volgangen, want och die lüte jegnot vaste klagent und hant geklagt ob dien amptlüten des egenannten Landes ». Die Leute sollen Ehaftige « ze wunne, ze weide, ze holtz, ze velt, ze wasser, ze wasserrunssen und andern dingen als si och von alter har hant gehept, jedes mönsche, als er vom rechten, von fryheit oder von guter gewonheit harkommen ist » haben. Was die Schulden der Vorgänger Mangolds, der Freiherren Johann von Weissenburg, Thüring von Brandis des ältern und des jüngern, anbelangt « des aber der vorgenant Herr Mangolt nit hat getan und unschuldig ist, als och wol ist kundlich und wir sin eigentlich underwiset », so haben die Landleute ihre Steuern und Zinse vom vergangenen Herbst an die nächsten fünf Jahre nicht ihrem Herrn, sondern drei ehrbaren Männern, von denen Mangold zwei, und sie einen ernennen sollen, zu entrichten ; diese sollen das eingegangene Geld mit Rat zweier bernischer Ratsmitglieder zur Tilgung der Schulden verwenden. Während dieser fünf Jahre muss sich Mangold mit den Fällen, Gerichten (d. h. Bussen und Gebühren) und Zehnten begnügen, bis dass alle Schulden bereinigt sind ; erst dann soll er wieder seine Steuern und Zinse wie ehedem beziehen. Wenn er dann wieder dem Lande Steuern auferlegt, hat er inskünftig einige der Ehrbarsten im Lande zu sich zu berufen, aus jeder Herrschaft zwei oder drei, « die ôch dabi sitzen, die wile so

man leget stüren in der selben Herrschaft, mit deren Rate die stüren denne werden ufgelegt. » Im übrigen sollen die Steuern nach den gleichen Grundsäzten wie früher angelegt werden; wer bis jetzt einen Schilling oder ein ℔ alter Münze entrichtet hat, soll von nun an die Hälfte davon in jetziger Bernerwährung geben, «nemlich der vorhin gab sinen vordern zwei phunt phenn. alter Müntze, der sol jegnot geben eine phunt phenn. der Müntze als wir jegnot slachen, ane geverde, und also us und us nach gemeiner Schatzung ». Diejenigen, welche ihre Steuern oder Zinse für die nächsten fünf Jahre oder für noch längere Zeit zum voraus bezahlt haben, sollen von Mangold darüber ordentliche Quittbriefe erhalten und für die betreffende Anzahl Jahre steuer- und zinsfrei sein. Die Klage Mangolds betreffend « wie dieselben sin lüte von Sibental In gar berlich haben geschediget an Hüsern, schüren, Vestinen, getregde (Getreide), Husgeschirre un an andern dingen », sollen ihn die vorgenannten Leute mit 100 Gulden entschädigen. Daneben sollen sie ihm noch weitere hundert Gulden geben « und aber sol er Inen bestetigen un fryheit geben, *das die lüte von Sibental von dishin einandern erben sullent untz an das dritte gelide* ». « Aber den grossen Frevel, unlust und smachheyt, so si dem egenanten von Brandys Irem Herren und och uns hant getan[1]), darumbe das si In in der Vesti besassen und darin wurfen und schussen frevenlich füre und ander Ding unwidersiter Dingen, dieselbe vesti aber uns warten sol ze allen unsern nöten, und ouch darumbe, das wir unser guten botten zu Inen geschigket hatten und baten, das si mit wenig botten har abe in unser stat wolten kommen, dien botten aber si gaben ze verstanne si welten zu uns nit me schigken denn 4 alleine, do kamen ire heimlich und verborgenliche har abe uff drühundert, hiervon aber unser stat viel bi grosse smachheit, unlust und frevel were beschechen, Darzu viel smachheit und unlusten, so si dem Herrn und Uns hant getan unverschult (d. h. ohne Grund), Dis alles und jekliches

[1]) Wegen des Burgrechts der Herren von Brandis mit Bern.

insunders behaben wir uns selben vor, das si das sullent bessren und ablegen dem Herrn und och Uns nach erkantneschi unseres Rates und der zweynhundert oder des mer teils under Inen ». Sollten jemals neue Misshelligkeiten zwischen den Parteien entstehen, so haben sie wieder durch den Rat von Bern geschlichtet zu werden; wer dawider handelt verfällt in eine Busse von 200 Mark lötigen Silbers an die Stadt.

Bald nach diesem Frieden muss mit Hülfe Berns der schon 1375 mit Simmenegg belehnte Freiherr Rudolf von Aarburg nun auch in den tatsächlichen Besitz dieser Herrschaft gelangt sein, die von jetzt an aus ihrem bisherigen Verband mit Wimmis, Diemtigen und Weissenburg völlig ausscheidet. Am Katharinenabend 1385[1]) schliesst er mit Bern für Simmenegg wieder einen Burgrechtsvertrag, in welchem neben ihm auch die Landleute als Vertragspartei erscheinen: « Wir Rudolf von Aarburg, Hre zu Simmenegge *und die landlüte gemeinlich derselben Herschafft ze Symenegg* tun kunt ... so haben wir der egent. Rudolf von Aarburg vrije *unn die landlüte gemeinlich der Herschafft ze Symenegg* verheissen und versprochen .... bi unsern geswornen eyden so wir harumbe liplich ze Gotte und den Heiligen getan unn gesworn haben .... » Auch der Inhalt dieses Vertrages mag hier in seinem ganzen Umfang wiedergegeben werden. Fürs erste gelobt Rudolf der Stadt mit der Veste und Burg zu allen Zeiten zu helfen und zu warten, sowie mit « dien *lüten und landlüten* derselben Herschafft » jederzeit in eigenen Kosten an ihren Reisen Teil zu nehmen. Er verbleibt jedoch im Besitz der vollen Herrschaft an Twing und Bann, Gerichten, Zinsen, Fällen, Nutzen und Steuern. Enstehen jemals Streitigkeiten zwischen Bern und Rudolf von Aarburg und den Landleuten von Simmenegg um Eigen, Lehen und Erbe, so soll man nach Kirchdorf « ze Tagen » kommen; können sich alsdann die Parteien nicht in Minne einigen, so soll jede zwei Schiedsrichter ernennen, denen der bernische Schultheiss oder

[1]) Urk. Staatsarchiv Bern, Fach O. S.

ein Ratsmitglied als Obmann vorstehen soll, und die innert 14 Tagen den Fall endgültig zu entscheiden haben. Jeder Partei ist das Urteil schriftlich auszustellen. Um Geldschulden soll der Schuldner am Gerichte seines Wohnorts belangt werden; auch soll niemand von Bern Rudolf oder die Landleute pfänden und « verhöften » denn « umb gegichtig geldschulde, oder darumbe man gut briefe und Kuntschafft hat » und umgekehrt. Ausser um Ehe und offenen Wucher sollen die nämlichen sich gegenseitig nicht vor geistliche Gerichte laden. Auch wenn Stösse, Klegden und Misshelligkeiten zwischen dem Herrn von Simmenegg und den Landleuten entstehen, so soll alles nach den vorstehenden Bestimmungen ausgetragen werden. Streitigkeiten zwischen Rudolf, seinem Tschachtlan und den Landleuten hat einzig der Schultheiss und Rat von Bern zu beurteilen; die Partei, die sich nicht an ihr Urteil hält, verfällt der Stadt zu einer Busse von 50 Mark lötigen Silbers. Ohne den Willen von Schultheiss und Rat darf der Freiherr von Aarburg keinen Tschachtlan auf Simmenegg ein- oder absetzen. Jeder Tschachtlan soll eidlich geloben, alle die in diesem Briefe aufgestellten Punkte zu befolgen und zu halten. Sollte Rudolf oder seine Nachfolger Simmenegg veräussern wollen, so hat Bern ein Vorkaufsrecht; den Preis haben zwei Ratsglieder und zwei von ihm zu ernennende Männer, gegebenenfalls mit Hülfe eines ebenfalls von ihm zu ernennenden Obmannes, zu bestimmen. Wenn endlich jemals die Nachfolger Rudolfs dem Inhalt dieses Briefes nicht nachkommen, so verfällt die Veste und Herrschaft Simmenegg ohne Widerrede der Stadt Bern. « Liplich ze Gotte, mit uffghebten Händen und mit gelerten Worten » verpflichten sich auch die Landleute, diesen Brief alle 10 Jahre neu zu beschwören; im übrigen sollen sie bei allen ihren Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten nach altem Herkommen verbleiben. Besiegelt wird dieser Burgrechtsvertrag für Rudolf von Aarburg durch seinen Schwager, den Freiherrn Walter von Grünenberg, für die Landleute auf ihre Bitte, durch den « wisen edlen mann » Johanns von Raron; Bern siegelt mit seinem Stadtsiegel.

Unterm 29. November 1389 endlich wird das anderswo ausführlicher erörterte [1]) Übereinkommen Rudolfs von Aarburg mit den Leuten von Simmenegg verurkundet, *wonach sie von den jährlichen Steuern befreit, dafür aber Zinse auf alle ihre Güter gelegt werden.* Die Urkunde stellen die Landleute «*gemeinlich so gesessen sint und gehörent in die Herrschaft ze Symenegg*» aus und auf ihre Bitte wird sie im Beisein Wilhelm von Amsoldingens, Ludwig von Seftigens, Ruffs von Raron, Peter Buwlis, Johann von Kientals und Peter von Greyerz's, Burgern von Bern, vom bernischen Schultheissen Otto von Bubenberg und vom Thuner Schultheissen Peter Rieder besiegelt.

Als am 20. März 1391 Rudolf von Aarburg Simmenegg an Bern verkauft, werden als mitverkaufte *steuerbare* Leute besonders aufgezählt, *Peter der Knabe, Niklaus der Knabe, Jenis Chuntzen* Tochter, *Thomi Escher, Buri Weschers* und *Jenni an der Matten,* und sodann als «*Lüte die an dem andern Jare Zinse geben*» *Clewie der Frowen, Nicli von Wissenbach, Ruf Ysenhut, Heini Gyttsch* und *Hensli Rufis.* Alle andern Leute in der Herrschaft geben *jährliche* Zinse «*als sich dz mit buche und mit Rodeln erfindet von der Herrschaft gütern*».

Aus den angeführten Urkunden ergibt sich auch für Simmenegg das Dasein einer allem nach *freien* Bevölkerung mit allerlei Freiheiten und Rechten. Mit ihrem Herrn beschliessen die Landleute das Burgrecht mit Bern; *sie schicken sogar eigene Gesandtschaften in die Stadt, die ihnen ihrerseits solche entsendet.* Gerade leicht zu handhaben scheinen die Simmenegger nicht gewesen zu sein, von ihrem allzuzahlreichen Besuch war Bern sichtlich unerfreut. Im Burgrechtsvertrag von 1385 werden *Leute* und *Landleute* zusammen aufgezählt, unter den ersteren ist jedenfalls die Burgbesatzung, die eigentlichen Diener Rudolfs von Aarburg, zu verstehen, die wohl kaum sehr zahlreich gewesen sein wird. Die beim Verkauf der Kastlanei 1391 einzeln aufgezählten steuerbaren Leute sind vermutlich solche, die dem Verkommnis von 1389 nicht Folge

[1]) p. 96 ff.

geleistet und ihre Güter nicht zu Zins geschlagen oder gar keine solchen hatten; fraglicher ist die Stellung derjenigen, die alle zwei Jahre Zinse entrichten. Der Unterschied zwischen Steuer und Zins scheint lediglich darin bestanden zu haben, dass ersterer von der Person, letzterer aber vom Grund und Boden bezogen wird; dadurch lässt sich aber noch keine Verschiedenheit in ihrer rechtlichen Natur nachweisen. Hinwiderum darf nicht verschwiegen werden, dass im Gebiet von Simmenegg unverhältnissmäsig weniger freie Mannlehen oder freie Eigengüter urkundlich erwähnt werden als in Obersibental. Auch die vom Herrschaftsherrn für 100 Gulden erkaufte, «Freiheit,» sich bis in den dritten Grad zu beerben, steht in einem eigentümlichen Gegensatz zu der sich aus den übrigen Umständen ergebenden Freiheit der Landleute. Allerdings ist in Betracht zu ziehen, dass 1416 Bern und 1418 Johann von Raron für ihre obersibentalischen Angehörigen die gleiche erbrechtliche Bestimmung treffen, so dass anzunehmen ist, dass das alte «freie» Landrecht eben nur eine (Intestat)-erbfolge bis und mit dem zweiten Grad voraussah und bei Fehlen desselben die Erbschaft als *Regal* der Herrschaft zufiel.

* * *

Über die *Verfassung*, die *Organisierung* der Landleute sowohl von Obersibental als von Simmenegg *unter sich*, lassen sich aus dem Angeführten nur ganz allgemeine Schlüsse ziehen. Sicher ist, dass in den einzelnen Herrschaftsgebieten die Landleute zu *Gemeinden* vereinigt den Herrschaftsherren gegenüber ihre althergebrachten Freiheiten nötigenfalls energisch zu wahren und zu verteidigen wussten. Trotz der Zersplitterung in die Herrschaften Mannenberg, Laubegg, Obersibental innert dem Schlegelholz und Mannenberg-Reichenstein bestand das Gefühl der Zusammengehörigkeit bei den Landleuten immer noch in hohem Masse, und vermutlich gab es auch schon damals eine allgemeine Landsgemeinde, wie sie sich freilich erst in bernischer Zeit nachweisen lässt. Eine Beteiligung der *ganzen Landschaft* ist schon beim Landfrieden von 1340 und bei der

Landrechtserteilung von 1347 deutlich wahrnehmbar, das eine Mal durch Ausgeschossene, die sämtlich mit Namen angeführt werden. Simmenegg, das ja stets mehr oder weniger seine eigenen Wege ging, ist naturgemäss dabei nicht vertreten.

Die *gegenseitigen Kompetenzen* der Herrschaftsherren und der Landleute lassen sich nicht feststellen. Den ersteren stand jedenfalls im allgemeinen die Führung des *Gerichtswesens*, teilweise auch des *Heer- und Kriegswesens* (man vergleiche namentlich den Ratsspruch von 1420 betreffend die Raronischen Herrschaftsleute) und die *Reglierung* und *Fixierung der Steuern* zu. In allen diesen Punkten lässt sich aber auch eine *direkte Beteiligung der Landleute* erkennen; so z. B. die Steuerfixierung betreffend im Richtbrief zwischen Mangold von Brandis und den Simmeneggern von 1378, das Gerichtswesen betreffend im Brief von 1347 und in Bezug auf das Heerwesen im eben erwähnten, weiter oben in extenso zitierten Ratsspruch von 1420. Die Regelung der *wirtschaftlichen Verhältnisse*, der Allmend- und Weidnutzung wird vermutlich von beiden Teilen zusammen ausgeübt worden sein; als eigentliche Inhaber von *Twing* und *Bann* erscheinen die Herrschaftsherren, doch finden sich Spuren von durchaus selbständiger Weidlegung durch die Landleute [1]).

Der *Vertreter der Herrschaft* war, wenn der Herr nicht selber in der Landschaft seinen Sitz hatte, wie dies bei den Grafen von Greyerz, den Thüdingen, Brandis, Aarburg und Bubenberg meist der Fall war, der *Tschachtlan* oder *Ammann*. Über seine Stellung ist wenig bekannt; über seine Ernennung in der Herrschaft Simmenegg ist in den oben angeführten Urkunden die Rede gewesen [2]). Die Existenz einer Tschachtlans auf Mannenberg wird schon 1336 dokumentiert [3]). Von obersibentalischen Tschachtlanen ist dem Namen nach nur ein *Wilhelm von Amsoldingen* bekannt, der offenbar als thüdingischer Tschachtlan in den Siebenzigerjahren des XIV. Jahr-

[1]) Urk. vom 21. Juli 1346, F. VII, Nr. 200.
[2]) p. 69 und 72.
[3]) F. VI, Nr. 268.

hunderts auf Blankenburg sass [1]). Im Niedersimmental finden sich als Tschachtlane zu Weissenburg und Diemtigen meistens einheimische Ministerialen wie die Bogkesse, von Rümligen, von Entschwyl und zum Brunnen [2]). Für Mannenberg-Reichenstein hielt sich Adrian von Bubenberg d. jr., nachdem der Sitz im Reichenstein nicht mehr zur Wohnung der Herrschaftsherren diente, einen *Ammann*; als solcher erscheint in drei Lehensreversen vom St. Anthonientag 1486 *Peter Burkhart « Ammann zu Mannenberg und im Reichenstein »* [3]).

Die Stellung dieser obersibentalischen Tschachtlane oder Kastlane war namentlich darin eigentümlich, dass sie — urkundlich allerdings erst in bernischer Zeit — der Herrschaft gegenüber manchmal geradezu als Vertreter der Landschaft auftreten und gemeinsam mit den Landleuten handeln und sich verpflichten [4]). Über ihre sonstigen Funktionen ist nichts bekannt; als Vertreter der Herrschaft hatten sie jedenfalls den Gerichten zu präsidieren. In geringeren Fällen konnten sie sich vermutlich durch den *Weibel* vertreten lassen. Derselbe — zuerst erwähnt im Landrechtsbrief von 1347 — war ebenfalls ein *Beamter der Herrschaft*, war aber höchstwahrscheinlich aus der Zahl der Landleute zu wählen. Er war vor allem *Gerichtsbeamter*, hatte Pfändungen zu besorgen und an den Gerichtsverhandlungen für Zivil- und niedere Frevelsachen, gegebenenfalls als Vertreter des Tschachtlans, teilzunehmen.

Als eigentlicher *Landschaftsbeamter* erscheint 1410 der *Landesvenner Ruff Im Obersteg*, der in einem Kompetenzstreit zwischen Bern und Hans von Raron im Namen beider Parteien als oberster Richter am Gericht zu Zweisimmen fungiert und sogar ein eigenes Siegel führt [5]).

---

[1]) F. IX, Nr. 56.

[2]) Vergl. F. an verschiedenen Orten.

[3]) Urk. im Spiezerarchiv. Staatsarchiv Bern.

[4]) Vergl. namentlich auch Freiheitsbrief vom Bartholomäusabend 1386.

[5]) Urk. Mittwoch nach St. Johannstag ze Sungichten 1410, Staatsarchiv Bern, Fach O. S.

§ 3.

## Wirtschaftliche Verhältnisse.

Über die Ansiedelung und Art der Bewirtschaftung des Landes im früheren Mittelalter fehlen jegliche Angaben. Einige Rückschlüsse lassen sich indessen aus Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts ziehen; es kann dies ohne Bedenken geschehen, da die wirtschaftlichen Verhältnisse auch nach der Erwerbung der Landschaft durch Bern sicherlich im grossen und ganzen keinerlei Veränderungen erfuhren. Bern trat, wie später noch eingehender besprochen wird, einfach an die Stelle der alten Herrschaftsherren.

Die Bezeichnungen «*in der Zelg*» und «*in den Lussen*», die sich als Flurnamen bis heutigen Tages erhalten haben, entstammen einer Zeit, aus welcher schriftliche Dokumente durchaus fehlen. «*Luss*», ein offenbar mit *Loos* = Anteil stammverwandtes Wort, kann möglicherweise mit einer in altersgrauer Zeit erfolgten Kolonisation und Verteilung des Landes (durch burgundische Könige?) in Verbindung gebracht werden; «*Zelg*» lässt auf die altgermanische *Dreifelderwirtschaft* schliessen. Über die Grösse dieser «Lusse» bleibt man im unklaren; sehr wahrscheinlich war sie nicht konstant. So erhält z. B. 1488 *Christian Schober* von Schultheiss und Räten «*ein luss, sind dry teill einer Jucharten*, gelegen im Oberried (bei der Lenk)» zu Mannlehen und am gleichen Tage *Janno Sinnigen* «*ein Jucharten genannt von Cumis Luss*»[1]).

Als *Bodenmass* für das in der *Talsole gelegene Land* galt seit dem 14. Jahrhundert gewöhnlich die *Jucharte* und für Wiesen das *Maad* oder *Mannsmaad*, d. h. so viel ein Mann in einem Arbeitstag mähen kann. Die Alpen und Berge dagegen wurden nach «*Tristitten*», *Bergmädern* und soweit es Weide betraf, nach *Kuhweiden* eingeteilt. Über die Grösse der Tristitten fehlen jegliche Anhaltspunkte.

---

[1]) O. Sprb. L pag. 194.

Dass die *grundherrliche Hofwirtschaft,* wie sie im tiefer gelegenen Lande zu dieser Zeit in ausgedehnter Weise betrieben wurde, im Obersimmental im 14. Jahrhundert eine ganz verschwindende Rolle spielte, ist schon im vorigen Kapitel betont worden. Im Landrechtsbrief von 1347 wird allerdings für die Beurteilung von Streitigkeiten um Geldschulden das *Hofrecht* als massgebend erklärt; von irgend einer Hofverfassung eines solchen grundherrlichen Hofes findet sich aber in den erhaltenen Urkunden nirgends die Spur. Die Vermutung, es habe in der Nähe der Lenk, bei den «*Rohren*», ein *strättligenscher Eigenhof* bestanden, ist ebenfalls im vorigen Kapitel schon ausgesprochen worden; dafür scheint vor allem die Bezeichnung eines Grundstückes als «*des Kelers gutt*» aus den Jahren 1375 und 1467 zu sprechen[1]). Dass Blankenburg vielleicht ein ehemaliger *Meierhof* der Freiherren von Weissenburg war, da von einer eigentlichen Herrschaft dieses Namens nichts bekannt ist, ist auch schon früher gesagt worden. Ende des 14. Jahrhunderts waren vermutlich schon alle ehemaligen grundherrlichen Höfe als *Erb- oder Zinslehen* in den Händen von Landleuten. In der Verkaufsurkunde Simmeneggs von 1391 werden mehrere Höfe und Mühlen aufgezählt, die man zum Teil im Ämterzinsrodel von 1426[2]) als *Erblehen* wiederfindet. Auch das Priorat Därstetten, das Grundbesitz im Tale hatte, scheint schon im Anfang des 14. Jahrhunderts auf seinen Gütern der hl. Adelheid[3]) keine eigentliche Hofwirtschaft mehr betrieben zu haben, indem diese im Därstettener Zinsrodel von ca. 1320 als Erbzinslehen von «Colonen» angeführt werden.

Über das *Gemeinland* geben die Quellen dieser Periode nur geringe Anhaltspunkte. Das Vorhandensein von *Allmenden* geht aus verschiedenen Urkunden hervor, und zwar

[1]) Spiezer Lehenrodel von 1467, Spiezer Archiv Nr. 24, Staatsarchiv Bern.

[2]) Stadtarchiv Bern Nr. 525.

[3]) Vgl. pag. 59.

scheinen dieselben schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts den Charakter eigentlicher Gemeindegüter mit darauf haftenden frei veräusserlichen Rechtsanteilen gehabt zu haben. So verkaufen am 21. Juli 1346 *Heinrich Eggo* und *Creda* seine Frau, gesessen im *Vermel*, für freies Eigen dem *Uolrich Sparo* elf Kuhweidrechte «*gelegen am Vermil in der Weida, so nu die erberren lütte die da gesessen sint, ze weid heint geleit*, ez si holtz old velt, acher old mate, daz si ze weid geleit heint... mit holtz, mit velde, mit acher, mit made, mit grunde, mit gratte, mit allem recht und eheftige so zu der vorgescribnon verköften weid heuret, von gewonheit old von rechte....[1])» Mit diesen Kuhweidrechten war auch der gesamte übrige Allmendgenuss verbunden, die «*Ehaftige*», ein Ausdruck der manchmal auch als Bezeichnung der Allmende selber vorkommt. Regelmässig bildete die Allmendnutzung einen Bestandteil, eine Pertinenz der Privatgüter, mochten dieselben nun Eigengut, Mannlehen oder Erb- oder Zinslehen des Inhabers sein. Die näheren Verhältnisse, Mass und Umfang der Ehaftige lassen sich jedoch nicht bestimmen. In Simmenegg scheint der Freiherr Mangolt von Brandis alles nicht in Privateigentum stehende Land als Regal der Herrschaft sich anzueignen versucht zu haben; im Schiedsvertrag, den Bern 1378 zwischen ihm und den Leuten dieser Kastlanei vermittelt, wird ausdrücklich bestimmt, «die Lüte sollent och han in dem Lande ehaftige ze wunne, ze weide, ze holtz, ze velt, ze wasserrünssen unn zu andern dingen, als si och von alter har hant gehabt jedes mönsche, als es von rechten, von fryheit oder von guter gewohnheit harkomen ist». Es scheint demnach in dieser Herrschaft der Allmendgenuss nicht auf die Güter, sondern rein persönlich auf die Leute fixiert gewesen zu sein.

Ausführlicheres lässt sich dagegen das *Privatland* betreffend feststellen. Ein grosser Teil des Landes war *freies Eigengut* von Landleuten. Daneben war freilich auch eine

[1]) F. VII, Nr. 200.

beträchtliche Menge Land, welches, sei es als *Allod*, sei es als *Lehen vom Reich*, die *materielle* Grundlage der verschiedenen Herrschaften bildete. Ihren Umfang geographisch zu fixieren ist überaus schwierig; wenn in den Verkaufsurkunden Ortschaften genannt werden, so kann daraus noch nicht geschlossen werden, dass die betreffende Lokalität mit Grund und Boden einem Herrschaftsherrn zugehörte. In den meisten Fällen ist in solchen Verkäufen nur dasjenige gemeint, was im genannten Orte dem Verkäufer zustand, ohne nähere Umgrenzung; dass ein ganzes Dorf in globo einem einzigen Herrn zu Grundeigentum gehörte, lässt sich im Tal nirgends nachweisen. Um auf diesen zur Herrschaft gehörenden Gütern wie anderswo Hofwirtschaft zu betreiben, fehlte es den obersibentalischen Herren an Eigenleuten. Gegen Entrichtung von jährlichen Zinsen oder sonstigen Abgaben übergaben sie daher dieses Land zur Bebauung und Benutzung an Landleute, die im Laufe der Zeit ein beinahe eigentumsähnliches Recht daran erwarben, was namentlich durch die vielen Wechsel in der Person der Herrschaftsherren im 14. Jahrhundert begünstigt wurde. Von den Eigengütern unterschieden sich diese «*Zinsgüter der Herrschaft*», wie sie manchmal genannt werden, namentlich dadurch, dass der Inhaber jährliche *Pachtzinse*, die allerdings bald auf den Grund und Boden selbst radiziert wurden, zu entrichten und bei Handänderungen — in seiner oder des Leiheherren Person — eine Abgabe, den *Ehrschatz*, zu leisten hatte, und dass in gewissen Fällen das Gut an den ursprünglichen Eigentümer, den Leiheherrn, zurückfiel. Aber neben den Eigengütern und den eben genannten Zinsgütern war noch Land vorhanden, das weder Eigengut von Landleuten noch allodialer Bestandteil einer Herrschaft war, sondern zweifelsohne als ehemaliges *burgundisches Krongut* mit den Herrschaftsrechten den Herrschaftsherren vom Reich zu Lehen hingegeben worden war, mit der Befugnis, dasselbe an lehensfähige Personen weiter zu verleihen. Als solche Lehen erscheinen z. B.

die Burgen Mannenberg[1]) und Simmenegg[2]). Ein grosser Teil dieses Landes gelangte durch Weiterbelehnung als sogenannte *Mannlehen* ebenfalls in den unmittelbaren Besitz von Landleuten und behielt noch bis in das 18. Jahrhundert seinen besonderen, von demjenigen der Eigen- und Zinsgüter durchaus verschiedenen Charakter, indem es regelmässig nur auf den Mannesstamm vererblich, den Inhaber nicht zu Zinsen oder Naturalabgaben, sondern zu gewissen *persönlichen Leistungen* dem Lehenherrn gegenüber verpflichtete.

Im folgenden sollen nun die sich für den Inhaber von zinsbarem Land und den Inhabern von Mannlehen ergebenden Rechtsverhältnisse, soweit diese aus den Quellen der Landschaft zu entnehmen sind, einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

**I. Das zinsbare Land.** Die Form, in welcher ein Grundherr sein Land einem Bauern zur Benutzung und Innehabung überliess, war entweder das zeitlich begrenzte *Zinslehen*, oder aber das auf unbestimmte Zeit abgeschlossene *Erblehen*. Gegenstand von Zinslehen war meist ein *bäuerliches* Grundstück, auch Berge und Weiden; als Objekt von Erblehen finden sich dagegen meist einzelne Gehöfte und Gebäulichkeiten, die einem *besonderen wirtschaftlichen Zweck* dienten, wie Mühlen, Sägen, Backöfen, Bleichen, Walken und dergleichen. Zugleich mit der Verleihung des betreffenden Grundstücks wurde bei diesen letzteren auch die Konzession zur Ausübung des damit verbundenen Gewerbes erteilt, als besonderes Regal des Grund- und Herrschaftsherrn infolge seiner Twing- und Banngewalt. Im schon genannten Ämterzinsrodel von 1426[3]) erscheinen u. a. als Erblehen die *Mühlen zu Schwarzenmatt* und *Reydenbach*, das «*Steinige Haus*» zu *St. Stephan*, später auch der *Hof zu Mannenberg*[4]). Das zu Erb- oder Zinslehen gegebene Grundstück ging in die volle

[1]) F. VII Nr. 337.
[2]) Verkaufsurkunde von 1391, Staatsarchiv Bern.
[3]) Stadtarchiv Bern Nr. 525.
[4]) O. Spbr. T. p. 201.

*Gewere* des Beliehenen über, dem die Nutzung des Gutes im weitesten Umfange zustand. Dagegen hatte er allfällig darauf ruhende *Reallasten* zu tragen; so empfängt 1427 *Ruf Zaler* das Steinige Haus zu St. Stephan mit der Verpflichtung «das Hus und Hof in gutten eren zu halten *mit swellinen gegen das Wasser und mit andern notturftigen dingen*[1]). Das Gut war vom Leihe-Empfänger «mit Zimmern, Zunen und andern gewonlichen Dingen und Buwen in eren und buw» zu halten, auch durfte es regelmässig nicht zerstückelt werden. Der Verkauf war prinzipiell an den Konsens des ursprünglichen Obereigentümers gebunden, mit der Zeit aber, als das Leiheverhältnis mehr und mehr in Vergessenheit geriet und eine Konzession zur Ausübung eines mit dem Besitz des Gutes verbundenen Gewerbes nicht vorhanden war, wurden solche Grundstücke von den Leihebesitzern als «zinsbares Gut der Herrschaft» oder «Zinsgut» ruhig weiterverkauft. Schon im 15. Jahrhundert, als Bern bereits zum grössten Teil alleiniger Herr der Landschaft war, hatte der Besitz der meisten dieser Güter in den Händen der Landleute durchaus den Charakter von Eigentum angenommen; einzig die davon zu entrichtenden Zinse — wohl zu unterscheiden von den auf *öffentlichrechtlicher* Grundlage beruhenden *Herrschaftszinsen* und *Herrschaftsgefällen* — zeugten noch von dem ehemaligen blossen Leihebesitz. Ein *Heimfall* des Gutes an den wirklichen Eigentümer fand statt, wenn es nicht gehörig unterhalten, die Zinsen und sonstigen Abgaben nicht entrichtet wurden oder der Besitzer endlich vor einem andern Gerichte als dasjenige des Grundherrn für dasselbe sein Recht suchte. Beim Erblehen fiel das Objekt ohne weiteres an den Eigentümer zurück, wenn die Deszendenz des Beliehenen erlosch; die Vererbung beschränkte sich im allgemeinen nicht auf den Mannesstamm, indem auch Frauen und Töchter häufig als Besitzer von Erblehen erscheinen. Ein Heimfall an den Herrn erfolgte endlich auch dann, wenn

[1]) Ämterzinsrodel, Stadtarchiv Nr. 525.

der Besitzer eines Zinsgutes einen Totschlag verübte; es ist dies eine alte Bestimmung des obersimmentalischen Landrechts, die schon Bern 1392 und 1416 und Johann von Raron 1418 in ihren «Erbfallbriefen» ausdrücklich bestätigten. Bei Säumigkeit in der Entrichtung der Zinse, Tagwenen oder andern Abgaben hatte der Leiheherr den Pflichtigen bei einer Busse zur Leistung derselben aufzufordern, erst auf erfolglose Mahnung hin verfiel nach dem Landrecht das Gut dem Herrn[1]).

Vom *Erblehen* unterschied sich das *Zinslehen* durch seine *begrenzte Zeitdauer* und nach aussen hin auch wohl durch die Verschiedenheit des Objekts. Ob bei Zinslehen ein *Ehrschatz* bezogen wurde oder nicht, lässt sich an Hand der Quellen nicht feststellen. Diese Abgabe, oft in einem *Huhn* oder einem *kleineren Geldbetrag* bestehend, ist *lehenrechtlichen Ursprungs* und hatte lediglich den Sinn, bei Handänderungen das tatsächliche Eigentum des Leiheherrn (resp. des Lehensherrn) am pflichtigen Grundstück in Erinnerung zu bringen. Bei den Erblehen erhielt er sich bis in die neueste Zeit, nahm aber in vielen Fällen den Charakter einer *Konzessionserneuerung* an.

Die auf Grund eines Zins- oder Erbleiheverhältnisses zu entrichtenden *Zinse* und *Abgaben* sind, wie schon angedeutet, rein *privatrechtlicher* Natur. In den Quellen werden sie oft «*Erbzinse*» genannt, im Gegensatz zu den «*Herrschaftszinsen*», die dem öffentlichen Recht entstammen und ein *vogteirechtliches* oder *gerichtsherrliches* Verhältnis zur Grundlage haben. In den Zinsrodeln und Urbarien ist es allerdings meist nicht mehr möglich, auseinander zu halten, wann es sich um die eine und wann um die andere Art von Zinsen handelt. Da wo das ursprüngliche Leiheverhältnis durch langandauernde Nutzung und Besitzesausübung der gleichen Familie — es braucht sich dabei gar nicht notwendig um

---

[1]) Vgl. Ratsspruch vom 28. Februar 1426, Hans von Raron contra Meiteller. U. Sprb. B p. 322, und O. Sprb. A p. 550.

ein Erblehen zu handeln — in Vergessenheit geraten war, wurden diese Zinse eben wie eine andere auf dem Boden ruhende Reallast entrichtet, und nur in ganz wenigen Fällen werden in den Urbaren aus bernischer Zeit — ältere gibt es nicht — Grundzinse entweder als «Erbzinse» oder als «Herrschaftszinse» bezeichnet. Im allgemeinen sind es eigentliche *Geldzinse*, die vermutlich nach dem durchschnittlichen Ertragswert des Gutes festgelegt waren. Statt Geld kommen je nach der Art des Leihegegenstandes auch periodische Naturalabgaben vor. So bestand der Erblehenzins der Mühle zu Schwarzenmatt 1426 aus *einem Mütt guten Mülikorns*, derjenige der Mühle zu Reidenbach aus *2 Mütt Mülikorns;* die Mühle zu Blankenburg dagegen gab jährlich *18 Plapharte*, die Säge zu Grubenwald *ein Mütt Haber und 4 Plapharte* mit dem «fürwechsel»[1]). Von *Bergen* wurde oft neben einem Geldzins eine jährliche Abgabe in *Ziger* und *Butter*, oder auch in *Schafen* bezogen. Aus dem mehrfach genannten Zinsrodel von 1426 geht hervor, dass auf den meisten von Bern zu Erb- oder Zinslehen hingeliehenen Bergen, wo Milchwirtschaft betrieben wurde, noch von jedem *Kessel* ein besonderer Zins in Ziger und Butter zu entrichten war; der Kessel (d. h. wohl die gesamte zur Käsebereitung erforderliche Einrichtung) war vom Leiheherrn, von Bern, in Stand zu erhalten. So heisst es u. a. im erwähnten Zinsrodel «*uff Egg alli Jar VI Ziger und VI Ankhopt, und sol die Herrschaft das Kessi machen uff Egg; Item uff der flu IIII Ziger und IIII Ankhopt*», im Zinsrodel von 1430 den Berg «*Bultschinon*» betreffend «*Item von dem Kessi so die Herrschafft dargeben hat, sol man jerlichs geben II Ziger und II Angkhöpt, des mess an Egg, und sol die Herrschafft das Kessi in Eren han.*» Von den Bergen «*Langer*» und «*Walbergen*» bezog Bern 1427 4 und 8 «*Urfer*», von Berg «*Blavey*» dagegen deren 24 «*die Urfer sol man mit der wullen uff des hl. Krütz tag zu herpst weren*»[2]). Nach dem Urbar von

[1]) Zinsrodel von 1426.
[2]) ibid.

1488[1]) wurden allerdings von den 3 obgenannten Bergen «*Langer*», «*Waldbergen*» und «*Laffey*» nicht mehr die Urfer in natura, sondern *4, 8 und 24* ℔ entrichtet. Oft werden in den Quellen diese Schafe als «*Schweigschafe*» bezeichnet, vom Verbum *schweigen* = sennen *(Schweig- oder Schweikhof* = *Sennerei)*. Alle diese Abgaben sind unbedingt alte auf irgend ein *Leiheverhältnis* beruhende Zinse und fallen in bezug ihrer Errichtung jedenfalls in die vorbernische Zeit. Von jeher war es Berns Politik, in neuerworbenen Gebieten die alten Zustände möglichst beizubehalten.

Die *Errichtung eines Erb- oder Zinslehens* geschah ganz nach Analogie der eigentlichen Kriegs- oder Mannlehen durch Ausstellung eines *Lehenbriefes* und eines *Widerbriefes*. Sehr oft ist dieselbe mit einem *eigentlichen Kauf* verbunden, wobei die Kaufsumme allerdings nicht dem materiellen Wert des Grundstücks entspricht. In den Dokumentenbüchern des Klosters Interlaken, das als Patron der Kirche Zweisimmen Grundbesitz im Obersimmental hatte, finden sich mehrere derartige *Erblehenkäufe*. So kauft im März 1374 *Peter ab der Spilmatten* von den geistlichen Herren zu Inderlappen um 50 ℔ ß. Kaufsumme zu Erblehen eine Hofstatt zu Zweisimmen «im Dorfe vor dem Brunnen mit den Marchen und Zilen als der alt Krewelli hatte», einen Acker «ligt vor Mosseron Huse», verschiedene andere Äcker, ein Maad «an der Gamplöwinon genempt das Kachsi», sowie «alles was der alt Krewelli hatte vor der Kilchen Zweysimlen». Zugleich kauft er — ebenfalls um 50 ℔ ß. — «für Eigen und für ein ungeteilt gut» eine Hofstatt im Altenried, einen Acker «nit der Strasse an Römerstalden» u. a. m. Von allen den genannten Liegenschaften verspricht der Käufer für sich und seine Erben «wantz ein ungeteilt gut ist und sin sol» jährlich auf St. Gallentag 4 ℔ ß. Bernerwährung Zins zu entrichten; wird derselbe bis auf Martinstag nicht «gesetzlich gewehrt und berichtet», so fallen alle Liegenschaften an

[1]) Staatsarchiv Bern.

Interlaken zurück und der gegenwärtige Kaufbrief wird kraftlos. So oft eine Handänderung eintritt, es sei durch Verkauf oder Todesfall, sollen die Güter vom Käufer oder seinen Erben resp. seinen Rechtsnachfolgern vom Propst von Interlaken oder seinem Schaffner um *zweifachen* Jahreszins, der unter Verwirkung der Liegenschaften bis zum Martinstag entrichtet werden soll, neu empfangen werden. Für dieses ganze Erblehen soll Peter ab der Spillmatten «*vor Nieman zu Gerichte stahn, denne vor einem Propst zu Inderlappen oder vor sinen Amptlüten*»; auch sollen er und seine Erben dieselben ohne Gunst und Willen des Propstes und Kapitels von Interlaken nicht weiter verkaufen[1]). — In diesem angeführten Beispiel besteht der Ehrschatz in der Verdoppelung des Jahreszinses. Beachtenswert ist auch der Umstand, dass es sich hierbei um einen ganzen Komplex von Liegenschaften handelt, die ein einziges und unteilbares Gut bilden, welches zum Teil Erblehen, zum Teil Eigengut ist. In einem Brief vom «3ten Tag nach Allerheiligen» 1416 verleihen Propst und Kapitel Interlaken — diesmal unentgeltlich — dem *Christian Egerder* genannt *Brüderli* zu Zweisimmen ebenfalls ein Haus, Hof und Hofstatt zu Zweisimmen «vor dem Kilchbrunnen zwischen Gerhart Sackmanns und Ruffo Seemanns», «die Matte und Widem ob demselben Hus, stost an der Kilchen Widem» und anderes mehr zu Erblehen gegen jährlichen Zins von 3 ℔ Lausannerwährung zahlbar auf St. Andrestag (30. November) «ane Verzug, aber ungeschedigt bis auf St. Niclaustag (6. Dezember)» und eines *Fasnachthuhnes*. Bei Handänderungen von Todes- oder von Kaufswegen sollen innert Jahresfrist die Güter vom Propst mit Ehrschatz eines Fasnachthuhnes «und nit me» neu empfangen werden. Die Inhaber dieses Erblehens sollen es «mit Zimmern, Zunen und an andern gewohnlichen Dingen und Buwen in eren und buw haben» und es unzerteilt lassen. Kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, lassen sie

[1]) Interlaken Dokb. VI p. 581, Staatsarchiv Bern.

die Zinse 1 Jahr und 1 Tag lang unbezahlt, versäumen sie, bei Handänderung sich neu damit belehnen zu lassen oder halten sie das Erblehen nicht gehörig in Stand, so fällt es wieder an Interlaken zurück[1]).

Ein in verschiedener Hinsicht interessanter, zu Sitten ausgestellter, im Original aber vermutlich nicht mehr vorhandener Erblehenbrief vom 23. Juni 1317 betrifft die Berge *Balm*, *Haslerberg*, *Rotzhodt*, «*Syeweyde*», *Golderen*, «*Betilberg*» und *Steigelberg*. *Heinricus Züricher von Sibental*, *Ulrich Hanns* und *Petrus ab der Matten*, sämtlich von St. Stephan, empfangen dieselben um einen jährlichen auf Mariæ Himmelfahrt fälligen Zins von 8 Urfern, und um einen Ehrschatz von 40 ß weisser Münze oder 20 ß Mauriæ wenn einer von ihnen und um 6 ℔ weisser Münze, wenn der Lehenherr stirbt, vom Freiherrn *Johann vom Thurm zu Gestellen* zu Lehen «*homagium ligium*» nach dem Rechte der «terra Vallesii». Diese Zinse versprechen die Lehensempfänger nebst allen andern Diensten, zu denen sie vormals gegenüber dem Junker Nantelmus de Ayent und seinen Vorfahren von den genannten Bergen her verpflichtet waren, in Zukunft dem Freiherrn Johann vom Thurm und seinen Rechtsnachfolgern zu entrichten. Zugleich geben sie ihm die Berge «*Bælitz*» (Pöris), *Byningeren* und *Langolsmatte*, die alle drei zum obgenannten Lehen gehören, auf. Die erstgenannten 7 Berge erklärt Johann vom Thurm unter der Bestimmung hingeliehen zu haben, dass wenn einer der Belehnten oder ihrer Rechtsnachfolger wegfällt, an seine Stelle dessen nächster weiblicher oder männlicher Erbe treten, das Lehen für seinen Teil empfangen und seinen Teil an der vorgenannten Abgabe «*pro placito*» (als Ehrschatz) entrichten soll[2]). Dass es sich um ein wirtschaftliches, erbleiheartiges Verhältnis handelt, geht namentlich aus der jährlichen Zins-

[1]) ibid. p. 634.

[2]) Mss. Hist. Helv. I, 29,22, Kopie aus einem alten Lehenbuch des Obersimmentals in der Urkundensammlung von Alex. Ludwig v. Wattenwyl. Stadtbibliothek Bern.

abgabe und der auf die männliche und weibliche Linie ausgedehnten Erbfolge hervor; sehr auffallend ist es aber, dass von einem «*homagium ligium*» die Rede ist, ein Ausdruck, der sonst regelmässig nur für eigentliche Kriegs- oder Mannlehen gebraucht wird. Diese Urkunde, eine der ältesten über das Simmental überhaupt, ist auch deshalb interessant, weil sie grundherrlichen Besitz des Freiherrn vom Thurm im Tale, allerdings ganz auf seiner Grenze gegen das Wallis, dokumentiert und Walliserrecht für diese Berge festsetzt.

Über die *zeitlich begrenzten Zinslehen* mangeln derartige ausführliche Urkunden. Laut Ämterzinsbuch wird vom bernischen Kastlan *Hans von Vifers* 1422 dem *Ülli Swend* und dem *Ruf Schober* ein Viertel der «*Bultschinon*» genannt «*zum Tierstein*» auf *6 Jahre* gegen jährlichen Zins von 6 ℔ alter Pfennige hingeliehen, ferner 1424 dem *Ülli von Mülinon* der Berg «*in Montinon*» auf *8 Jahre* um 1 ℔ IIII ß neuer Pfennige; 1430 verleiht der Kastlan *Peter Schopfer* den oberwähnten Berg *Bultschinon* dem *Cüntzi Gerwer* und dem *Peter Binder* auf *7 Jahre* um einen Jahreszins von 3 ℔ XII ß neuer Pfennige u. s. w.

**II. Die eigentlichen Lehen.** Mit Gerichtsbarkeit, Mannschafts- und Besteuerungsrecht war im Simmental auch der dem Reich gehörige Grund und Boden durch kaiserliche Belehnung in den erblichen Besitz einzelner Freiherrenhäuser gekommen, vermutlich zuerst an die Freiherren von Sibental, dann an die von Raron und von Strättligen. Mit den übrigen hohen Herrschaftsrechten erhielten sie vom Kaiser ebenfalls die Befugnis, diese *zu Lehen empfangenen Reichsgüter weiter zu verleihen.* Gerade zu Obersibental scheint dieses Reichsland einer allmählichen Allodifikation, wie sie anderswo vom 14. Jahrhundert an vielfach erfolgte, entgangen zu sein; seinen Charakter als *Lehen* behielt es noch lange Zeit, nachdem die Landschaft und Bern sich faktisch vom Reich losgerissen hatten. Den Grund und Boden, den die obersibentalischen Herrschaftsherren nicht als Allod, sondern nur als Lehen besassen, konnten sie aus dem früher schon erwähnten

Mangel an Eigenleuten nicht durch solche bebauen lassen; ihn als Zins- oder Erblehen weiter zu verleihen, ging auch nicht an. Da die Bewohnerschaft des Tales zum grossen Teil aus *freien, wehrhaften und lehensfähigen* Bauern bestand, stand den direkt vom Reiche belehnten Freiherren nichts im Wege, dieselben mit solchem Reichsland weiter zu belehnen. So erklärt sich die grosse Anzahl sogenannter «*freier Mannlehen*» die sich von den ältesten Zeiten an im Tale vorfinden und im Besitze von Landleuten erscheinen und bei denen der eigentliche Lehensherr — *der Kaiser* — in bernischer Zeit oft durchaus in Vergessenheit geraten war. *Unmittelbarer Lehensherr* war in vorbernischer Zeit für den Inhaber eines solchen eines der im Tal herrschenden Freiherrenhäuser, in bernischer Zeit aber die Stadt Bern als Rechtsnachfolgerin derselben.

Ursprünglich auf rein *militärischer* Grundlage, scheinen im Obersimmental die Lehen ihren vorwiegend militärischen Charakter schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts verloren zu haben. Das gesamte Lehenswesen war aufs engste mit dem Kriegsdienst zu Pferd, dem Rittertum, verbunden. Währenddem sich anderswo aus den Empfängern solcher anfänglich *rein persönlicher* und *unvererblicher Kriegslehen* ein eigener Stand, der *Ritterstand*, bildete, war dies aber zu Obersibental nicht der Fall. Mit Reiterei liess sich in diesem hohen Alpentale nichts anfangen, der Kriegsdienst zu Fuss blieb der einzig anwendbare. Das *Mannschaftsrecht*, das die dortigen Freiherrenhäuser besassen, diente ursprünglich jedenfalls nur dazu, die Landleute dem *kaiserlichen Heere zuzuführen*, nicht aber zur Teilnahme an ihre zahllosen Privatfehden zu zwingen. Sich Söldnertruppen zu halten, waren sie viel zu arm, zu ihren namentlich im Anfang des 14. Jahrhunderts fortwährenden Kriegszügen brauchten sie aber notwendigerweise Kriegsleute. Dies erreichten sie nun dadurch, dass sie sich *freie Landleute* durch Entgegennahme von Lehen zu denselben verpflichteten. Der Empfänger eines solchen trat in ein *persönliches Treuverhältnis* zum Lehens-

herrn und hatte ihm jederzeit bewaffneten Beistand zu leisten. Während aber schon im Niedersimmental die *Vasallen* und Lehensmannen der Freiherren von Weissenburg, wie die Posso, zum Brunnen, von Entschwyl, von Rümligen u. a. m. eine doch mehr oder weniger ritterliche Lebensweise führten, verblieben diejenigen der obersimmentalischen Herren bei ihrer bisherigen *durchaus bäuerlichen Lebensart.* Es ist dies ein ganz eigenartiger Fall, *Bauern* im Besitze solcher regelrechter Kriegslehen zu finden, der sich vielleicht höchstens noch in *Frutigen* und *Hasli* wiederholt.

Im Gegensatz zu den rein *wirtschaftlichen Erb- und Zinslehen* wurden diese *Kriegslehen* «*Mannlehen*», oft auch «*freie Mannlehen*» genannt. Gegenstand derselben waren allerlei Immobilien, sowohl ganze Güter mit aller Ehaftige oder Rechtsame, als auch einzelne Häuser, Hofstätten, Äcker, Mäder, Wiesen, Weidegerechtigkeiten («Kuh-» oder «Rinderweiden»), und ferner Zehntrechte, Zinsen, Gülten, Gefälle und Gerichtsrechte; kurz, *alles was nach damaliger Rechtsanschauung als Immobile angesehen wurde.*

Ursprünglich *rein persönlich*, nahmen die Lehen im 11. Jahrhundert unter Kaiser *Konrad dem Salier erblichen Charakter* an. *Passiv lehensfähig* war nur der *freie wehrhafte Mann*; mit der Zeit aber wurde auch Frauen und sogar Gotteshäusern die Innehabung solcher Mannlehen gestattet. Diese bedurften dann eines sogenannten *Vorträgers*, der an ihrer Stelle dem Lehensherrn Huld zu schwören hatte. Bei Gotteshäusern versah diese Stelle regelmässig der *Vogt.* Das Gleiche galt auch für Minderjährige, denen erbweise Lehen zugefallen waren.

Die *Errichtung eines Lehensverhältnisses* geschah durch den *Lehenskontrakt.* Dem Belehnten *(Vasallen)* wurde durch eine *förmliche Investitur*, die durch Zustellung eines Lehenbriefes und Entgegennahme eines Gegen- oder Widerbriefes *(Lehensrevers)* erfolgte, die sogenannte *Lehensgewere* am Lehensobjekt erteilt. Dabei hatte der Belehnte, oft unter

Beobachtung gewisser Formen[1]), dem Lehensherrn Huld und Treue zu geloben. Eine grosse Anzahl obersibentalischer Lehensreverse der zur Herrschaft Mannenberg-Reichenstein gehörenden Lehen sind in den bubenbergischen Lehensrodeln des 15. Jahrhunderts im Spiezerarchiv[2]) vorhanden.

Am Lehensgegenstand hatte der Lehensmann die *Lehensgewere*, d. h. das Recht der vollständigen Benutzung und freien Administration, die Befugnis, über dessen Substanz zu verfügen und später auch das Recht des erblichen Besitzes. Eine Veräusserung durfte prinzipiell nur mit Erlaubnis des Herrn geschehen; ausdrücklich findet sich in vielen Briefen das Verbot der Zerstückelung. Im Gegensatz zum Inhaber eines Zinslehens (oder Erblehens) hatte derjenige eines Mannlehens *keine Jahreszinse oder derartige Abgaben* zu entrichten; das Grundstück blieb davon frei, dabei der Ausdruck «*freie*» Mannlehen. Ausnahmen kamen jedoch vor; eine solche dürfte in einer Urkunde vom 8. September 1353[3]) gefunden werden, laut welcher *Peter Schedolf von Obegg* bei Zweisimmen dem Grafen Peter von Greyerz verspricht, mit allen seinen Gütern sein Vasall — *homo ligius* — zu sein und sich verpflichtet, ihm als *Zeichen* dieses «*homagium ligium*» jährlich auf Martinstag *ein Pfund Wachs* zu entrichten. Es ist aber auch sehr wohl möglich, dass in diesem Fall obgenannte Abgabe mehr den Charakter einer *jährlichen Lehensanerkennung* — also einer Art *Ehrschatzes* — als denjenigen eines eigentlichen Zinses haben soll. Bei jeder Handänderung, sowohl auf Seite des Herrn als des Lehensinhabers, hatte letzterer das Lehensobjekt neu zu empfangen und dem Herrn persönlich wieder Huld und Treue zu geloben, und dies unter gleichzeitiger Entrichtung einer *zum voraus fixierten kleinen Abgabe*, des *Ehrschatzes*, als Symbol

[1]) Vgl. z. B. Belehnungsurkunde des Grafen Franz v. Greyerz an Heinrich v. Bubenberg vom 29. Dezember 1454 die Herrschaft Mannenberg-Reichenstein betreffend. Staatsarchiv Bern.

[2]) Staatsarchiv Bern.

[3]) F. VIII, Nr. 56.

der Anerkennung der Lehenshoheit des Herrn. Diese Abgabe konnte in allem Möglichen bestehen; um ein Beispiel anzuführen, hatte Jakob von Thüdingen für seine vom Grafen von Greyerz erkauften Reichslehen zu Obersibental dem Kaiser jeweilen als Ehrschatz ein *Paar weisser Handschuhe im Wert von 12 ß. Lausanner Währung* zu geben[1]). Für die kleineren, im Besitze von Landleuten befindlichen Lehenskomplexe wird der Ehrschatz meistens ein *Huhn* gewesen sein.

Statt zur Leistung realer Abgaben war der Lehensmann dem Lehensherrn zu gewissen *höchst persönlichen* Diensten verbunden. Wie schon erwähnt, hatte er ihm jederzeit bewaffneten Beistand zu leisten. Für alle aus dem Lehensverhältnis entstehenden Streitigkeiten bestanden besondere *Lehensgerichte*, gebildet aus sämtlichen *Lehensmannen* eines Herrn. An diesen Gerichten hatte jeder derselben auf das Gebot des Lehensherrn hin Teil zu nehmen und lehensrechtliche Kundschaft zu leisten. Letztere bestand in der Pflicht, bei Errichtung neuer Lehensrodel u. dgl. dem Herrn alle ihm bekannten demselben zustehenden Lehen zu nennen; in den bubenbergischen Lehenbriefen von Mannenberg-Reichenstein findet sich dies oft in der Formel ausgedrückt «*ob ich dehein gut wüsst oder vernemi, daz lehn were von stammen von Raron, von Strettlingen oder von Bubenberg, nit zu verswigen, sondern fürzutragen*»[2]). Käm der Vasall seinen Verpflichtungen nicht nach, so fiel der Lehensgegenstand an den Lehensherrn zurück. Ohne besondere Gründe durfte er aber von diesem dem einmal damit Belehnten nicht wieder entzogen werden. Ein Heimfall erfolgte ferner, wenn der Mannesstamm des Belehnten ausstarb; so lange aber noch einer «*seines Namens und Stammes*» vorhanden war, fiel das Lehen unbeachtet der übrigen Verwandtschafts- und Erbschaftsverhältnisse diesem zu, im allgemeinen ganz nach den Grundsätzen eines Majorates. Erst wenn die gesamte

[1]) F. VIII, Nr. 466.

[2]) Vergl. z. B. Urkunde vom St. Antonientag 1486, Spiezerarchiv, Staatsarchiv Bern.

männliche Deszendenz des zuerst Belehnten erloschen war, stand das Lehensobjekt dem Herrn wieder zur freien Verfügung zu. Allein schon im 14. Jahrhundert wurden mit besonderer Genehmigung des Herrn auch Töchter und ihre Deszendenten zur Lehenserbfolge zugelassen und namentlich auch Witwen die lebenslängliche Nutzniessung am Objekt gewährt. In Bruchstücken von strättligenschen Lehensrodeln aus der Mitte dieses Jahrhunderts, die im Spiezerarchiv vorhanden sind, kommen bereits einzelne Frauen als Inhaberinnen von Mannlehen im Obersimmental vor[1]). Im Gegensatz zum Erb- und Zinslehen verwirkte der «*ehrliche*» Totschläger seine Mannlehen nicht, «doch usgenommen und vorbehebt, wo das were, das deheiner in dem lande den andern In einer Trostung ze Tode schlüge, oder in zornigem und mit bedachtem Mut Jeman den andern heim oder in sinem Huse und Hofe suchte, und in da ze tode schlüge», in welchem Fall auch Mannlehen und sogar Eigengüter der Herrschaft anheimfielen[2]).

Durch die Zersplitterung des Tales in mehrere Herrschaftsgebiete und den beständigen Wechsel der Herrschaftsherren im 14. Jahrhundert scheinen auch die lehensrechtlichen Verhältnisse in ziemliche Unordnung geraten zu sein, indem viele Lehensinhaber schliesslich gar nicht mehr wussten, wer eigentlich ihr unmittelbarer Lehensherr sei. So muss sich der Umstand erklären, wenn in bernischer Zeit oft von Lehen «*ohne bewisten Lehensherrn*» die Rede ist, welche die Stadt im Obersimmental gestützt auf Privilege *König Wenzels* von 1379 und *Kaiser Sigismunds* von 1414 hinleiht. In diesen Belehnungsurkunden berufen sich die bernischen Schultheissen ausdrücklich auf das ihnen durch genannte Herrscher erteilte Recht, solche Reichslehen im Namen des

---

[1]) Z. B. laut einer darin angeführten, «am XII. Abend 1336» ausgestellten Urkunde.

[2]) Erbfallbriefe von 1392, 1416 und 1418.

Reiches auszuleihen[1]). Oberster Lehensherr war und blieb immer noch der Kaiser, allein da wo keiner der obersimmentalischen Herren Anspruch auf seine unmittelbare Lehensherrlichkeit erhob, fingen die Landleute, die im Besitz solcher Lehen waren, mit denselben nach ihrem Belieben zu schalten und zu walten an. Die Liegenschaften, die einmal als Mannlehen hingeliehen worden, behielten ihre Eigenschaften als solche für alle Zeiten, wobei aber die persönlichen Verpflichtungen der Inhaber beim Fehlen eines unmittelbaren Lehensherrn naturgemäss ganz in den Hintergrund traten. Wie ein anderes nutzbares Objekt wurden diese Mannlehen nun von den Landleuten einander verkauft, ohne irgendwelche Anfrage an den Herrschaftsherrn, der in den meisten Fällen selber nicht wissen mochte, ob ihm über das betreffende Grundstück die Lehenshoheit übertragen war. Zum Teil allerdings wussten sie sich ihre Rechte zu wahren, wie aus den zahlreichen Lehen der Herrschaft Mannenberg-Reichenstein und des sonstigen raronischen Nachlasses, die sich in den bubenbergischen Lehensrodeln aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verzeichnet finden, ersichtlich ist; allein schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts finden sich erstaunlich viel Transaktionen von Mannlehen unter den Landleuten vor, bei denen von einer Anfrage an einen Lehensherrn nicht die Rede ist. Da es sich um Lehen handelte, musste der Käufer vom Verkäufer förmlich damit belehnt werden, was sich deutlich in der jeweilen vorkommenden Formel «*verkof und lien hin*» ausprägt. Von einem Treuverhältnis oder persönlichen Diensten seitens des Käufers ist dabei natürlich keine Spur mehr; der Verkäufer verpflichtet sich im Gegenteil, sein «*rechter were*» zu sein, d. h. ihm für den unangefochtenen Besitz und Nutzniessung Garantie zu leisten. Die Belohnung selber scheint jeweilen durch den *Ältesten der Familie des Verkäufers* stattgefunden zu haben; so verkauft am 30. Septem-

[1]) Vgl. z. B. Urkunde vom 2. März 1456, Staatsarchiv Bern, Fach O. S.; ferner Dokumentenbuch von Spiez, II, p. 18, Stadtbibliothek Bern, Mss. hist. Helv. XIV, p. 80.

ber 1343 zu Zweisimmen *Ruf von Bettelried* genannt *Karlo* dem «*Ulrich Gerungx Sun Sparen*» Güter in *Fermel* zu rechten Mannlehen, mit Gunst und Willen seines Bruders *Peter Karlen* «*dez ich Peter Karlo vergien menlichem, daz diz beschechen ist mit miner Gunst und willen, und wand ich der eltter bin und unsrú lein* (Lehen) *trago und lien ze únsren handen so vergien ich, daz ich disi vorgescribnú verköften gútter han ewenklich verlúwen ze rectem vrien manlehen dem vorgenanten Uolrich Sparen und sinen erben*[1])». Aus der Urkunde geht deutlich hervor, dass Peter Karlen hierbei nicht etwa als Vogt seines Bruders handelt.

* * *

Eine grosse Rolle spielten naturgemäss die *Reallasten*, denen sowohl Eigengüter als auch Mannlehen und Zinsgüter unterworfen waren. Als die wichtigsten derselben erscheinen die *Grundzinse*, in mannigfachster Form, und der *Zehnten*.

**I. Die Grundzinse.** Ihrer rechtlichen Natur nach zerfallen dieselben in solche, die einem *privatrechtlichen Rechtsverhältnis* ihren Ursprung verdanken, und in solche, die auf dem Boden des *öffentlichen Rechts* wurzeln.

Zu den *ersteren* gehören alle diejenigen Zinse, denen ein *Pacht- oder Leiheverhältnis* zu Grunde liegt und die im vorhergehenden anlässlich des Erb- und Zinslehen schon erörtert worden sind. Daneben kommen aber auch selbständige Grundzinse, *Grundrenten*, vor, die sonst auf irgend einer privatrechtlichen Verfügung beruhen. Unter diesen nehmen die sogenannten *Seelgeräte* die wichtigste Stellung ein. Es sind dies durch letztwillige Verfügung zu gunsten einer Kirche errichtete Bodenzinse zwecks Tragung der Kosten der Bestattung des Testierenden, der Eintragung seines Namens in die Kirchenbücher und der Begehung des Dreissigsten; sehr oft wurde damit noch die Stiftung einer Jahrzeit verbunden. Auf diese Weise gelangte die Kirche zu bedeutenden Einkünften zum Nachteil des Grund und Bodens,

[1]) F. VI, Nr. 803.

der durch solche Renten, die regelmässig für ewige Zeiten darauf fixiert wurden, immer mehr entwertet wurde. Auch scheinen nicht nur Eigengüter der Landleute von diesen mit Seelgeräten beschwert worden zu sein, sondern auch Mannlehen und Zinsgüter der Herrschaft. Dieser Entwertung der Güter zu steuern bestimmte Bern im Erbfallbrief von 1416 für den ihm zugehörigen Teil von Obersibental, dass derartige auf Immobilien gestiftete Seelgeräte in Zukunft vom Inhaber des betreffenden Grundstück ohne Widerrede abgelöst werden könnten, und zwar ein Schilling Zins mit einem Pfund laufender Münze, eine Verfügung welche zwei Jahre darauf Johann von Raron in seinem Erbfallbrief ebenfalls für Mannenberg-Reichenstein erliess.

Bodenzinse, die auf *Gültbriefen* und *Gelddarlehen* beruhten, kamen ebenfalls schon vor, indessen lassen sich keine genaueren Anhaltspunkte darüber finden.

Was nun die *öffentlich rechtlichen* Grundzinse, im Gegensatz zu den andern oft *Herrschaftszinse* genannt, anbelangt, so lassen sich die verschiedensten Arten derselben nachweisen, wenngleich die Art und Weise ihrer Anlage sich meistens nicht mehr feststellen lässt. Zum grossen Teil sind sie jedenfalls aus den ursprünglich höchst persönlichen Steuern und Tellen hervorgegangen, welche allem nach im 14. Jahrhundert dinglich auf den von den Pflichtigen bebauten Grund und Boden fixiert wurden. Aufschluss darüber gibt namentlich die schon früher zitierte Urkunde vom 29. November 1389 die Herrschaft Simmenegg betreffend. In derselben spricht der Freiherr Rudolf von Aarburg die Leute «so gesessen sint und gehörent in die Herrschafft ze Simmenegg» *der jährlichen Steuern für immer ledig und frei;* dafür sollen sie aber ihre Güter zu Zins schlagen, und als *freie Zinsleute* jährlich auf St. Andreastag ihm von jeder Jucharte und von jedem Mannsmaad «under den bergen so zu dem Grunde gehört (d. h. in der Talsohle)» 18 ß. und von jeder Tristitt auf den Bergen einen Schilling gemeiner Münz zu Bern «da ein Pfund sinen guten gulden tut» entrichten. «*Das gute*

*gut soll dem bösen gut helfen*», d. h. dieser Zins ist gleichmässig nach der Grösse der Güter, ohne Rücksicht auf ihre Qualität, festgelegt. Wenn aber jemand derart zinspflichtiges Gut «verswige», so soll dasselbe «ze rechter pene umb die untrüwe» der Herrschaft verfallen; *im übrigen soll das Land als zinsbares Gut frei verkauft, verpfändet und vertrieben werden können.* Diejenigen, die ihre Güter nicht zu Zins schlagen wollen, sollen wie früher Steuern bezahlen. Der Ausdruck «*zinsbares Gut*» ist hier nun nicht in dem früher erwähnten Sinn als Zinslehen zu verstehen, sondern es handelt sich hier unbedingt um Eigengüter.

Ähnliche Umwandlungen mögen ungefähr gleichzeitig auch weiter oben im Tale stattgefunden haben. Wann und wie lässt sich freilich nicht mehr festsetzen; sicher ist es, dass in den Urbarien und Zinsrodeln aus bernischer Zeit nirgends mehr persönliche Steuern vorkommen.

Die Steuern und Herrschaftszinse hatten durchwegs den Charakter von *Vogteiabgaben.* In bernischer Zeit äussert sich dies namentlich darin, dass die meisten derselben, vor allem die *Tagwenen* und *Hühner*, dem *Tschachtlan zu seinem Amte zugehörten.* Es sind nicht immer Geldbeträge darunter zu verstehen; gerade die sogenannten «*Tagwenen*», von den Gütern zu leistende persönliche *Hand- und Spanndienste*, scheinen auch als Steuern betrachtet worden zu sein. So heisst es in den Urbaren von 1548 und 1567 «von Anfang des Lands unden uf, von *Simmeneck* har bis für *bolttingen* uf zum *Tavellstock* (in der Bäurt *Littisbach) geben sy nur Hüner und keine Tagwen, sind ouch also gefryet von Iren alten Herrn*», was sich allem nach auf die obenerwähnte Urkunde von 1389 bezieht. Über die Art und Weise der Leistung der *Tagwenen* ist nichts zu ermitteln, doch müssen sie schon frühe in eine *Geldabgabe* umgewandelt worden sein. Im 16. Jahrhundert hatten nur noch die Leute von *Grubenwald, Mannried* und *Bettelried* solche Dienste «wenn ein Tschachtlan Ir manglett mit den Tagwen ze Erren

(ernten) oder sunst»[1]) in natura zu leisten; alle andern gaben für je eine Tagwene einen Geldbetrag von *3 Schillingen* «da es allso *von alter har* brucht»[2]). Aus einem Ratsspruch von Donnerstag nach St. Mathias 1426 für *Hans von Raron* und *Ruf Meyteller* scheint indessen hervorzugehen, dass damals noch an andern Orten Tagwenen in natura zu leisten waren, nicht aber notwendigerweise vom Inhaber des pflichtigen Grundstückes selber.»[3]).

Im allgemeinen scheinen die Tagwenen Abgaben vom *eigentlichen Kulturland* gewesen zu sein, neben denen es noch besondere *Feuerstattabgaben* von den *Häusern* und *Hofstätten* gab. Als solche sind die *Vogt-* oder *Herrschaftshühner* anzusehen. Dies geht namentlich aus dem Vermerk hervor, der sich schon im Zinsrodel von 1427 und auch in späteren Urbaren vorfindet, dass die Leute im *Brand* bei der Lenk dem Tschachtlan nur von jedem *Sässhaus* oder *Hofstatt* «damit man ze fasnacht mit für üff ist zwischent wienachten und vassnacht (1427)» oder «in welchem sich zwischen Wienachten und Vassnachten für und Liecht findt (1567)» ein Herrschaftshuhn zu entrichten haben. Es waren also nur die das ganze Jahr hindurch bewohnten Gebäulichkeiten, die zu dieser Abgabe verpflichtet waren. Im Fermel, auf Albristen und im Böschenried bezog Bern nach dem Zinsrodel von 1427 nur Hühner und keine Tagwenen, da offenbar in dieser höher gelegenen Gegend nur in geringem Masse eigentliches Kulturland vorhanden war. Wie schon erwähnt, hatten die Leute im Gebiet der alten Herrschaft Simmenegg keine Tagwenen zu leisten, wohl aber Hühner. Schon im 16. Jahrhundert wurden die Hühner nur noch von den Sässhäusern im Brand in natura bezogen, nach dem Urbar von 1548 wurde sonst überall dem Tschachtlan anstatt eines Huhnes ein Groschen, nach demjenigen von 1567 20 ß. gegeben. Die *raronischen Herrschaftsangehörigen* in der

[1]) Urbare von 1548 und 1567.
[2]) ibid.
[3]) O. Sprb. A p. 550. U. Sprb. B p. 322.

*Bäuert Reichenstein* und in dem zu *Mannenberg-Reichenstein gehörigen Teil von Zweisimmen* hatten *weder Hühner noch Tagwenen* zu entrichten; die Anzahl derselben ist für Zweisimmen in den Urbaren von 1488 und 1515 die gleiche, trotz des 1494 von Bern erfolgten Kaufes von Mannenberg-Reichenstein. In der Bäuert Reichenstein finden sich in den bernischen Abgaben nur eigentliche Grundzinse in Geld. Möglicherweise kann eine Erklärung dieser Tatsache darin gefunden werden, dass eben das Tal der kleinen Simme, wie schon in der geschichtlichen Einleitung erwähnt, fast ausschliesslich aus raronischem Allodialbesitz bestand, der von den dortigen Landleuten als Erb- oder Zinslehen bebaut wurde. Es sind daher offenbar regelmässig die *Eigengüter* der Landleute gewesen, welche *Tagwenen und Hühner* zu leisten hatten, und nicht die Zinsgüter — ein sicherer Beweis lässt sich freilich dafür nicht erbringen[1]). Mannlehen finden sich in der obgenannten Gegend auch keine, alle zur Herrschaft Mannenberg-Reichenstein gehörenden Lehen befanden sich ausserhalb des Tales der kleinen Simme[2]).

**II. Der Zehnten.** Seiner ursprünglichen Bestimmung nach diente derselbe ausschliesslich *kirchlichen Zwecken* und bestand aus einer der Kirche zu leistenden Abgabe — regelmässig der *zehnte Teil* — von *landwirtschaftlichen Erzeugnissen.* Darin unterscheidet er sich namentlich von den vorhin besprochenen Grundzinsen und den diesen gleichgestellten Abgaben: Während diese vom Grund und Boden direkt erhoben wurden, ist der Zehnten eine *Quote des jährlichen Ertrages des pflichtigen Grundstückes.* Als nutzbares Recht wurde er mit der Zeit vielerorts von der Kirche veräussert und geriet so auch in die Hand weltlicher Herren. Oft wurde er gemeinsam von einer Kirche und einem solchen erhoben; so teilen sich laut Zinsbuch von 1426 Därstetten und Bern in die verschiedensten Zehnten im Gebiet der ehemaligen Kastlanei Simmenegg. Das Entstehen sogenannter *Säkular-*

[1]) Vgl. auch p. 63 hievor.

[2]) Vgl. Oberländer Mannlehenrodel I, p. 138 ff., Staatsarchiv Bern.

oder *Laienzehnten*, die ganz den Charakter einer *Vogteiabgabe* haben, trug viel dazu bei, dem Zehnten seinen früheren kirchlichen Charakter je länger je mehr zu nehmen.

Dem Zehnten unterworfen waren anfänglich alle Produkte der Landwirtschaft. Mit der Zeit wurden je nach der Art derselben alle möglichen Unterschiede gemacht, namentlich als die Kirche anfing, ihre Zehntrechte nur teilweise, nur von bestimmten Erzeugnissen, zu veräussern. So werden in obersibentalischen Urkunden u. a. *Fruchtzehnten*, *Kornzehnten*, *Bohnenzehnten*, *Etterzehnten* (von Produktion des Etters, des Kulturlandes in der Dorfmarch, Gemüse u. dergl.), *Werchzehnten* (Werg = Hanf), *Jungizehnten* (von der Viehzucht) und *Rütizehnten* (von nutzbar gemachtem Gemeinland) genannt.

Schon im 14. Jahrhundert findet man eine ganze Anzahl verschiedener Zehntherren in der Talschaft, die gar nicht immer mit den Herrschaftsherren identisch sind. Den Kirchenzehnten besass im grossen und ganzen seit 1335 das Kloster Interlaken als Patron der Kirche zu Zweisimmen. Ausgedehnte Zehntrechte gehörten den Freiherrn von Weissenburg, im Jahre 1325 erwarb Wilhelm von Thüdingen durch Kauf den erblichen Lehenbesitz der Hälfte ihrer sämtlichen Zehnten in der Pfarrgemeinde *Zweisimmen* oberhalb *Laubegg*, zu *Bettelried*, *Oberried*, in *dem Slatte*, *Niederried*, *Mannried*, *«zum Sewe»*, *Grubenwald*, *Heimersmaad*, *Steinegg*, *Obegg*, *an der Matten*, *Ober-* und *Niederfurren* und *Moserried*. Talabwärts, in der Kastlanei Simmenegg hatte *Därstetten* Zehntrechte als Patron von Boltigen neben den Freiherren von *Brandis* und *Aarburg*. Aber ausser diesen Herren und Gotteshäusern hatten schon damals eine ganze Anzahl von Landleuten selber, teils als Lehen, teils als Eigenbesitz, Zehntrechte erworben. Schon in der Verkaufsurkunde von Laubegg und Mannenberg[1]) ist 1336 von einem Zehnten zu Zweisimmen die Rede, den Heinrich von Strätligen dem *Peter Tristili* abgekauft hatte. Aus den bubenbergischen Lehens-

[1]) F. VI, Nr. 268.

rodeln und Kopialbüchern der Herrschaften Spiez und Mannenberg-Reichenstein[1]) geht hervor, dass um 1350 ein *Jenni Posso* einen Zehnten zu Zweisimmen und einen solchen *«im Eschi»*, sowie den Etterzehnten daselbst von den Freiherren von Strättligen und hernach von den von Bubenberg zu Lehen trug. Von *Rüdi Ruffo* von *Mannried* trugen 1360 *Heinrich* und *Ulli Zigerlin*, Burger zu Bern — vermutlich Vorfahren der späteren *«von Ringoltingen»* — einen Teil des Zehnten zu Mannried *«der jährlich gilt 1111 Mütt Korns, liegt zwischen der alten Blankenburg und dem Löeschersbach»* zu Lehen[2]). Am St. Marx-Abend 1393 verleiht und verkauft *Ruffi Ruffs* sel. Sohn *von Löwenstein* um 100 Goldgulden den Brüdern *Antonio* und *Cläuwi* des Weibels zu Zweisimmen zu freiem ledigen Mannlehen den halben alten Zehnten in der Pfarrgemeinde Zweisimmen. «Gat von der mindern Simnon untz an das Slegelholtz, da der brunno von gath und untz an den bach im Alten Ried enent Eggen Trog, und untz an die Metli» mit Kornzehnten, Jungizehnten und Etterzehnten, wobei der Junker *Ruf von Raron* als Vogt siegelt[3]). Dem Propst und Kapitel zu Interlaken verkaufen 1455 *Jaggo Rotten* von Wallis und seine Frau *Anna Sparo* von Obersibental um 193 ℔ ß. für freies bewertes Mannlehen einen Viertel des Zehntens zu St. Stephan, zu Hüsern und zu Grodei «von dem Bach, so zu Grodein durch das Dorf abgaht hinaus unzen zu dem Brunnen im Slegelholtz und an die alten Blankenburg», der *Heinrich Im Obersteg* sel. zugehörte und den sie mit *Kornzehnten, Werchzehnten, Jungizehnten* und *Etterzehnten* zu Handen der geistlichen Herren von Interlaken aufgeben[4]). Im bubenbergischen Lehenrodel von 1476[5]) endlich erscheint *Hensli Wirth* zu *Salbetzen* — ein Niedersimmentaler — als Lehensinhaber des Laienzehnten *«Indert dem Slegelholtz»*.

[1]) Spiezer Archiv, Staatsarchiv Bern.
[2]) Unnütze Papiere, Bd. 5, Nr. 135, Staatsarchiv Bern.
[3]) Interlaken, Dokb. VI p. 594.
[4]) ibid. p. 672.
[5]) Spiezer Archiv, Staatsarchiv Bern.

Diese Beispiele veranschaulichen zur Genüge, welcher Zersplitterung und Zerteilung der Zehnten bereits im 14. Jahrhundert anheim gefallen war. Der Laienzehnten hatte seinen Charakter von einer Vogteiabgabe vollständig verloren, indem er zum frei veräusserlichen Vermögensobjekt geworden war; ähnlich verhielt es sich mit dem Kirchenzehnten, der oft in weltlichen Händen erscheint, wie umgekehrt auch Laienzehnten in den Besitz von Gotteshäusern gelangt waren.

Über die nähere Anlage des Zehnten geben die obersimmentalischen Quellen keinen Aufschluss. Nicht alle Güter unterlagen der Zehentpflicht; so war z. B. die ganze Bäurt *Brand* bei der Lenk, welche wie schon früher gesagt, auch keine Tagwenen zu entrichten hatte, zehntfrei. Das Urbar von 1567 bemerkt ausdrücklich «sust geben die im Brand kein Herrschaft Zins noch Zehnten, *sind also gefryet von den alten Herren*, Sithar von M. G. H. von Bern darby beliben und bestätigt».

Dem Zehnten nahe verwandt war die *Primize* (Erstlingsgabe von Bodenerzeugnissen), welche als kirchliche Abgabe ebenfalls hin und wieder erwähnt wird. Allem nach war aber nur eine ziemlich beschränkte Anzahl von Grundstücken primizpflichtig.

Ähnlicher Natur waren auch die sogenannten «*Jochkörste*», welche die Kirche zu Zweisimmen auf einem gewissen Gebiet, und zwar allem nach nur von «freien» Eigengütern, bezog. Näheres über diese Abgabe wird in anderem Zusammenhange gesagt werden.

---

§ 4.

## Das Gerichtswesen.

Auch über die *gerichtlichen* und *vogteirechtlichen* Verhältnisse des Obersimmentales in vorbernischer Zeit geben die Quellen nur spärlichen Aufschluss. Wie mehrmals erwähnt, lässt sich für das Simmental überhaupt nirgends

eine Zugehörigkeit zu einer Gau- und später Landgrafschaft finden. Die Handhabung der drei aus der öffentlichen Gewalt fliessenden Rechte, nämlich Gericht, Heerbann und Steuer, die regelmässig anderswo einem Grafen zustand, muss hier schon in altersgrauer Zeit als kaiserliches Lehen zugleich mit dem Besitz der im Tale gelegenen Reichsburgen und Domänen sukzessive an die Freiherren von Siebental, von Raron und von Strättligen gekommen sein, welche daselbst schon als Besitzer von Allodialgütern gewisse Herrschaftsrechte ausübten. In Simmenegg wird beim Verkauf dieser Herrschaft an Bern die *hohe Gerichtsbarkeit* noch 1391 ausdrücklich als *Reichslehen* bezeichnet; aber auch in den Verkäufen von Laubegg und Mannenberg im Jahre 1336, der Güter Ulrichs von Bubenberg «von Simmenegg aufwärts bis an die Wallisergletscher» 1353, in demjenigen der Herrschaft Obersibental seitens Peters von Greyerz an Jakob von Thüdingen 1356 und endlich auch in demjenigen der Herrschaft Obersibental innert dem Schlegelholz an Freiburg 1377 ist immer von Reichslehen die Rede. Darunter ist zweifelsohne nicht nur der dem Reiche gehörende *Grund und Boden* zu verstehen, sondern auch die damit verbundenen *Herrschaftsrechte*, mithin auch die *Gerichtsbarkeit («merum et mixtum imperium et jurisdictio omminoda»)*. Dieselbe erstreckte sich nicht nur auf die eigentlichen Reichsdomänen, sondern auch über die im Tale auf ihren Eigengütern ansässigen *Freien*.

Schon von alter Zeit her bestand die Scheidung in *hohe* und *niedere* Gerichte. Die hohe Gerichtsbarkeit, welche allein Strafe an Leib und Leben verhängen kann, wurde regelmässig von dem Landgericht oder dem hohen Herrschaftsgericht ausgeübt; die niedere Gerichtsbarkeit über *Zivil-* und *Frevelsachen* aber, häufig mit Twing und Bann verbunden, dem Begriffe nach jedoch davon geschieden, von einem Beamten im Namen ihres Inhabers. Trotz dieser Trennung lagen sowohl hohe als auch niedere Gerichte, wie dies in Bezug auf freie Leute regelmässig der Fall war [1]), auch zu Obersibental

[1]) Vergl. v. Wyss, pag. 264 ff.

ungeteilt in ein und derselben Hand. Erst mit der Zersplitterung des Landes in verschiedene Herrschaftsbezirke trat ebenfalls eine Teilung der Gerichtsbarkeit ein, doch so, dass immer noch jedem Herrschaftsherrn beide Gerichte über seine Angehörigen zustanden. Eine Ausnahme dürfte das Gericht an der Lenk bilden, welches im 15. Jahrhundert, wie noch später eingehender erörtert wird, als selbstständiges Gericht, in die Hand einzelner Landleute kam, und nur die niedere Gerichtsbarkeit nebst Twing und Bann umfasste. Der Ausdruck *Twing und Bann, districtum et mandamentum*, bezeichnet die Befugnis, die für die landwirtschaftliche Ordnung erforderlichen Gebote und Verbote bei feststehender, meist geringer Busse (3 bis 9 Schillinge) zu erlassen, Art und Weise der Holznutzung, der Weide auf Gemein- und Privatland zu bestimmen, über Herstellung der nötigen Zäune und Wege zu wachen; dazu gehört ferner die Aufsicht über Weinschenk, Müller, Bäcker etc., ein Recht, aus welchem sich die Möglichkeit ergibt, *Bannrechte* einzuführen [1]). Alle diese Befugnisse, die regelmässig ursprünglich den freien Dorfgenossen zustanden, entsprangen nicht dem öffentlichen Recht, sondern wirtschaftlichen Verhältnissen und nahmen administrativen und fiskalischen Charakter an. Wann und wo sie überhaupt in ihrem ganzen Umfange von den Landleuten von Obersibental an die Herrschaftsherren gelangten, lässt sich nicht festsetzen. Soweit es sich um grundherrlichen Besitz der letzteren handelte, stand ihnen diese Twing- und Banngewalt naturgemäss von Anfang an zu, so dass sich die Inhaber der eigentlichen Gerichtsbarkeit regelmässig ebenfalls auch im Besitz von Twing- und Bannrechten befanden — ob aber über das ganze ihrer Jurisdiktion unterworfene Gebiet, bleibt eine offene Frage angesichts der zahlreichen «freien» Eigengüter der Landleute. Mit der Zeit wurde der Ausdruck «Twing und Bann» auch rein *geographisch* für das demselben

[1]) ibid. p. 34

unterliegende Territorium angewandt, z. B. «*in districtu et mandamento de Mannenberg*»[1]).

Den *Gerichtsversammlungen* hatten, namentlich soweit es die *hohen* Gerichte anbelangt, die obersimmentalischen Freiherren ursprünglich bloss als *königliche Beamte* vorzusitzen. Diese Amtsgewalt wurde aber bald zu einer erblichen und knüpfte sich mit der Zeit vollständig an den Besitz des im Tale gelegenen Reichslehen. Die Gerichtsversammlung selber war aus freien Landleuten gebildet, die das Urteil fanden; als Richter fungierten beim hohen Gericht die Gerichtsherren selber, später, als dieselben ihren Sitz nicht mehr im Tale selber hatten, vermutlich ihre Tschachtlane. Den niederen Gerichten dagegen präsidierte als Richter in der Regel nur der *Weibel* als Vertreter der *öffentlichen Gewalt*, in wichtigeren Fällen der Tschachtlan des Gerichtsherrn. Die *Hochgerichtsstätte* war zu Zweisimmen[2]); auf einem Hügel am Fusse des Mannenberges, welcher erst im 19. Jahrhundert anlässlich der Simmenkorrektion abgetragen wurde, stand der Galgen[3]). Ob dieses Hochgericht ein eigentliches Landgericht war, denen ein Freiherr nur kraft gräflicher Amtsgewalt vorsass, oder ob es nach und nach zum eigentlichen hohen Herrschaftsgericht geworden war, lässt sich aus Mangel an Quellen nicht wohl entscheiden, am ehesten dürfte es eine Mischform dieser beiden Arten gewesen sein. Bei St. Stephan scheint zeitweise ebenfalls eine Hochgerichtsstätte gewesen zu sein, als «Obersibental innert dem Slegelholz» eine eigene Herrschaft bildete. Die Bezeichnung «zu Mutzenmatt (bei Matten) in der zelg zween agker genempt die *galgacker*»[4]) lässt auf einen ehemaligen Galgen schliessen.

[1]) M. et D. XXII, p. 483, den Berg Schlündi betreffend.

[2]) Vergl. Urkunde vom 24. Juni 1410, Staatsarchiv, Fach O. S.

[3]) Vergl. Schöpfs Kartenwerk von 1570, Stadtbibliothek Bern, und Plan der Gemeindewaldungen von Zweisimmen etc. von 1717, Staatsarchiv Bern.

[4]) Urk. Sonntag vor Michael 1468, Staatsarchiv Bern, Fach O.S.; diese Bezeichnung ebenfalls im bubenberg. Lehenrodel von 1476 ibid. Spiezer Archiv.

Die ersten erwiesenen Inhaber der Gerichtsbarkeit sind die Freiherren von *Strättligen*. Unter ihnen bildete die Talschaft noch ein Ganzes bis an die Südgrenze von Simmenegg; einzig im Tal der kleinen Simme führten die Raron neueren Stammes ein selbstständiges Dasein als Herren der nachmals Mannenberg-Reichenstein genannten Herrschaft. Mit Laubegg und Mannenberg erwarb 1336 *Peter von Greyerz* von Heinrich von Strättligen nebst allen anderen Herrschaftsrechten auch die hohen und niederen Gerichte («merum et mistum imperium et jurisdictiones omnimodae») im Tale, aber schon 1347 erscheinen anlässlich der Ausstellung des ersten Landrechtsbriefes Johann von Bubenberg, Jakob von Thüdingen, Johann und Berchthold von Raron, sowie auffallenderweise immer noch Heinrich von Strättligen neben Peter von Greyerz als Herrschafts- und Gerichtsherren zu Obersibental. Sie alle hatten — mit Ausnahme der Raron? — Reichslehen und mit diesen offenbar auch Anteil an der Gerichtsbarkeit erworben, die anfänglich jedenfalls von allen zusammen gemeinsam ausgeübt wurde, soweit sie Freie betraf. Der ganze Inhalt des Briefes von 1347 bezieht sich nur auf Sachen, die in die Kompetenz der niederen Gerichte fallen und doch ist darin im ganzen nur von drei Gerichtsstätten für das ganze Simmental überhaupt die Rede; genannt wird nur *Wimmis* als das dritte. Nimmt man Zweisimmen als das erste und Boltigen als das zweite Gericht an, so erhält man eines für Obersibental, eines für Simmenegg und eines für Niedersimmental (Wimmis). Es scheint daher 1347 Zweisimmen noch das einzige Gericht zu Obersibental gewesen zu sein, von welchem sich später dasjenige zu St. Stephan abzweigte. Daneben müssen auch ehemals *Hofgerichte* bestanden haben, denn im nämlichen Briefe ist von *Hofrecht* die Rede. Ein solches dürfte nun allem nach an der *Lenk* gewesen sein, wo sich, wie anderorts schon erwähnt, allfällig Indizien für einen strättlingenschen Eigenhof erbringen lassen können. Auch ist dieses Gericht an der Lenk, das im 15. Jahrhundert seine eigenen Schicksale hatte, das einzige in der Landschaft, das

sich als ausschliesslich niederes Gericht charakterisiert. Schwierig ist es, zu erklären, wieso Johann und Berchthold von Raron dazu kommen, am Landrechtsbrief von 1347 mitzuwirken, da sie allein nicht als Besitzer von Reichslehen nachgewiesen werden können — aber vielleicht gehörte ihnen schon damals gerade das obgenannte *Gericht an der Lenk*, welches *Heinrich von Bubenberg* im 15. Jahrhundert erwiesenermassen als Bestandteil der raronischen Erbschaft weiterveräusserte. Möglich ist es aber auch, dass die Herren von Mannenberg-Reichenstein schon damals einige der zahlreichen Mannlehen besassen, die später mit dieser ursprünglich sicher rein grundherrlichen Herrschaft vereinigt wurden.

Durch Kauf gelangte der Graf von Greyerz 1353 auch in den Besitz des bubenbergischen Anteiles an der Gerichtsbarkeit; ausdrücklich nennt Ulrich von Bubenberg in der Verkaufsurkunde vom 18. Januar [1]) alles Lehen vom heiligen römischen Reiche, was er von der Kastlanei Simmenegg aufwärts bis an die Wallisergletscher, zwischen Frutigen und Greyerz an Einkünften, Grundbesitz, Rechten, Gerichtsbarkeiten «*mera et mixta imperia*» etc. dem Grafen verkauft. Dieser ganze bubenbergische Besitz bestand aus Lehen, welche vordem die Strättligen besessen hatten. Allein schon 1356 [2]) ging mit dem Verkauf von Obersibental auch die Gerichtsbarkeit an *Jakob von Thüdingen* über, welcher schon von seinem Vater Wilhelm von Thüdingen her weissenburgische Lehen und laut der Belehnungsurkunde Ulrichs von Bubenberg mit Mannenberg von 1348, von den Herren von Strättligen Reichslehen und damit auch Anteil an der Gerichtsbarkeit besass. Unter ihm waren nun wieder alle gerichtsherrlichen Rechte in einer Hand vereinigt, immer mit Ausnahme derjenigen, welche den Raron im Reichenstein zustanden. Nach seinem um 1370 erfolgten Tode teilten sich seine Söhne derart in die Herrschaft Obersibental, dass der ältere, Wilhelm, das Gebiet von Laubegg, Mannenberg und Blankenburg, zum

[1]) F. VII, Nr. 720.
[2]) F. VIII, Nr. 466.

grössten Teile Lehen, übernahm, der jüngere, Jakob, dagegen den talaufwärts von Blankenburg gelegenen Teil «Obersibental innert dem Schlegelholz» mit dem Mittelpunkte St. Stephan, welcher, wie aus den Verkaufs- und Burgrechtsverträgen der beiden Brüder mit Freiburg vom Jahre 1377 zu entnehmen ist, vorwiegend aus Allodien bestand. Mit dieser Teilung der Landschaft in zwei vollständig neue, voneinander unabhängige Herrschaftsgebiete scheint auch eine *faktische Teilung der Gerichtsbarkeit* stattgefunden zu haben. Damals entstand wahrscheinlich das *Gericht zu St. Stephan*, welches, wie früher angedeutet, allem nach zeitweise auch ein Hochgericht war. Näheres lässt sich jedoch aus den spärlichen Quellen aus der Thüdingischen Periode nicht ermitteln; sicher ist aber, dass beide Brüder hohe und niedere Gerichtsbarkeit besassen [1]). Von 1377 bis 1386 war infolge Kaufes von Jakob von Thüdingen Freiburg Inhaber der Gerichtsbarkeit in der Herrschaft innert dem Schlegelholz. Als nun Bern 1386 den Freiburgern und Wilhelm von Thüdingen das Obersibental eroberte, ging auch die gesamte Jurisdiktion mit den beiden Gerichten Zweisimmen und St. Stephan an die Aarestadt über.

Sehr unklar sind die gerichtlichen Verhältnisse in *Mannenberg-Reichenstein*, welches noch über ein Jahrhundert lang als selbstständige Herrschaft bestehen blieb, und zwar seit Anfang des 15. Jahrhunderts als greyerzsches Lehen der Raron [2]). Wie mehrfach hervorgehoben, ist der Ursprung dieser Herrschaft ein *grundherrlicher* und erst die Erwerbung von Reichslehen seitens ihrer Herren ausser ihrem eigentlichen Territorium im Tal der kleinen Simme scheint ihnen Anteil an der *hohen* und *niederen* Gerichtsbarkeit im Obersimmental überhaupt verschafft zu haben. Alle diese Lehen, die anfänglich ganz gewiss nicht zu Mannenberg-Reichenstein gehörten, wurden aber schliesslich infolge des fortwährenden Besitzes durch die Raron doch zu einem Bestandteil dieser

[1]) Vergl. Verkaufs- und Burgrechtsverträge mit Freiburg von 1377. Werro, Rec. dipl. du Ct. de Fribourg, IV, p. 106 u. 166.

[2]) Vergl. geschichtliche Einleitung, p. 40.

Herrschaft, ein Umstand, der durch die Eroberung des übrigen Obersimmentales durch die Berner naturgemäss gefördert werden musste. Tatsächlich übten die Raron und nach ihnen die Bubenberg auf ihren obersibentalischen Besitzungen die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit aus, und zwar im 15. Jahrhundert allem nach als greyerzsche Lehensträger derselben. Wann und wieso dieses greyerzsche Lehensverhältnis der Herren von Mannenberg-Reichenstein zustande kam, lässt sich wie schon früher gesagt, nicht unumstösslich festsetzen. Möglich ist es indessen auch, dass die hohen und niederen Gerichte den Raron für ihr Gebiet erst 1386 von Bern, wo sie verburgert waren, zugestanden wurden. Wie dem nun sei, in der Verkaufsurkunde *Adrians von Bubenberg* des jüngeren an Bern von 1494 erwähnt er unter den Bestandteilen dieser Herrschaft ausdrücklich auch die *hohe und niedere Gerichtsbarkeit mit Stock und Galgen*[1]). Es ist indessen anzunehmen, dass, soweit es sich nicht um Streitigkeiten handelte, deren Beurteilung ihnen kraft grundherrlicher Gewalt zustand, die Herren von Mannenberg-Reichenstein die Gerichtsbarkeit gemeinsam mit Bern auf dem Gericht zu Zweisimmen ausübten. Jedenfalls ist keine besondere Gerichtsstätte dieser Herrschaft bekannt. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bern und den von Raron blieben nicht aus; über einen solchen gibt die schon mehrfach zitierte Urkunde vom 24. Juni 1410 Aufschluss, die ausserdem die gemeinsame Benutzung ein und derselben Gerichtsstätte seitens Berns und der Herren von Mannenberg-Reichenstein beinahe als erwiesen erscheinen lässt. Ein gewisser *Rüffli Bettelried* hatte an einem *Janni zer Linden* einen Totschlag begangen; sowohl *Bern* als der Junker *Hans von Raron* waren «stössig» geworden, um diesen Totschlag zu richten. Sie kamen daher kompromissweise überein, dem Landesvenner *Ruff Im Obersteg* das Richteramt in dieser Angelegenheit zu übertragen, welcher «an der Mittwuchen nechst nach St. Johanstag ze Sunngichten des

[1]) O. S. Dokb. p. 357, Staatsarchiv Bern.

Jares do man zalt nach Christi gepurtt 1410 Jar . . . . ze zweynsimnen Im dorff, *vor den Landlütten von Obersibental gemeinlich so von beiden Herschaften dar beruft und gebotten warent* ze gerichte sas, als ein *gemeiner Richter* miner *Herren von Bern*, die mir das in Irem versigelten Brief gebutten, und ouch von ernschlicher betti wegen des frommen mannes *Johans von Raron*, edelknecht . . . ». Weiter verurkundet Ruff Im Obersteg; «Do sass ich der obgen. Richter ze gerichte umb den vorgen. tottschlag, und nach dem als der obgnnt. Rüfli nach gemeiner erkantnusse der obgen. lantlüten umb den vorgenanten Todslag mit offennem geschrey usser den kreissen und marchen des landes ze Obersibental offenlich verruft und verschruwen wart, do sasten *Peter Wentschatz* nuzemal Tchachtlan ze Obersibental anstatt der obgen. miner Herren von Berne, und aber der obgen. Jungher Hans von Raron an sin selbs stat mit Iren fürsprechern uff Recht, sider der obgenant Ruff alsus nach des landes recht und mit urteil umb den obgen. totslag verschruwen were, was denne der obgen. Herschaft an des vorgen. totslagers güetteren gevallen sin sölt, Da fragt ich der obgen. Richter aber (nochmals) urteil umb uff den Eyd, was darumb recht were, Da wart aber einhellenklich erkennet, Das der obgen. Totsläger sin fryes eigen, sini frye manlechen und sine varende gütter, so denne daruff werent, nit verloren sol haben, Aber sin zinsbar gut und ander sin varend gutt, das sol der Herschaft vervallen sin nach wisung des lantbriefes [1]), Doch sinem elichen wip und sinen elichen Kinden und ouch sinen rechten gelten (Gläubigern) an Irem rechten unschädlich. Und do dies allsus erkennet wart, do sasten die obigen beid teile mit Iren fürsprechen aber uff recht, ob man Inen Urkund harumb geben sölt, Do wart aber einhellenklich erkennet, das ich der obgenannte Ruff als ein gemeiner Richter jettweder herschaft die des begerte, ein urkund darumb geben solt, Harumb ich der obgen. Richter die Urkunde

[1]) «Erbfallbrief» von 1392.

geben han mit minem anhangenden Ingesiegel versigelt, als ouch da erkennet wart zu gebenne. Gezügen und waren hiebi Anthono Jaggis, Hans Grafenstein, . . — folgen die Namen 18 fernere Landleute — und ander gnug [1]).» Diese Urkunde ist von grösstem Interesse, da sie über gewisse Punkte Auskunft gibt, nach welcher man in den anderen Quellen vergeblich sucht. An und für sich ist sie bloss der für Bern ausgestellte Urteilsspruch, kraft dessen die Zinsgüter und die Fahrhabe des Rüffli Bettelried als der Herrschaft verfallen erklärt werden. Dieser Rüffli Bettelried war ein Freier, er besass freie Eigengüter und Mannlehen. Ausserdem hatte er aber auch Zinsgüter inne, und zwar sowohl bernische als auch solche von Johann von Raron. Durch diesen letzten Umstand waren nun allem nach Bern und Johann von Raron miteinander in Konflikt geraten: Der Gerichtstand der Person richtete sich nach demjenigen des von ihr bebauten Grund und Bodens, so dass Bern und der Junker von Raron, namentlich auch wegen der für ihre Zinsgüter damit verbundenen Folgen, sich das ausschliessliche Recht über den vorliegenden Fall zu richten zuschrieben. Die Bestimmung den Heimfall der Güter eines Totschlägers betreffend muss eine landrechtliche, und nicht eine hofrechtliche gewesen sein. Ferner wird aus diesem Dokument die rein formelle und prozessleitende Funktion des Richters, resp. des Inhabers der Gerichtsbarkeit, ersichtlich; die aus Landleuten gebildete Gerichtsversammlung entscheidet über die Schuldfrage und findet das Urteil. Endlich gibt die Urkunde ein ziemlich deutliches Bild der Prozessverhandlung, worauf noch später zurückgekommen wird.

Das schon mehrfach erwähnte *Gericht an der Lenk* wird zum erstenmal 1465 genannt, über seine früheren Schicksale ist man durchaus auf Vermutungen angewiesen. Sicher ist nur, dass es ebenfalls den Raron von Mannenberg-Reichenstein gehörte. Im obgenannten Jahr verkauft *Adrian von Bubenberg*

[1]) Urkunde, Staatsarchiv Bern, Fach O. S.

dem *Heinrich Jenneli* von Obersibental zu rechtem freien Mannlehen «die Zinse, Gült, Herrlichkeit, Vell, Nütze und Rechtsame so ich denn han im Obersibental Inderthalb dem Schlegelholtz und weilent Junker Hansen von Raron sel. zugehörden, an Bergen, nemlich an Laffeye, an Steigelberg, an Pöyris, uff Ackern, Matten, Weyden, Hofstetten, an Pfennigen, Urferen oder Hüeneren, wie denn das genempt ist, das minder und mehr, gantz nützit usgenommen . . » und verwilligt zugleich dem Käufer «ob Sach wäre, das derhein Person, Frauen oder Mann, uff denen Hoofstetten, so ich ihm verkauft habe, vonhin derheinest haushäblich wärindt und mit fürbott daruff von Jemand begriffen wurdent, ützit daruff verschulten oder umb deheinen Frävel verfielen, dass dieselben Persohnen an dem *Gerichte so ich an der Lenck hab*, zum Rechten stahn, gericht werden und davon nit getrengt werden söllent, wellich frävel und bussen darum dann semlich Personen verfielen, von hin dem genanten Jännelin und seinen Erben zugehören söllent[1])». An ein vom Reich herrührendes Mannlehen ist hierbei kaum zu denken, die «Pfennige, Urfer und Hühner» und anderen Gefälle etc. beruhen auf Leiheverhältnisse und sind Rechte, die Bubenberg als Grundherr der genannten Berge besass; als bubenbergisches Lehen verkauft er dieselben dem Heinrich Jenneli. Das Gericht an der Lenk, dem die erwähnten Liegenschaften mit den darauf wohnenden Leuten zugehörig waren, war daher allem nach ein rein *grundherrliches* und *niederes*, welches sehr wahrscheinlich seinen Ursprung in einem ehemaligen *Hofgericht* zu suchen hat. Im 15. Jahrhundert waren die Unterschiede zwischen Hof- und Landgerichten im Obersimmental jedenfalls schon sehr verwischt, indem mit der Zeit nur noch *hohe* und *niedere Gerichte* unterschieden wurden. Dieses Gericht an der Lenk muss Bubenberg bald darauf dem Landesvenner *Peter Im Obersteg* verkauft haben und zwar als Allod, denn am Freitag vor Mittfasten 1473

[1]) O. S. Dokb. p. 172.

wird es von dessen Tochtermann *Hans Marmet* von Niedersiebental dem obigen *Heinrich Jenneli* um 240 ℔ Stebler verkauft, ohne dass dabei irgendwie von einem Lehensverhältnis die Rede ist. «Das Gericht an der Längk in Gutenbrunnen, mit Vellen, Gerichten, Twingen, Bännen und aller andern Gerechtigkeit und Zugehörungen, wie dann das von alter har gelegen ist und von Peter Im Oberstäg, Venner zu Obersibental, der den das etwas Zeits Inngehebt hat, an mich kommen ist» wird das Verkaufsobjekt spezialisiert[1]). Gegen 30 Jahre war nun Heinrich Jenneli, in der Folge ebenfalls Landesvenner und der reichste Sibentaler seiner Zeit, Gerichtsherr in der Lenk. Bern, das sich seit 1494 durch den Ankauf von Mannenberg-Reichenstein im Besitz der ganzen übrigen weltlichen Gerichtsbarkeit der Landschaft befand, konnte ihn schliesslich zum Verkauf seiner Gerichtsrechte bewegen, wofür es ihm und seinen Erben am 11. März 1502 gegen Erstattung einer Summe von 120 ℔ verschiedene seiner Zinsgüter für immer zinsfrei erklärte «als wir dann vormals unsern lieben getrüwen Heynrichen Jennelyn, Altvenner im Obersibental güttlich vermögen, uns die Gericht, Zins, Gült und Herlichkeit daselbst In unserm Obersibental gelägen, So er denn in vergangenen Jahren von dem edlen strengen Herrn Adryan von Bubenberg, Rittern, und Petern Marmet säligen erkoufft hatt, und die dann von dem von Rarenn harrürend, zu unsern Handen kommen zu lassen».[2])

Was endlich nun die Herrschaft *Simmenegg* anbelangt, so gehörte daselbst die *gesamte Gerichtsbarkeit* als *kaiserliches Lehen* den jeweiligen Besitzern der Burg, die ja auch ein Reichslehen war. Auf die *Weissenburg* und *Brandis* folgte 1374 der Freiherr *Rudolf von Aarburg* im Besitz derselben, der im Frühjahre 1375 von Karl IV. damit belehnt wurde[3]). Wie schon früher gesagt, verkaufte dieser am 20. März 1391 die ganze Herrschaft mit allen ihren Zubehörden als Lehen

[1]) ibid. p. 537.
[2]) O. Sprb. Q. p. 26 u. 36.
[3]) O. S. Dokb. p. 421.

an die Stadt Bern; in der Verkaufsurkunde qualifiziert er die gesamte Gerichtsbarkeit ebenfalls deutlich als Reichslehen: «So denne gericht, Twing und Banne, ganze und volle Herrschaft über lüte und über güter, und sunderlich dz hochgerichte, stogk und galgen, als ich den banne und vogtye des gerichtlehens das blutregen gibt, empfangen habe von minem Herrn dem Römschen Künge, den selben banne des gerichtlehens so gar über mönschlich blut vergiessen, verlihe ich sunderbar dem obgenanten Herrn Otten von Bubenberg, Schultheissen, in der Herschafte mit dem swert ze richten in dem Namen der Statt und gemeinde zu Berne.» Eine Teilung der Gerichtsbarkeit unter mehrere Anteilhaber wie in der Herrschaft Obersibental fand in Simmenegg nie statt. Die Gerichtsstätte war vermutlich schon in dieser Periode zu *Boltigen*.

Neben der ihnen kraft ursprünglich gräflicher Amtsgewalt zustehenden Gerichtsbarkeit über die Freien besassen die obersibentalischen Herrschaftsherren auch diejenige über die auf ihren Eigengütern wohnenden Unfreien und Grundhörigen. Letztere standen nicht wie die Freien unter dem *Landrecht*, sondern unter dem *Hofrecht* ihres Grundherrn, welches an den *Hofgerichten* zur Anwendung kam. Diese hofrechtliche Gerichtsbarkeit besass der Herrschaftsherr nicht als ursprüngliches, wenn auch erblich gewordenes, *Amt*, sondern kraft eigener grundherrlichen Gewalt. Aber nicht nur die Eigenleute des Grundherrn, sondern auch alle diejenigen *Freien*, die infolge eines Pacht- oder Leihverhältnisses auf seinen Gütern sassen oder solche innehatten, standen für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsfragen unter dem Hofrecht. Mit der Zeit scheint sich die hofrechtliche Gerichtsbarkeit des Grundherrn direkt auf alle *Zivil-* und *Frevelsachen* seiner freien Zinsleute erstreckt zu haben, so dass sehr wahrscheinlich nach und nach in der Landschaft eine Vermischung der ihrer Natur nach rein grundherrlichen Hofgerichte mit den niederen Gerichten überhaupt erfolgte. Dies konnte um so leichter geschehen, als schon im 14. Jahr-

hundert nur noch wenig Unfreie vorhanden waren. An diesen gemischten Gerichten, aus denen die späteren vier Dorfgerichte zu Boltigen, Zweisimmen, St. Stephan und in der Lenk hervorgegangen sein mögen, kamen ferner alle aus *Twing und Bann* entstehenden Verhältnisse zur Erledigung. Die Bezeichnung «*Hofgericht*» scheint früh ausser Gebrauch gekommen zu sein, da sie sich in den Quellen nirgends erwähnt findet, nicht aber der Ausdruck «*Hofrecht*», der zwar nur einmal, im Landrechtsbrief von 1347 vorkommt, wo für alle Klagen auf Geldschulden das Hofrecht als massgebend erklärt wird. Je nach dem Streitgegenstand kam an den niederen Gerichten Landrecht oder Hofrecht zur Anwendung. Vor den niederen Gerichten pflegten namentlich auch allerlei privatrechtliche Verkommnisse, wie Transaktionen, Testamentserrichtungen und Vergabungen stattzufinden.

Über die *Organisation* der Gerichte und das *Prozessverfahren* geben die Urkunden auch nur beschränkten Aufschluss. Wie schon früher erwähnt, sass dem *hohen* Gericht der Herrschafts- und Gerichtsherr selber, oder was wohl meistens der Fall war, sein Tschachtlan vor, dem *niederen* aber regelmässig der Weibel, in wichtigeren Fällen wohl auch der Tschachtlan. Das Gericht selber war aus Landleuten gebildet; das hohe vermutlich ausschliesslich aus Freien, das niedere möglicherweise zum Teil auch aus anderen Zinsleuten des Gerichtsherrn. Über das Prozessverfahren gibt der Brief von 1347 einige Andeutungen, sowie die mehrfach genannte Urkunde von 1410 in Verbindung mit der ebenfalls schon erwähnten von 1406 [1]). Wer auf jemand klagen will, hat denselben mindestens einen Tag vor der Gerichtsverhandlung durch den Weibel vorzuladen «und ist des Weibels lon von dem *Brotbache* [2]) in vier phenninge, und von des harus zween phenninge von dem gebotte». Erscheint der Geladene nicht, so hat ihn der Kläger noch auf zwei fernere Gerichtstage

[1]) p. 54 hievor.
[2]) Bei Wimmis.

zu laden; wenn jener auch auf die dritte Ladung hin ausbleibt, so soll der Kläger «sinen vürsprechen ôgen (ernennen) und sin klage offenen». Der Ausgebliebene verwirkt damit sein Recht auf die Verteidigung und verfällt dem Gericht zu einer Busse von 9, dem Kläger zu einer solchen von 3 Schillingen, «inn irre denne daz irren sol», d. h. wenn er sein Ausbleiben nicht nachträglich genügend rechtfertigen kann. Betrifft der Streitgegenstand nicht eine Geldschuld, sondern Eigen und Lehen, so beträgt die Busse auch dem Kläger gegenüber 9 Schillinge. Bevor beim Ausbleiben des Beklagten am dritten Gerichtstag dem Kläger das Recht eröffnet wurde, scheint noch ein vom Gericht aus angeordneter förmlicher Rechtsruf stattgefunden zu haben. In der Urkunde vom Mittwoch nach St. Valentinstag 1406, betreffend das Nichterscheinen Johans von Raron an seinem «dritten Tag» wegen seines an Jenni Hartschis begangenen Todschlages, erkennt das Gericht zu Zweisimmen, «das man dry strassen machen sölte und fragen, ob der obgenante von Raron da were». Als er aber nicht gefunden wurde «diewil dz gericht sas», setzte Ulrich von Gysenstein als Vertreter Berns auf Recht «was nu recht were?» Einhellig erkannte sodann das Gericht «Das der obgen. von Raron miner Herren von Berne gericht verloren haben solt Im Obersibental», worauf er «verruft in die Ziln als von alter har in dem lande gewonlich gesin ist» wurde.

Über die eigentliche Parteiverhandlung vor Gericht ist nichts bekannt. Regelmässig bedienten sich die Parteien eines *Fürsprechers*, der, wie aus Bestimmungen aus bernischer Zeit hervorgeht, aus der Zahl der Gerichtssässen genommen wurde. Auf Umfrage des Richters sprachen letztere das Urteil aus, und erkannten über die Schuldfrage. Ferner hatten sie auch zu entscheiden, ob den Parteien auf ihre Anfrage hin, der ergangene Urteilsspruch in Schrift zu geben sei [1]).

[1]) Vergl. Urk. von 1406 u. 1410.

Eine *Weiterziehung des Urteils* vor den Gerichtsherren selber sieht für *Lehens-* und *Eigengutsstreitigkeiten* sowie für *Frevelfälle* der Brief von 1347 vor in der Bestimmung «were aber, daz ein Urteil stössig wurde, als umb eigen und umb lehen oder umb vrevel, stat er selber drit mit urteil, so mag er die urteil ziehen vúr den herren». Dies ist offenbar so zu verstehen, dass ausser der appellierenden Partei noch zwei andere (aus der Zahl der Urteilsprecher, des Gerichts) die Weiterziehung verlangen müssen.

Endlich enthält der Brief von 1347 noch eine ganze Anzahl Bestimmungen über *Pfändung* und *Pfandexekution*, über den *Schuldentrieb* überhaupt: Voraussetzung ist immer eine Klage auf *Geld* oder sonstige *Vermögensstücke*. Wird einem Gläubiger nach dreimaliger fruchtloser Ladung das Recht erteilt, so soll ihm der Weibel, wenn «der Kleger den weibel des gelten gůtes út bewisen» d. h. ihm pfändbares Vermögen des Schuldners nachweisen kann, dieselben «antwurten» (zusprechen). Diese Pfänder soll der Gläubiger «acht tage lang gehalten und ze lösenne geben». Löst sie der Schuldner innert dieser Frist nicht ein, so soll sie der Gläubiger «dri merittage veil han». Kauft ihm sie niemand ab, «so sol er nit sich (nidsig = hinunter) varen in daz nechst gerichte und daz phant da veil han; danach in daz ander und danach in daz dritte gen Wimmis; und kann ers da nit verkőfen, so sol ers von deshin han fúr sin eigen gůt; und wer dú phender gibet, der sol si weren uf allen tagen». Das massgebende Prinzip ist offenbar, dass vermögensrechtliche Ansprüche nur mit Geld getilgt werden sollen und dass dem Gläubiger das Pfand in natura nur dann zu Eigentum zuzusprechen ist, wenn er für dasselbe kein Geld erhalten kann. Auf wem man aber keine pfändbaren Gegenstände findet, «den sol man schryen, und sol der darnach vrist haben dri tage und sechs wuchen; und wenne er darnach geschruwen wirt, wer inn darnach huset oder hofet, der sol vúr inn gelten». Der zahlungsunfähige Schuldner wurde somit als rechtlos und vogelfrei erklärt, während 6 Wochen

und 3 Tagen stand es ihm noch offen, sich durch Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu rehabilitieren und sich vor Gericht zu verantworten «und sol liden daz urteil bringet, nach hofrechte». Tut er dies aber nicht, so wird seine Rechtlosigkeit definitiv; der Gläubiger hat das Recht, ihn zu töten und mit ihm zu machen, was er will. Betrifft der Klaggegenstand jedoch Eigen oder Lehen, so hat der Beklagte ebenfalls dreimal geladen zu werden und er soll «liden, daz *sit* und *gewonlich ist gesin* untz har in dem lande». Daraus erhellt deutlich, dass Klagen für *Eigen* oder *Lehen* nach *Landrecht* beurteilt wurden, im Gegensatz zu den *Geldforderungen*, bei denen der Beklagte sich dem Urteil «nach *hofrechte*» zu unterziehen hatte; auch das früher Gesagte, dass augenscheinlich vor ein und demselben Gericht Landrecht und Hofrecht in Anwendung kam, findet aus dieser Stelle seine Bestätigung. Erscheint bei den Klagen letztgenannter Art der Beklagte auf die dritte Ladung hin nicht, so verfällt er wie schon angeführt zu einer Busse von 9 Schillingen an den Kläger und an das Gericht. Der Weibel hat alsdann dem Kläger auch wieder Pfänder zu geben und ihn «des gutes zu beweren uf recht», und zwar «als sit und gewonlich ist gesin in dem lande». Wie erwähnt, war in diesen Fällen eine Weiterziehung des Urteils vor den Gerichtsherrn möglich.

Bestreitet der Beklagte vor Gericht den Anspruch des Klägers und wird die Richtigkeit der Forderung durch diesen bewiesen, so verfällt der unterliegende Beklagte dem Gericht und dem Kläger zu einer Busse von je 12 Schillingen. Unterliegt aber der Kläger, so verfällt er dem Beklagten und dem Gericht zur nämlichen Busse «und sol dú bûsse stan vierzehen tage, und sol im (dem Obsiegenden) der weibel phender geben, als hievor geschrieben stat». So ist wenigstens allem nach der etwas unklare Ausdruck zu verstehen «wa einer sin lögen bútet, und der kleger sich vermisset, inn ze erzúgenne, mag er inn erzúgen, er ist gevallen dem gerichte umb zwelf schillingen, und dem kleger umb zwelfe etc.»;

«lögen búten» heisst offenbar «Lügen bieten», d. h. den Anspruch als unwahr bezeichnen [1]).

Ausser diesen prozessualen Vorschriften enthält der Brief von 1347 noch einige wenige *materiellrechtliche* und namentlich auch *strafrechtliche*, welche im folgenden § zur Behandlung kommen werden. Jedenfalls ist die Bezeichnung «*Landrecht*», wie sie in späteren Quellen der Landschaft öfters vorkommt, durchaus unzutreffend, da sein Hauptinhalt aus Prozessbestimmungen besteht; fixiert werden in demselben namentlich die verschiedenen Bussen und Fristen bei der Urteilsexekution. Als eine Äusserung der Twing- und Banngewalt der Aussteller — zu denen aber die Landleute von Obersibental in gewissem Masse auch gehören — ist die rein polizeiliche Verordnung anzusehen «daz nieman korn, win noch saltz usmessen sol mit dekeinem messe, daz nit gezeychnet wer mit dem zeychen, als wir sin überein komen; wer da wider tete, der ist komen umbe die busze, so wir dar über gemacht hein».

Was den *Gerichtsstand* anbelangt, so war für den Beklagten jeweilen derjenige seines Wohnortes massgebend. Der Gerichtsherr hatte seinerseits Anspruch darauf, dass alle Rechtshändel der seinem Gerichtssprengel untergebenen Leute vor seinem Gericht zur Beurteilung kamen; schon frühe wurden daher Verbote aufgestellt, und zwar meist bei hoher Busse, an fremden Gerichten, namentlich an geistlichen, sein Recht zu suchen. Auch der Brief von 1347 verbietet bei 3 ℔ Busse an den ordentlichen Richter (d. h. den Gerichtsherrn, nicht an das Gericht!) und an die Gegenpartei, dass jemand «uff den andern tedinge an geislich gerichte, wand allein umb die sache, die geislich anhôrent gericht». In die Kompetenz *geistlicher Gerichte* fielen namentlich *Ehe* und *Wuchersachen*, sowie naturgemäss Streitigkeiten um Güter eines kirchlichen Grundherrn.

[1]) In der Abschrift dieses Briefes im Landrechtsbuch von 1700 steht «wan einer sein Lehen lin (Lehen hinleihen) tät», was gewiss ein Missverständnis ist.

In hohem Masse auffallend ist der Umstand, dass in obigen Brief auch vom Gericht von *Wimmis*, sowie vermutlich von demjenigen zu Boltigen die Rede ist, an welchen der Pfandgläubiger eventuell sein Pfand feil zu halten hatte. Als Aussteller des Briefes erscheinen nur die Herrschaftsherren der eigentlichen Herrschaft Obersibental und die Landleute «von der March von Wissenôye uff», also von der Südgrenze Simmeneggs aufwärts. Vielleicht dürfte daraus der Schluss zu ziehen sein, dass zu einer Zeit, in welche die heute erhaltenen Quellen nicht hinaufreichen, das ganze Tal der Simme einen *einzigen* Gerichtssprengel bildete, mit einem *einzigen* Gerichtsherrn über die Bewohner von *Niedersimmental*, *Simmenegg* und *Obersibental* — zur Zeit als die Königin Berta spann!

§ 5.

## Das materielle Recht.

Irgendwelche schriftliche Aufzeichnungen über das *materielle* Recht sind aus dieser Periode, mit Ausnahme des Briefes von 1347, nicht erhalten. Höchst wahrscheinlich existierte das sogenannte *Landrecht*, oft auch «*gemeines*» oder «*freies*» Landrecht genannt, überhaupt in keiner Niederschrift, sondern lebte als althergebrachte Sitte und Gewohnheit im Bewusstsein der Landleute und namentlich der jeweiligen Gerichtsmitglieder fort. Dieses Landrecht war das Recht der freien Leute, die Unfreien standen unter dem Hofrecht ihrer Grundherren. Wie die Standesunterschiede, so verwischten sich mit der Zeit auch die Unterschiede zwischen Hof- und Landrecht, indem das Hofrecht nach und nach in das Landrecht aufgegangen zu sein scheint.

In bernischer Zeit wurden einzelne landrechtliche Bestimmungen als sogenannte «*Landrechts-*» oder «*Freiheitsbriefe*» von Bern der Landschaft verurkundet; es ist aber sehr schwie-

rig zu entscheiden, ob es sich dabei jeweilen um Neuerungen oder aber um blosse Neubestätigungen bestehender Rechtssätze handelt. Vom 16. und 17. Jahrhundert an macht sich die Tendenz bemerkbar, das bernische Stadtrecht auch auf die Landschaft auszudehnen, so dass die «Landrechtsbriefe» dieser Zeit regelmässig wirkliche Neuerungen sind und gar kein autochthones sibentalisches Recht enthalten. Über das in vorbernischer Zeit bestehende materielle Recht verbleibt man sehr im Ungewissen; einzelnes weniges lässt sich aus den ersten bernischen Briefen folgern, aber auch dies nur mit grösster Vorsicht. Der Brief von 1347 bringt ausser *strafrechtlichen* Vorschriften einige wenige Andeutungen über *Pfandverträge* und *Bürgschaft;* daneben lässt sich hie und da aus einer sonstigen Urkunde ein Schluss über das bestehende Recht ziehen.

Am meisten lässt sich noch über das *Erbrecht* feststellen, da die ersten bernischen Briefe vorzugsweise diesen Gegenstand behandeln. Charakteristisch ist vor allem eine sehr weitgehende, im grossen und ganzen sogar unbeschränkte *letztwillige Verfügungsgewalt* bei erreichter Mündigkeit. Erst der Landbrief von 1457 beschränkt diese Dispositionsbefugnis auf gewisse Kompetenzstücke, da sehr oft Missbräuche und unrechtmässige Benachteilung der natürlichen Erben vorkommen mussten. Frauen bedurften zur Errichtung eines Testamentes von jeher eines Beistandes. Unfähig, über ihr Vermögen zu verfügen, waren die Unehelichen, die überhaupt aktiv und passiv vom Erbrecht ausgeschlossen waren. Was das Intestaterbrecht anbelangt, so erkauften sich die Leute von Simmenegg 1378 die Freiheit, einander bis in das dritte Glied zu beerben; 1416 und 1418 wurde von Bern und Johann von Raron den Leuten von Obersibental und Mannenberg-Reichenstein die Erbfolge auf Geschwisterkinder zugelassen. Diese Bestimmungen sind jedenfalls so zu verstehen, dass vorher in Ermangelung näherer Verwandtschaftsgrade die Erbschaft als Regal der Herrschaft zufiel, aber nur, wenn der Erblasser nicht letztwillig darüber verfügt hatte. Beim Fehlen von Deszendenz lässt

sich der Grundsatz der gleichmässigen Teilung der Erbschaft in beide Verwandtschaften des Erblassers erkennen. Männer und Frauen stehen einander in der Erbfolge im allgemeinen gleich; eine Ausnahme bestand für die Mannlehen, die in dieser Beziehung auch der unbeschränkten Verfügungsgewalt des Erblassers entzogen waren.

Über das *Familien-* und *Eherecht* geben keine Quellen Aufschluss, ebensowenig über das Vormundschaftsrecht. In verschiedenen Verkaufsurkunden handeln Dritte als *Vögte* einer Vertragspartei, und zwar als privatrechtliche Vögte; Näheres kann aber daraus nicht gefolgert werden. Etwas über *eheliches Güterrecht* kann einer Urkunde vom Niklausabend 1396[1]) — also freilich schon aus bernischer Zeit — entnommen werden. Durch dieselbe verurkundet *Johans Bleigker*, gesessen zu Hüsern bei St. Stephan: «Sider ich und *Margaretha Bůlers* min ewirti von ungevelles wegen zu disen ziten nit fridelich bi ein andren sin geleben mögen, wand daz uns villicht weger und besser ist von einandern ze sinde dann bi einandern: Darumbe so spreche und lasse ich mutwillig für mich und mine erben die selbe Margre, min ewirti, ir lib und alles ir gut nu und iemer me ewenklich vor ir tode und demnach quit lidig und ler, alleine untz an die E. Und erlöben und giben ir vollch urlob und gantzen und lidigen gewalt mit allen ir gütern von deshin ane min und mengklichen intrag und widerrede ze werbenne, ze schaffenne, ze tunde, ze haltenne und ze lassene mit Hingeben, mit verköffen, mit versetzen, mit vertriben und mit allen andern sachen und dingen, waz si (?)[2]) da mit füget nach allem ir mutwillen und geluste, daz alles ich ir gentzlich erlôben und ir des lidige urlöb und vollen und gantzen gewalt und macht mit disem brif giben und gegeben hab, Und waz si also mit ir gütern allem oder sunderlich tut oder schaffet, daz sol alles stat und kraft her beliben, Und lob öch ich daz niemer ze wider-

[1]) Staatsarchiv Bern, Fach O. S.
[2]) Undeutliche Stelle in der Urkunde.

redenne noch widertribene in deheine wise daz ich und nieman anders an miner stat heimlich noch offenlich da wider tun noch es widerziehen sullen etc. . . . Doch also wer daz uns got hienach deheinest das glügke geltende wurde, daz wir einhell würdin und ze beiden siten begerten wider zesammen kommen, sin und leben als ander eliche gemechide, daz wir öch denne daz wol tun sullen und mögen, und sollen uns dene die gelüpte so wir nu gegen enandern getan haben dawider nit irren noch dawider sin mit gedinge.» Zeugen sind *Johans von Wissenburg (kein Mitglied des Freiherrenhauses)*, *Heinrich Blangko*, *Anthonio Im Obersteg*, *Hans Grafenstein*, *Hans Gruber*, *Willi Huginen* und *Peter . . röl.;* den Brief besiegelt *Johann von Wichtrach*, Tschachtlan zu Blankenburg. Laut diesem Dokument, welches eine förmliche, vertraglich durch die Ehegatten abgemachte Trennung von Tisch und Bett nebst Gütertrennung verurkundet, scheint das eheliche Güterrecht in einer Güterverbindung mit Alleineigentum und weitgehender Verfügungsgewalt des Ehemannes bestanden zu haben.

In bezug auf das *Sachenrecht* lässt sich die Einteilung der Sachen in *Liegendes Gut* und *Fahrhabe*, ersteres oft «*Erbe und Eigen*» genannt und wiederum in *Eigen*, *Lehen* und *Zinsgut* zerfallend, nachweisen. Alle nutzbaren Rechte, wie Zehnten, Zinse, Kuh- und Weidrechte u. dgl. werden als liegendes Gut betrachtet. Eine Eigentümlichkeit des obersibentalischen Landrechts ist die schon früher erwähnte Verwirkung der Liegenschaften und der Fahrhabe bei Totschlag. Als Pertinenz der Liegenschaft wurde das darauf befindliche landwirtschaftliche Mobiliar betrachtet, welches im obgenannten Fall das Schicksal des betreffenden Grundstückes teilte[1]). Über den Eigentumserwerb im allgemeinen lassen die zwar zahlreich vorhandenen Verkaufsurkunden aus dem 14. Jahrhundert keine näheren Schlüsse ziehen. Von den an den Besitz von Lehen und Zinsgütern geknüpften Rechtsverhältnissen

[1]) Vgl. Erbfallbriefe von 1392, 1416 und 1418.

ist schon in einem früheren § ausführlich die Rede gewesen.

*Pfandverträge* scheinen schon frühe gebräuchlich gewesen zu sein. Eigenmächtige Pfändung ohne vorherige diesbezügliche Vereinbarung verbietet der Brief von 1347: «Wir han öch ufgeleit, daz nieman den andern pfenden sol, wand (sondern) daz jegklicher von dem andern recht sol nemen (den Rechtsweg betreten soll), es were denn mit gedingen, daz einer dem andern *sin gůt erlopte*, daz sol er noch denne nit nemen wand (ausser) an velde und in holtze, und in keinen slossen.» Gemeint ist wohl damit, dass der Hausrat (d. h. die in einem verschlossenen oder verschliessbaren Raum befindlichen Gegenstände) nicht vertraglich als Pfand eingesetzt und auch vom Gläubiger bei einer allgemeinen Güterverpfändung nicht beschlagnahmt werden dürfe. Zuwiderhandelnde verfallen dem «Herrn» (d. h. dem Inhaber der Gerichtsbarkeit) zu einer Busse von 3 ℔ — eine sehr hohe Busse — und ebenfalls dem Kläger (dem unrechtmässig Gepfändeten) zu einer solchen von gleicher Höhe «ub er ez sůchet».

Bezüglich der Erfüllung von *Bürgschaftsverpflichtungen* bestimmt die nämliche Quelle, dass der vom Gläubiger zur Bezahlung aufgeforderte Bürge zuerst mit diesem zum eigentlichen Schuldner gehen soll und dem Gläubiger erst dann Pfänder zu stellen hat, wenn ihm auf diese letzte Aufforderung hin von jenem weder Pfennige (Geld) noch Pfänder gegeben werden. Spricht aber der «Gelte» (Schuldner) «ich han dich erlöset» (d. h. wenn er den Gläubiger nach erfolgter Pfändung des Bürgen nachträglich bezahlt), so soll er auf das nächste Gericht kommen und dem Bürgen seine Pfänder «lidigen» (auslösen). In diesem Falle «súllen dú phender wider gan ledig und leer»; werden sie aber nicht ausgelöst (d. h. der Schuldner zahlt nicht), so hat der Gläubiger die Pfänder vierzehn Tage lang «gehalten und ze lösenne geben» und «darnach vertigen, als darvor geschrieben stat», d. h. sie zur Befriedigung seines Anspruches auf die Gant zu bringen[1]).

[1]) Vgl. p. 117 ff.

Das *Strafrecht* dieser Periode stellt sich durchaus als *Friedensordnung* dar. Neben dem allgemeinen Frieden gab es noch besondere Frieden, wie der *Haus-* und *Hoffrieden*, der *Gerichtsfrieden* und der *Trostungsfrieden*, deren Verletzung besonders hohe Strafen nach sich zog. (Über die Friedensordnung im allgemeinen wird im Strafrecht der bernischen Periode noch eingehender die Rede sein.) Dies ist namentlich deutlich aus den Bussansätzen bei den strafrechtlichen Bestimmungen des Briefes von 1347 ersichtlich, sowie aus der mehrfach angeführten Verwirkung der Güter eines Totschlägers, indem beim privilegierten «*ehrlichen*» oder «*redlichen*» Totschlag nur die Zinsgüter und die Fahrhabe, die sich darauf befand, beim «*unredlichen*» Totschlag aber, der in einer Trostung oder im Hause oder auf dem Hof des Getöteten «*im zornigen und bedachten Mute*» verübt worden war, auch die Lehen und Eigengüter der Herrschaft zufielen. Diese Privilegierung des redlichen Totschlages ist jedenfalls mit dem System der *Blutrache* in Verbindung zu bringen; dass bei andern Delikten auch dem Verletzten ein Teil, regelmässig die Hälfte der Busse zufiel, weist deutlich auf das alte *Kompositionensystem* hin. Die Verordnungen von 1347 sind folgende: Spricht «einer oder eine» zu einem andern «*Schelm*» oder «ander versprochen (ehrrührige) Wort» und kann der Beleidigte dies durch einen Zeugen beweisen («ez zubringen mit einem, dem ze gelöbenne si»), so verfällt der Schuldige zu einer Busse von einem ℔ an das Gericht und zu einer solchen von 3 ℔ an den Kläger, «und wer dar wider wôlti sin, den sol der richter, der ez an hôret, wisen und twingen, daz er es besser, ez si vröwe oder man». Spricht aber einer zum andern *vor Gericht «du lúgest»* oder «ander versprochen wort», so soll er dies sowohl dem Richter als dem so Angesprochenen mit 3 ℔ bessern. Dabei war es gleichgültig, ob der Delinquent ein Einheimischer oder ein Fremder war; dies erhellt deutlich aus der Bestimmung «und tet es aber ein vrömder, man oder vröwe, die súllent es besseren dem gerichte, *da si ez túnt*, als da vor geschriben stat». Bei *Droh-*

*ungen*, verbunden mit *Handgebärden*, «wer über den andern löffet oder tringet mit dekeiner (einer) hantgeberde, oder mit der vuste» hat der Täter es dem Richter und dem Bedrohten mit einem ℔ zu bessern; «slat er (d. h. wohl der Bedrohte) wider zu ime, er bessert zehen schilling dem richter». Das kann nun so verstanden werden, dass entweder der Bedrohte, der wieder geschlagen hat, seines Anspruchs auf ein ℔ als Sühne verlustig ging und der Angeschuldigte nur eine Busse von 10 Schillingen dem Richter zu geben hatte, oder aber dass der Bedrohte in diesem Fall auch zu einer Busse, und zwar von 10 Schillingen an den Richter verfiel. Körperverletzungen jedoch, «wa aber were, daz si einander út tetin an dem libe» sollen gebessert werden «nach der hohen bûsse, als urteil erkennent». Als strafbare Handlungen erscheinen ferner, wie früher angedeutet, das unrechtmässige Laden vor geistliche Gerichte und eigenmächtige oder unerlaubte Pfändung; auf diese Delikte stand die hohe Busse von 3 ℔, sowohl an den Richter als an den Kläger. Ebenso zog Busse nach sich das ungerechtfertigte Ausbleiben vor Gericht auf die dritte Ladung hin; in Streitigkeiten um Eigen und Lehen betrug sie 9 Schillinge an den Richter und an den Kläger, in allen andern Fällen, wo es sich um blosse Geldschulden handelte, 9 Schillinge an den Richter und 3 an den Kläger.

Endlich mag hier noch das vor der bischöflichen Kurie zu Lausanne errichtete *Testament* der *Mermetta von Greyerz, Heinrich von Strättligens* Witwe, erwähnt werden[1]), als eine der seltenen Urkunden, die über das Privatrecht der obersimmentalischen Dynasten unter sich einigen Einblick gewährt. Am 16. März 1366 (1367) vermacht sie mit Beistand ihres Vogtes Johann von Raron «donatione pura facta inter vivos» all ihr Gut ihrem Neffen Johann von Greyerz unter eidlicher Verzichtleistung auf «*omni actioni, juri dicenti donationem excedentem quingentos aureos valere non debere, juri Velleyane, juri ypothecæ pro dote legi Julie de fondo dotali non alienando*

[1]) M. et D. XXII, p. 179.

*juri canonico, scripto et non scripto*». Lauter Sätze des römischen Rechts! Erklärt wird dies allerdings durch den Umstand, dass diese letzte Willensverordnung zu *Lausanne* vor dem dortigen Bischof errichtet wurde, also vor einem *kirchlichen* Gericht.

---

§ 6.

## Die Kirche.

Vermutlich wurde das Simmental ungefähr vom 7. Jahrhundert an, und zwar vom Thunersee aus, christianisiert. In kirchlicher Beziehung gehörte es von jeher unter das Bistum Lausanne. Im Kirchenkatalog des Dompropstes Cono von Estavayer vom 15. September 1228 [1]), enthaltend alle Dekanate, Pfarreien und Gotteshäuser dieses Bistums, werden schon eine ganze Anzahl Gotteshäuser des Simmentales genannt, nämlich *Windemis* (Wimmis), *Arlinbach* (Erlenbach), das Priorat *Tarenchat* (Därstetten), *Bersvile* (Oberwyl), *Boltingen* und *Duessimenes* (Zweisimmen), welche alle im Dekanat von Bern standen. Ihre Existenz ist also schon zu einer Zeit verurkundet, in welcher über die weltlichen Verhältnisse im Tale noch das tiefste Dunkel herrscht.

Für das Obersimmental kommen in Betracht die Kirchen von *Boltigen* und *Zweisimmen*, von denen die erstere auf die Kastlanei *Simmenegg*, die letztere auf die Herrschaft *Obersibental* fällt. Vermutlich stand auch schon damals weiter oben im Tale die Kapelle des *hl. Stephan*, ein alter Wallfahrtsort, der dem Dorf St. Stephan den Namen gab, aber nicht als selbständige Kirche, sondern als Filiale von Zweisimmen. Auch die Burgkapelle zu Simmenegg, die 1391 beim Verkauf dieser Herrschaft an Bern erwähnt wird, mag als Filiale von Boltigen schon seit alter Zeit existiert haben.

---

[1]) F. II, Nr. 77.

Über die Gründung und den Ursprung der Pfarrkirchen zu Boltigen und Zweisimmen ist man auf blosse Vermutungen angewiesen. Aus dem Umstand, dass im 13. und 14. Jahrhundert Kirchensatz und Vogtei dieser beiden Gotteshäuser den Freiherren von Strättligen gehörte, zu einer Zeit als dieses Haus noch auf Spiez und vermutlich als Allodialherr auf Laubegg sass, kann man vielleicht annehmen, dass sie ursprünglich von ihnen gestiftete Filialkirchen von Spiez für ihre im Tal der Simme gelegenen Besitzungen und Leute waren. Unwillkürlich muss man dabei wieder an die sagenhafte Verwandtschaft der Strättligen mit dem burgundischen Königshaus denken, als dessen Hausgut das Simmental betrachtet werden muss!

Als Besitzer des Kirchensatzes zu *Boltigen* erscheint in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts *Rudolf von Strättligen.* Zusammen mit den Dörfern Boltigen, Reidenbach und Unterbächi — sämtlich in der nachmaligen (?) Herrschaft Simmenegg — hatte er sie seiner Gemahlin *Berchta von Bremgarten* zur Morgengabe geschenkt. Als Rudolfs von Strättligen gleichnamiger Sohn kinderlos verstarb, kamen diese Güter an des letzteren mit dem Edeln *Lütold von Bebingen* vermählte Schwester *Margaretha von Strättligen.* Am 12. November 1278 vergabte zu Zürich deren Sohn *Mathias von Bebingen* die gesamte Morgengabe seiner Grossmutter dem aargauischen Kloster *Wettingen,* nämlich das Dorf Boltigen, den Kirchensatz daselbst, alle mit dem Dorf verbundenen Rechte wie Vogtei, Twing und Bann, das Dorf Reidenbach mit seiner Gerechtigkeit und das Dorf Unterbächi mit seinen Einkünften, alles gelegen in der Kirchhöre Boltigen [1]). Es ist dies das einzige Mal, dass man die Herren von Strättligen im Gebiet von Simmenegg begütert findet; es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die aufgezählten Ortschaften damals Pertinenzen der Herrschaft Laubegg waren, und dass Simmenegg, das ja erst im 14. Jahrhundert urkundlich genannt wird, zu dieser Zeit noch

[1]) F. VII, Nachtrag Nr. 15.

gar nicht im nämlichen Umfang wie später existierte. Durch die Schenkung Mathias von Bebingens war jedenfalls ein sonderbares Verhältnis zu stande gekommen, indem der Kirchensatz von Boltigen, einer Pfarrkirche des *Lausanner* Sprengels, nun in den Besitz des Klosters *Wettingens* kam, eines Gotteshauses, das dem Bischof von *Konstanz* untergeben war. Wie lange dieser Zustand dauerte, ist unbekannt, tatsächlich figuriert der Kirchherr von Boltigen am 24. Juni 1285 unter den vom Bistum *Lausanne* zu einer Zehntsteuer verpflichteten Pfarrherren [1]). Allem nach scheint Wettingen nicht lange im Besitz des Kirchensatzes und der andern obgenannten Güter geblieben zu sein, man findet später nicht die geringsten Spuren von Besitztümern dieses Klosters im Simmental. Vogtei und Kirchensatz müssen schon ziemlich bald an die Freiherren von *Weissenburg* und nach ihnen an die *Brandis* und *Aarburg*, die späteren Herrschaftsherren von *Simmenegg* gekommen sein. Mit dieser Herrschaft verkauft sie der Freiherr *Rudolf von Aarburg* am 20. März 1391 an Bern «mit dem Hinlichen der selben Kilchen als dike die lidig wird», zugleich mit der Kapelle auf Simmenegg und den Vogtei- und Widemgütern, worin der Kirchensatz Boltigen gewidmet und gestiftet war. In den verschiedenen kaiserlichen Belehnungsurkunden von Simmenegg steht nirgends etwas von der Kirchenvogtei und dem Kirchensatz von Boltigen, so dass anzunehmen ist, es seien dies Allodialbesitzungen der jeweiligen Herren von Simmenegg gewesen.

Weitere Anhaltspunkte über die ältere Geschichte der Kirche von Boltigen finden sich nirgends. Ihr Patron war der *hl. Mauritus* [2]). Die Pfarrgemeinde deckte sich mit dem Gebiet der Kastlanei Simmenegg.

Etwas weniger dürftig sind die erhaltenen Nachrichten über die Kirche von Zweisimmen. Mit Boltigen wird sie 1228 und 1285 an den früher angeführten Stellen erwähnt, und

---

[1]) F. III, Nr. 409.

[2]) Vergl. Imobersteg, das Simmental, p. 227.

zwar hat 1285 der Pfarrherr von «Duabus Seminis» die recht grosse Zehntsteuer von 30 solidi zu entrichten, was auf die Grösse dieser Kirche schliessen lässt. Wie zu Boltigen, so erscheinen auch zu Zweisimmen die Freiherren von Strättligen als erste bekannte Inhaber der Kollatur und Vogtei, sowie auch als Eigentümer der Kirche und der Kirchengüter selber. Eine Stiftung dieser Kirche durch die Herren von Strättligen ist daher überaus wahrscheinlich. In den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts hatte *Heinrich von Strättligen,* Herr zu Laubegg den Grund und Boden, worauf dieselbe stand, den Pfarrhof, das Widem und die Kollatur dem Junker *Heinrich von Flüh* («*Henricus, condominus de Rupe, domicellus*»), allem nach einem Walliser, verpfändet [1]). Aber nichts desto weniger «schenkt» am 30. September 1335 zu Spiez der Junker von Strättligen mit seiner Gemahlin Mermetta von Greyerz als freies Eigen dem Kloster Interlaken die Kirche Zweisimmen, Haus und Hofstatt, welche der Kirchherr oder der Leutpriester bewohnt, mit dem dazugehörigen anstossenden Land gelegen im *Spitz,* im Umfang von 9 Jucharten, zwischen der grossen und der kleinen Simme, mit welchem die Kollatur («jus patronatus seu jus presentandi») der genannten Kirche verbunden («annexum») ist, und endlich auch die Kirchenvogtei *(«jus advocaticii, dicti in vulgari «Vogtzrecht»)* über die genannten Güter [2]). Mit dieser Schenkung hatte es freilich seine eigene Bewandtnis — die Freiherren von Strättligen waren längst nicht mehr in der Lage, eine solche Munificenz zu entfalten — und so erklärt sich auch die Urkunde vom 17. Oktober des gleichen Jahres [3]), laut welcher die nämlichen Eheleute «ob nostram necessitatem evidentem, cum nostrorum amicorum consilio, quia aliter commodius et nobis utilius et melius, quam cum presenti vendicione nostris non potuimus debitis subvenire» das obgenannte dem Kloster Interlaken um einen freilich nicht genannten Kaufpreis *verkaufen!* Auch die Zeugen

[1]) F. VI, Nr. 235.
[2]) Ibid. Nr. 227.
[3]) Ibid., Nr. 230.

sind dieselben wie am 30. September, unter den Siegelnden fehlt dagegen der Bischof von Lausanne. Die Gründe dieser zweiten, wahrscheinlich vor dem Bischof geheim zu haltenden Urkunde sind heute freilich nicht mehr zu eruieren. Am 21. Oktober verzichtet Heinrichs Bruder *Ulrich von Strättligen*, Kirchherr zu Spiez, auf alle Anrechte, die ihm erbschafts-, schenkungs- oder versprechenshalber an der Vogtei und Kollatur von Zweisimmen zustehen könnten [1]); im gleichen Monat verzichtet auch der Junker *Heinrich von Flüh* zu gunsten Interlakens auf seine pfandrechtlichen Ansprüche [2]). Ebenfalls noch im Oktober ersuchen Heinrich von Strättligen und seine Gemahlin in einem überaus salbungsvollen Schreiben den Bischof von Lausanne ihre «Schenkung» gutzuheissen und die Kirche von Zweisimmen mit dem Gotteshaus Interlaken zu vereinigen [3]). Am 1. Mai 1351 bewilligte der Bischof dem Kloster, jenen Kirchensatz «an seinen Tisch zu ziehen», d. h. unter Vorbehalt der Besetzung der Kirche mit einem Priester aus der Mitte der Ordensbrüder einen Teil des Ertrages der Kirchengüter von Zweisimmen zu Handen von Interlaken einzuziehen. Dieser Betrag sollte sich jährlich auf 40 Goldgulden belaufen, doch war dem Bischof vorbehalten, denselben in besonders günstigen oder schlechten Jahren zu erhöhen resp. herabzusetzen [4]).

In den obgenannten «Donations-» und Verkaufsurkunden handelt Mermetta von Greyerz stets mit Handen ihres Gemahls, als ihres Vogtes, mit und neben diesem; offenbar muss sie daher ebenfalls selbständige Rechte auf die fragliche Vogtei und Kollatur gehabt haben. Es ist sehr wohl möglich, dass ihr Gemahl ihr dieselben als Morgengabe versprochen hatte, wie seinerzeit Rudolf von Strättligen den Kirchensatz und die Vogtei zu Boltigen seiner Gemahlin Berchta von Bremgarten.

---

[1]) Ibid., Nr. 232.
[2]) Ibid., Nr. 235.
[3]) Ibid., Nr. 236.
[4]) F. VII, Nr. 600.

Gewidmet war die Kirche zu Zweisimmen der *Jungfrau Maria.* Der Pfarrsprengel erstreckte sich ursprünglich auf den ganzen südlich von Weissenbach gelegenen Talabschnitt und scheint, wenigstens zeitweise, in eine sogen. *innere* Parochie[1]), umfassend den Teil talaufwärts vom Schlegelholz, und eine vordere oder äussere Parochie, den talabwärts gelegenen Teil begreifend, mit dem Mittelpunkt Zweisimmen, zerfallen zu sein. Die innere Parochie, mit dem Mittelpunkt St. Stephan, wurde mit der Zeit zu einer eigenen Pfarrei erhoben und von Zweisimmen abgetrennt. Wann dies erfolgte, ist überaus kontrovers. Denn einerseits findet man in den Urkunden vom 10. September 1375 und 24. März 1376 (die Streitigkeiten Jakobs von Thüdingen mit seinen Herrschaftsangehörigen innert dem Schlegelholz betreffend) schon die Bezeichnung «in der *parochie von St. Stephan* im Losener Bistum»[2]), anderseits aber wurde St. Stephan erst 1430 von Papst Julian zu einer eigenen Pfarrei erhoben und von Zweisimmen abgetrennt. In den schon genannten Verzeichnissen von 1228 und 1285 kommt St. Stephan überhaupt noch nicht vor. Der Sage nach soll St. Stephan die älteste Kirche des Simmentales sein; dieser Glaube wurde lange Zeit noch durch den Umstand bestärkt, dass auf der dortigen Mittagglocke irrtümlich die Jahreszahl 1038 statt 1438 gelesen wurde. Urkundlich lässt sich der Altersvorrang dieser Kirche gegenüber denjenigen von Zweisimmen und Boltigen keinesfalls nachweisen, wenn auch die dortige Kapelle zweifelsohne ein hohes Alter hatte. Es scheint eben, dass St. Stephan unter der Herrschaft Jakobs von Thüdingen des jüngern zeitweise zur Pfarrei erhoben worden war, nachher aber in den ersten Jahren der bernischen Periode, als solche wieder einging. 1408 wurde

---

[1]) Vergl. Urk. vom Samstag nach Galli 1370 (Jenni Stögkli) Staatsarchiv Bern, Fach O. S.

[2]) Die Bezeichnung «Parrochia St. Stephani Laus. dioc.» kommt schon vorher in einer Abschrift von einer Urkunde vom 23. Juni 1317 vor, die aber im Original verloren ist (Stadtbibliothek Bern, Mss. Hist. Helv. I, 29,22). Vergl. p. 87 hievor.

ein neuer Kirchenbau daselbst begonnen; in einem Streit des Priors von Röthenbach im Emmental mit den dortigen Gotteshausleuten entschied der Rat von Bern, dass was in einen der beiden Opferstöcke falle, an den Bau der Kirche zu St. Stephan verwendet werden solle. Im nämlichen Jahre hatte der Rat auch einen Streit der Landleute von St. Stephan mit Interlaken zu entscheiden, welches als Patron von Zweisimmen ebenfalls das Eigentum an der Kirche von St. Stephan beanspruchte; er entschied, dass der Leutpriester von Zweisimmen oder dessen Helfer vier Mal in der Woche in St. Stephan, als Filial von Zweisimmen, die Messe lesen solle. 1430 wurde, wie schon erwähnt, durch den Papst Julian die endgültige Trennung dieser Kirche von Zweisimmen ausgesprochen, was aber von Seiten Interlakens den lebhaftesten Widerspruch hervorrief. Während des ganzen 15. Jahrhunderts stand die neue Pfarrei, die als solche nochmals von einer Kommission des Basler Konzils 1433 bestätigt wurde, in fortwährendem Streit mit Interlaken, ein Zustand, dem erst 1525 von Bern definitiv ein Ende gemacht wurde[1]). Die Gründung der Kirche und Pfarrei in der Lenk, die erst 1504 erfolgte, wird in einem späteren Abschnitt behandelt werden.

Gründungen von Kirchen, wie dies für die Freiherren von Strättligen in betreff von Boltigen und Zweisimmen der Fall gewesen zu sein scheint, kamen im Mittelalter durch Grund- oder sonstigen Herrschaftsherren häufig vor. Sehr oft legte auch ein Grundherr für seine Leute auf seinem Grund und Boden ein Bethaus, eine blosse Kapelle an, die infolge von Vermächtnissen und Stiftungen nach und nach zur Pfarrkirche heranwuchs. Neben der Errichtung des Kirchengebäudes war die Anweisung eines Landkomplexes, des sog. «*Widems*», worauf sich eine Wohnung für den Priester befand, unerlässlich. Eigentümer der Kirche und des Widems war der Schutzheilige derselben, allein nur dem Gründer resp.

[1]) Vergl. namentlich Imobersteg, «das Simmental», p. 227 ff., und vom nämlichen Verfasser, «das Emmental», p. 116 ff.; ferner Lohner, p. 306.

dessen Rechtsnachfolger gegenüber, der nach aussen gegen Dritte wie ein Eigentümer auftrat und das Ganze frei veräussern und verpflichten konnte. Was aber durch Zuwendung an das Gotteshaus einmal zu Kirchengut gemacht worden war, konnte von niemand wieder davon abgetrennt werden («Kirchengut kann nur wachsen, nicht schwinden»). Der Ertrag des Widems diente in erster Linie zum Unterhalt des Priesters, welcher noch durch Stiftung von Jahrzeiten, Renten und dergl. aufgebessert werden konnte und vorzüglich durch den Zehnten, der in der ganzen Pfarrgemeinde bezogen wurde, einen beträchtlichen Zuwachs erhielt. Über die Verwaltung und Nutzung des Kirchengutes hatte der Stifter das Aufsichtsrecht, mit welchem namentlich auch die Vertretung vor weltlichen Gerichten, die sogenannte *Kirchenvogtei*, verbunden war. Im früheren Mittelalter konnte sie nur ein weltlicher Herr innehaben, da die Geistlichkeit als solche unfähig war, selbständig vor weltlichem Gericht aufzutreten und hierzu eines Vertreters, eines *Vogtes*, bedurfte. Mit der Zeit aber, als diese Vogtei ein einträgliches Amt geworden war, wurden mit der Gründung der Kirche ganz unbeteiligte Drittpersonen damit belehnt oder beschenkt, so dass sie den Charakter eines frei veräusserlichen Einkunftsrechtes annahm, was schliesslich zur Folge hatte, dass sie sehr oft vom betreffenden Gotteshause selber als nutzbares Recht wieder erworben wurde. Auch Frauen erscheinen daher als Inhaber von Kirchenvogteien, wie dies z. B. für Boltigen der Fall war. Regelmässig mit der Vogtei verbunden war fast überall der *Kirchensatz*, die *Kollatur*, d. h. das Recht zur Besetzung der Pfarrei und Verleihung der damit verknüpften Pfrundgüter. Anfänglich war der Inhaber desselben ganz frei, den Priester nach seinem Belieben ein- und abzusetzen: ein Eingreifen weltlicher Macht, das für die Kirche äusserst gefährlich werden konnte. Ihren Bemühungen gelang es auch, dieses ursprünglich ganz willkürliche Ernennungs- und Absetzungsrecht in ein blosses *jus præsentandi* umzuwandeln, nämlich in das Recht, einen genehmen Pfarrherrn dem Bischof des betr. Sprengels vorzu-

schlagen, welcher allerdings regelmässig seine Zustimmung zur Wahl zu geben hatte. Auch dieses jus præsentandi, die Kollatur oder Kirchensatz, wurde mit der Zeit ein frei veräusserliches Nutzungsrecht, indem der Kollator vom eingesetzten Geistlichen eine bestimmte Gebühr für seine Investitur bezog. Die stattgehabte Umwandlung der Kollatur in ein blosses Vorschlagsrecht geht z. B. deutlich aus einer Stelle in der vom Bischof von Lausanne ausgestellten Urkunde vom 1. Mai 1351, die Vereinigung des Kirchensatzes von Zweisimmen mit Interlaken betreffend, hervor: «fratrem ydoneum nobis (scil. episcopo) et successoribus nostris ad regimen ejusdem (scil. ecclesiæ) presentare [1]). Statt «jus presentandi» findet sich in den Quellen oft der gleichbedeutende Ausdruck «jus patronatus» [2]).

Bisweilen geschah es, dass jüngere Söhne solcher Familien, die Kollaturen besassen, mit der oft recht einträglichen Kirchenpfründe als Erbabfindung ausgestattet wurden, derweise, dass die eigentliche Seelsorge vom Genusse des Beneficiums, d. h. des Ertrages des Kirchengutes, abgetrennt und vom Beneficiar, der oft gar nicht dem geistlichen Stande angehörte, einem andern übertragen wurde. *Kirchherr*, *curatus*, hiess in diesem Fall der Pfrundinhaber, *Leutpriester*, *plebanus*, dagegen der mit der Seelsorge betraute Geistliche, der vom Kirchherrn einen jährlichen Gehalt bezog. Diese Teilung scheint auch in Zweisimmen stattgefunden zu haben, da manchmal von einem curatus [3]) und manchmal von einem plebanus [4]) daselbst die Rede ist. Der Kirchherr brauchte nicht notwendigerweise zur Familie des Kollaturinhabers zu gehören, so erscheint am 20. Dezember 1335 *Johann von Krauchtal* als *Curatus* zu Zweisimmen [5]), kurz nachdem der Kirchensatz daselbst noch im Besitz der Herren von Strättligen gewesen war.

---

[1]) F. VII, Nr. 600.
[2]) z. B. F. VI, Nr. 227.
[3]) z. B. F. VI, Nr. 249.
[4]) z. B. F. VII, Nr. 200.
[5]) F. VI, Nr. 249.

Als Heinrich von Strättligen 1335 mit seiner Gemahlin seine Rechte an der Kirche Zweisimmen «verschenkte», waren Vogtei und Kollatur noch eng mit dem Widem oder Pfrundgut, den 9 Jucharten im Spitz, verknüpft; die Kollatur erscheint als geradezu unabtrennbare Pertinenz dieses Grundstücks. Als mit der Vogtei verbunden wird das unbeschränkte Recht auf die Herrschaft und den Besitz der Pfrundgüter hervorgehoben, auf das Haus, die Hofstatt, die Äcker, Wiesen, Felder, Wälder, Weiden, gemeinsamen Weidrechte, Zugang und Ausgang zur Weide und Tränke, bebautem und unbebautem Land, Wegrechte, Wasser, Wasserrünsen, kurz auf alle dem Kirchengut zustehenden Rechtsamen und Zubehörden [1]).

Über die Einkünfte des Kirchherrn von Zweisimmen gibt eine Urkunde vom 20. Dezember 1335 einigen Aufschluss [2]), In derselben verzichtet der damalige Kirchherr *Johann von Krauchtal* zu gunsten des neuen Besitzers der Kirche, des Klosters Interlaken, für die vielen von ihm empfangenen Guttaten auf alle ihm zukommenden Einkünfte; als solche unterscheidet und nennt er namentlich *Zinse* (Bodenzinse von den Bebauern des zur Kirche gehörigen Grund und Bodens), *Zehnten* (darunter Heu- und Blutzehnten), *Jahrgelder* oder *Jahropfer* («annona,» Renten) und sonstige «*Fälle*» (d. h. Gebühren von Siegelgeldern und dergl.).

Eine besondere Einnahme der Kirche Zweisimmen waren die schon in einem früheren § genannten *Jochkörste*, eine Abgabe, die namentlich im 15. Jahrhundert zu allerlei Streitigkeiten führte. Jeder Pfarrgenosse hatte nämlich von jedem Joch, das er «an seinem Pflug hatte» jährlich dem Pfarrherrn 1 Körst des davon geernteten Getreides abzuliefern. Diese Abgabe wurde anlässlich einer Pestzeit — vermutlich 1348—1349 — errichtet, um damit einen dritten Priester zu alimentieren, da die bisherigen zwei bei der grossen Sterblichkeit nicht genügten. Als die Epidemie vorüber war, war die

[1]) F. VI, Nr. 227.
[2]) F. VI, Nr. 249.

Zahl der Pfarrgenossen so zurückgegangen, dass sie an zwei Priestern wieder genug hatten. Die ihrer Zweckbestimmung nach lediglich für die Subsistenz eines dritten Geistlichen bestimmte Abgabe der Jochkörste wurde gegenstandslos; einzelne fromme Leute fuhren aber fort «durch gotes und Ir selenheils willen und von deheins Rechten wegen» sie gleichwohl zu entrichten, wofür sie aber «gütlich gehalten» wurden und für jedes Körst zwei Plaphart erhielten. Auch hatte die Dechanei zu Lausanne entschieden, dass die «Indren» (d. h. wohl die Bewohner der innern Parochie, s. o.) zu dieser Abgabe nicht verpflichtet seien. Mit der Zeit versuchte aber Interlaken als Patron und Besitzer der Kirche von Zweisimmen sich diese Abgabe wieder von jedermann entrichten zu lassen, stiess aber dabei natürlich auf vielen Widerstand. Gleichzeitig mit andern Klagpunkten die Jahrzeiten betreffend (s. u.) brachten endlich am 9. Februar 1452 *Heinrich Hetzel*, Propst zu Interlaken, und *Hans Kumy*, Leutpriester zu Zweisimmen die Sache vor den bernischen Rat. Dieser entschied nun zu Gunsten der Kläger und bestimmte, dass die *Freien* in der «*indren Parochie*» von Zweisimmen von einem Joch, «so manches an einem Pflug ist (d. h. dem gleichen Eigentümer gehört)», jeder ein Mäss der betr. Frucht dem Leutpriester jährlich zu entrichten habe; von Jochen, die mehrere zusammen besässen, solle derjenige, der den besten Teil davon habe, von seinen Mitanteilhabern ein Mäss beziehen und dem Leutpriester zu Handen der Kirche entrichten. Für bis dahin rechtswidrig vorenthaltene Jochkörste und Jahrzeiten wurden die Landleute ausserdem vom Rat verurteilt, dem Leutpriester Hans Kumi 10 ℔ und dem Prior von Interlaken, der vordem ebenfalls Leutpriester zu Zweisimmen gewesen, 15 ℔ Heller zu geben [1]). Die auffallende Nennung der «Freien» in der innern Parochie bezieht sich jedenfalls nicht so sehr auf die Personen selbst, als auf die Güter: gemeint ist vermutlich, dass diese Jochkörste nur von den freien Eigengütern der Landleute bezogen werden sollten.

[1]) Vergl. über all das hierüber Gesagte O. Sprb. C. p. 328.

Spätere Quellen erwähnen noch als Einnahmen des Kirchherrn die *Primizgarben*, *Rüttizehnten* und auch den *Todfall* [1]. Vom Zehnten unterscheiden sich die Primizgarben namentlich dadurch, dass sie nicht proportional zum Ertrag des Feldes abzuliefern waren, sondern in einer Nachbildung des mosaischen Erstlingsopfers bestanden. Interessant ist die Erwähnung des Todfalls noch im 16. Jahrhundert, eine Abgabe von welcher sich sonst in den übrigen weltlichen und kirchlichen Urkunden des Obersimmentales nicht die Spur findet. Es lässt derselbe auf das ehemalige Vorhandensein von Eigenleuten der Kirche Zweisimmen resp. des Klosters Interlaken schliessen; jedenfalls war der Todfall aber schon lange nicht mehr eine persönliche, sondern eine dinglich auf gewisse Güter, bei Absterben des Inhabers zu leistende, fixierte Abgabe.

Das von Heinrich von Strättligen oder seinen Vordern gestiftete Kirchengut von Zweisimmen wurde in der Folge durch zahlreiche Schenkungen und Vergabungen von Landleuten, von den Herren von Raron und nicht zum Mindesten auch von solchen seiner Witwe beträchtlich vergrössert. In ihrem Testament vom 3. Juli 1360 [2]) vermacht die betagte Mermetta von Greyerz zu ihrem Seelenheil der Kirche 21 sol. weisser Münze jährlichen Zins von drei Häusern und Wohnungen im Dorf, «wovon das eine das von der Testatorin bewohnte ist, das andere das neben demjenigen des Schmiedes Herrmann und das dritte das unten an der Kirche beim Brunnen gelegene ist.» Auf St. Agnestag 1408 vergabt der Edelknecht *Johann von Raron* den geistlichen Herren zu Inderlappen zu Handen der Pfarrkirche der hl. Jungfrau Maria zu Zweisimmen seinen Layenzehnten in Moserried von dem «Güretschmaad bis an die March zu Hoffneren»; alljährlich sollten zu seinem und seiner in diesem Gotteshaus bestatteten Vorfahren Seelenheil in der Osterwoche Messen gelesen und ihre Jahrzeit gefeiert werden, in feierlicher Prozession sollten bei letzterem Anlass sowohl an seinem Sterbetag

[1]) z. B. Urk. von 1517, O. Sprb. X p. 679.
[2]) F. VIII, Nr. 925.

als auch an dessen Vorabend fünf Priester an den Gräbern vorbeiziehen, denen nachher der Kirchherr auf seine Kosten (d. h. aus dem vergabten Zehnten) jedem fünf neue Steblerpfennige und eine angemessene Mahlzeit verabreichen sollte[1]).

Eine namhafte Schenkung erhielt das Kloster Interlaken am Donnerstag nach Hilarii 1413. An diesem Tage legierte ihm « vor offenem Gericht an der Spilmatten zu den Spichern zu Unterseen » *Margaretha*, die Witwe *Ulrich Gigers* von Zweisimmen mit Handen ihres Vogtes alle ihre Güter im Dorf und in der Dorfmarch zu Zweisimmen, und zwar sowohl Eigen, Mannlehen, Zinsgüter der Herrschaft als auch die von ihr innegehabten Kirchengüter, mit Häusern, Hofstätten und allen Zubehörden[2]): leider werden alle diese Immobilien nicht näher bezeichnet. Dass auch Mannlehen und Zinsgüter zu Kirchengut gemacht werden konnten, ist ein deutlicher Beweis, dass die ursprünglich mit dem Besitz solcher Güter für den persönlichen Stand ihres Inhabers verknüpften Folgen sich längst nicht mehr geltend machten.

Weitaus die meisten Vergabungen an die Kirche bestanden aber nicht in direkten Schenkungen eines Grundstücks zu Eigentum, sondern in der Belastung eines solchen mit einem jährlichen Zins, einer Rente, zu Gunsten des betreffenden Gotteshauses. Regelmässig wurde der Kirche, resp. dem Pfarrherrn, damit die Begehung einer Messe am dreissigsten Tage nach dem Tode und einer solchen am jährlichen Todestage des Donatoren überbunden, die sogenannte *Jahrzeit*. Diese letztwilligen Verfügungen zu Gunsten einer Kirche nannte man ganz allgemein *Seelgeräte;* über ihre rechtliche Natur, soweit sie Grundrenten zum Gegenstand hatten, ist schon in einem früheren § gesprochen worden. Diese Renten pflegten in sogenannten *Jahrzeitrodeln* unter Verzeichnung des Namens und Todestages des Stiftes urbarisiert zu werden. Auch die Kirche Zweisimmen hatte schon in alter

---

[1]) Interl. Dokb. VI, p. 601.
[2]) Interlaken Dokb. VI, p. 623.

Zeit ein solches Jahrzeitbuch, welches aber in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts dem Feuer zum Opfer fiel. Die Landleute scheinen diese Gelegenheit benutzt zu haben, um viele ihre Güter von den darauf haftenden derartigen Renten eigenmächtig zum Nachteil der Kirche zu befreien. Überhaupt boten die Seelgeräte oft zu Streitigkeiten zwischen späteren Besitzern des mit einer Rente belasteten Grundstückes und der Kirche Anlass. Durch den bernischen Erbfallbrief von 1416 und den raronischen von 1418 wurde daher die Ablösbarkeit solcher Renten durch den Besitzer der pflichtigen Immobilie erlaubt, die näheren diesbezüglichen Bestimmungen sind schon früher erwähnt worden[1]). Auch sollten sie im allgemeinen immer mit dem laufenden Münzfuss im Einklang stehen; immer aber versuchten die Landleute bloss die alte Münze und Währung zu entrichten. Anlässlich des schon genannten Streites wegen der Jochkörste brachten daher am 9. Februar 1452 der Probst von Interlaken und der Leutpriester Hans Kumi von Zweisimmen auch diese Beschwerdepunkte vor den bernischen Rat. Dieser entschied, dass beide Parteien, die Kirche und die Landleute, die ältesten Männer in der Landschaft zusammenberufen sollten, welche bei ihren geschwornen Eiden alle ihnen bekannten Stifter von Jahrzeiten und belasteten Güter anzugeben hätten, worüber sogleich eine Niederschrift anzufertigen sei. Im übrigen sollten die Landleute dem Leutpriester das Gleiche bezahlen wie bisher; alles was in den alten Rödeln gestanden haben solle, von diesen Ältesten aber nicht genannt werde, sollte von nun an abgeschafft und gestrichen sein. Für die vorenthaltenen Jochkörste und Jahrzeiten wurden die Landleute zu einer Entschädigung an die Kläger verurteilt[2]), mit Anfügung der Bestimmung, dass man für die Seelgeräte, «wenn deheines von lüten die zu Iren Rechten Tagen sint, zu val kompt», dem Leutpriester 4 Schillinge gewöhnlicher Landeswährung zu geben habe, und nicht mehr[3]).

[1]) Vergl. p. 96.
[2]) Vergl. p. 137.
[3]) O. Sprb. C. p. 328.

Neben diesen verschiedenen Einnahmen hatte der Kirchherr von Zweisimmen auch einige Abgaben, meist zu Handen des bischöflichen Stuhles in Lausanne zu entrichten; so musste er dem Bischof bei Visitation seiner Kirche jeweilen 16 ℔ zahlen, eine ziemlich grosse Summe, an welcher aber offenbar St. Stephan und später auch die Lenk ebenfalls beizusteuern hatten [1]).

Aber nicht nur die Gotteshäuser der Landschaft selber und ihre Patrone hatten im Obersimmental Besitz, sondern auch solche, die zum Teil weit abseits lagen. So war vor allem das Kloster *Sels* im Elsass vom 10. Jahrhundert an reich im Obersimmental begütert, wie schon aus der geschichtlichen Einleitung bekannt ist. Am 25. November 1276 [2]) verkaufte es seinen gesamten Besitz im Tal der Simme an das Augustinerhaus *Därstetten*, mit Ausnahme von Wimmis, dessen Vogtei und Kollatur es noch bis 1481 behielt [3]). Alle diese Besitzungen des elsässischen Klosters lassen sich mit ziemlicher Sicherheit auf die ebenfalls schon früher erwähnte Schenkung König Ottos III. vom 26. Dezember 994 [4]) zurückführen.

Ausgedehnten Grundbesitz erwarb auch das Kloster *Därstetten* bei Weissenburg im Obersimmental. Über den Ursprung dieses gegen Ende des 15. Jahrhunderts völlig verarmten Gotteshauses ist nichts bekannt; zum ersten Male wird es im Lausanner Kirchenkatalog von 1228 unter dem Namen *Tarenchat prioratus* erwähnt [5]). Möglicherweise ist es auf eine Stiftung der Freiherren von Weissenberg oder aber der Freiherren von Raron zurückzuführen. Es ist eigentümlich, wie später die Raron vorzugsweise an Därstetten vergaben, im Gegensatz zu den Freiherren von Strättligen, die man niemals in Beziehungen zu diesem Kloster findet, son-

[1]) Vergl. Urk. von 1517, O. Sprb. X. p. 679.
[2]) F. III, Nr. 192.
[3]) Vergl. Imobersteg «das Simmental», p. 225.
[4]) F. I, Nr. 53.
[5]) F. II., Nr. 77.

dern die immer Interlaken begünstigen und wohl auch in ihren finanziellen Nöten um Hülfe anrufen. Am 14. Juli 1233 nahm Papst Gregor IX. die Augustinerpropstei der hl. Jungfrau Maria in «Ternschat» in seinen besondern Schutz und Schirm und bestätigte ihr alle ihre bisherigen, noch ausschliesslich im Niedersimmentale gelegenen Besitzungen [1]). Die Kastvogtei scheint im 13. Jahrhundert den Herren *von Raron* gehört zu haben; nach dem Regest eines Vergleiches vom Jahre 1257 zwischen dem Bischof von Sitten Heinrich von Raron und dem Grafen Hartmann von Kyburg erhielt ersterer vom Grafen die Kastvogtei über dieses Gotteshaus zurück [2]). Noch am 14. August 1313 schenkte der Ritter Heinrich von Raron der Kirche daselbst mehrere Grundstücke in ihrer Nähe zur Stiftung einer Jahrzeit, u. a. den Hof und eine halbe Jucharte «an der Matten zum Moos», «am Zubacker» und «in dem Winkel» [3]). Später erscheinen die Herren *von Weissenburg* als Vögte und Guttäter von Därstetten; so schenken ihm am 25. März 1326 die Freiherren Johann und Rudolf von Weissenburg die Kollatur der Kirche zu Oberwyl [4]), welche der Bischof von Lausanne am 1. Mai desselben Jahres mit dem Augustinerhaus an der Simme vereinigte [5]). Auch von Seiten weissenburgischer Ministerialen erfuhr das Kloster bedeutende Zuwendungen; namentlich von Johann zum Brunnen, gewesenem Kastlan zu Weissenburg, erhielt es am 20. Dezember 1323 eine ganze Reihe von Gütern, sowohl Eigengüter als Lehen, wie auch Zehnten und Zinse, u. a. auch den Zehnten in der Ortschaft Simmenegg [6]). Seinen Grundbesitz erweiterte es gelegentlich aber auch durch Kauf; so erwarb es am 25. November 1276 um die Summe von 51 ℔. alle Eigengüter und Eigenleute der Abtei Sels, welche diese

[1]) Ibid., Nr. 124.
[2]) Ibid., Nr. 440.
[3]) F. IV, Nr. 534.
[4]) F. V, Nr. 458.
[5]) Ibid., Nr. 467.
[6]) Ibid., Nr. 329, 457, 472.

im Simmental besass. Diese neuerworbenen Güter lagen im Niedersimmental zu Santmaton (Schwandmatten), Oeia (Oey), Trunon (?), Bechlinon (Bächlen), Diemptigen, Erlenbach, Wilere, Hasle, Rychenbach, Bongarton (Baumgarten), Oberterenschaton (Oberdärstetten), Wellenberg, Bül, Wisenbach, Swende (Schwendi) und Berswile (Oberwyl); im Obersimmental zu Zvestenbach (zwischen den Bächen), Ufenriede (auf dem Ried), Sinecca (Simmenegg), Andermatton, Boltingen, Adlamsrieth, Wanch (?), Tomerun (?), Heilmarsmath (Heimersmad), Andermatten und in Mosarieth (Mosenried bei Zweisimmen), sowie auf den Bergen Gestelen und Niederhorn [1]).

Endlich war auch die Kirche zu *Spiez* in der Gegend von Zweisimmen begütert. Dieses uralte Gotteshaus, dessen Kollatur und Vogtei ebenfalls 1424 an Interlaken kam [2]), besass infolge einer Schenkung des Kirchherren *Ulrichs von Strättligen* die Güter *am Tüll* und *an den Furen*, beide in unmittelbarer Nähe von Zweisimmen. Auf Verlangen des Papstes und des Propstes Gerhard von Interlaken hatte obiger Kirchherr laut Urkunde vom 20. und 28. Mai 1338 [3]) seine beiden angeerbten Eigengüter am Tüll und zu «Ofuron», sowie seine Güter im Dorf zu *Obegg* der Kirche zu Spiez geschenkt. Diese Güter gaben jährlich eine Rente von 20 ℔ ß. weisser Münze, 20 Hühner und 20 Tagwenen («dierum opera»); dem Leutpriester von Spiez sollte die gesamte Verwaltung dieser Einkünfte zustehen, das Recht, die Güter zu verleihen und zu vergeben, sowie auch gegebenfalls die Bebauer zu ändern und durch neue zu ersetzen. Ausserdem sollte er die genannten Einkünfte einziehen. Für 17 ℔ ß. derselben hatte er jährlich im Herbst nach ihrem Bezug Roggen zu kaufen und auf seine Kosten mahlen zu lassen; alljährlich am Pfingsttage sollte er dann von der Kanzel in der Kirche zu Spiez mit Rat seiner Pfarrkinder drei gottesfürchtige Männer bezeichnen, mit deren Rat und Beistimmung hinwiederum vom nächsten

[1]) F. III, Nr. 192.
[2]) Vergl. Imobersteg «Das Simmental», p. 225.
[3]) F. IV., Nr. 428 und 429.

Mittwoch nach Pfingsten an das Mehl den Armen und sonstigen Hülfsbedürftigen seiner Pfarrei bis zum 24. Juni zu verteilen war. Den Rest der genannten Einkünfte sollte dem Leutpriester für seine Mühe und sonstigen Ausgaben zukommen [1]).

Was endlich die *Jurisdiktion* der Kirche anbelangt, so erstreckte sich dieselbe vor allem auf ihre Eigenleute und später, als diese immer mehr abnahmen, auf alle sonstigen Inhaber von Kirchengütern, soweit es sich um Verhältnisse handelte, die mit dem Grund und Boden in direktem Zusammenhang standen. Neben dieser eigentlichen grundherrlichen Gerichtsbarkeit wurde regelmässig der Kirche auch die Gerichtsbarkeit über Ehe- und Wuchersachen überlassen; von jeher wachten aber die weltlichen Gerichtsherren eifersüchtig darauf, dass keine Rechtshändel unbefugterweise mit Umgehung ihrer weltlichen Jurisdiktion vor geistliche Gerichte gebracht wurden. Nach einer Stelle im Landfrieden von 1340 scheint es, dass in allen Fällen zuerst das weltliche Gericht anzugehen war, welches dann gegebenfalls den Handel einem geistlichen Gericht zur Beurteilung übertrug; die Landleute vereinbaren nämlich «das nieman den andern laden sulle an geistlich gerichte, im werde dann verzigen rechtens vor dem Herren old vor dem amptman, *wo er denn zum ersten syn recht suchen und vordren soll.* Und wan imme denne rechtes verzogen wird, da soll er danne suchen, da er recht vinde» [2]). Im Brief von 1347 wird dagegen festgesetzt, «daz nieman unser lúten uf den andern tedinge an geislich gerichte, *wand allein umb die sache, die geislich anhörent gericht*», bei einer Büsse von 3 ℔ an den Richter und an den Geladenen [3]). Näheres lässt sich über die Art und Weise wie die Kirche, namentlich Interlaken, ihre Jurisdiktion im Simmentale ausübte, mangels Urkunden nicht feststellen.

[1]) Ibid.
[2]) F. VI, Nr. 547.
[3]) F. VII, Nr. 251.